

# Mitteilungsblatt

## der Universität Koblenz-Landau

### Amtliche Bekanntmachungen

---

Nr. 8/2012    MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU

---

29. Oktober 2012

Herausgeber:  
Präsident der Universität Koblenz-Landau  
Rhabanusstraße 3  
55118 Mainz

Das Mitteilungsblatt liegt an beiden Campi in der Universitätsbibliothek zur Einsichtnahme aus.  
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:  
[www.uni-koblenz-landau.de/uni/publikationen/mitteilungsblatt](http://www.uni-koblenz-landau.de/uni/publikationen/mitteilungsblatt)

TAG	INHALT	SEITE
23. Oktober 2012	<i>Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“ der Universität Koblenz-Landau</i>	3
23. Oktober 2012	<i>Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau</i>	23
23. Oktober 2012	<i>Gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik an der Universität Koblenz-Landau</i>	51
23. Oktober 2012	<i>Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaften an der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz</i>	106

**Ordnung für die Prüfung im  
Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“  
der Universität Koblenz-Landau**

**Vom 23. Oktober 2012**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), BS 223-41, zuletzt geändert durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 445) hat der Rat des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften am 18. Oktober 2012 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 23. Oktober 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## **INHALT**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Ständiger Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Anerkennung von Leistungen
- § 6 Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen
- § 7 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 8 Leistungspunktesystem, Modulprüfungen, Studienleistungen
- § 9 Schriftliche Modulprüfungen
- § 10 Mündliche Modulprüfungen
- § 11 Forschungspraktikum
- § 12 Studienumfang, Module

### **II. Prüfung**

- § 13 Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 14 Prüfungskommissionen
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung
- § 18 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote
- § 19 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

### **III. Schlussbestimmungen**

- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

**Anhang** zu § 6 Abs. 2 und 3 sowie § 7 Abs. 3:  
Modulare Grundstruktur des Studiengangs, Modulprüfungen

## I. Allgemeines

### § 1

#### Ziel des Studiums, akademischer Grad

- (1) Der Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“ hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen mit den wissenschaftlichen Grundlagen der Chemie und Physik vertraut zu machen und an die berufliche Praxis heranzuführen. Der Bachelorabschluss vermittelt somit einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

### § 2

#### Zugangsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“ wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren hat. Des Weiteren wird erwartet, dass die Studierenden über Englischkenntnisse verfügen, die dem Level B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entsprechen.

### § 3

#### Ständiger Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein ständiger Prüfungsausschuss gebildet. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (2) Das vorsitzende Mitglied, sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften bestellt. Das vorsitzende Mitglied, seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder sind Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Je ein weiteres Mitglied entstammt den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Mitwirkung gilt vorbehaltlich der Erfordernisse des § 25 Abs. 5 HochSchG. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Ausschlag.
- (3) Der Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften hat in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss sicherzustellen, dass die Prüfungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck informiert der Prüfungsausschuss die Kandidatinnen oder Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Prüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt der Bachelorarbeit.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie oder er berichtet regelmäßig den an dem Studiengang beteiligten Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich zu veröffentlichen.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entschei-

dungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Noten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 4

##### Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer; diese bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und -professoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und -professoren, sowie Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem der Prüfung vorausgegangenem Studienabschnitt eine selbstständige und eigenverantwortliche Lehrtätigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach ausgeübt haben; entsprechendes gilt für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen. Zur Beisitzerin und zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer mindestens einen Bachelorabschluss oder einen diesem vergleichbaren Abschluss in dem betreffenden Prüfungsfach besitzt.

(2) Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; § 3 Abs. 7 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Bachelorarbeit die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

#### § 5

##### Anerkennung von Leistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss bei Zweifel an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen oder einschlägig qualifizierte Fachleute ausländischer Hochschulen hören.

(2) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen des Bachelorstudiengangs „Angewandte Naturwissenschaften“, die im Modulhandbuch formuliert sind sowie z. B. auf Grundlage von Ausbildungsinhalten.

(4) Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte (LP) zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird im Zeugnis der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 3 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung einer prüfungsberechtigten Vertreterin oder eines prüfungsberechtigten Vertreters des Faches.

(6) Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

## § 6

### Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung beträgt dreieinhalb Jahre (sieben Fachsemester).

(2) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Bachelorstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte in sich geschlossene Lehreinheiten, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten (LP) verbunden sind (vgl. Anhang). In dem Studiengang sind Module in der Wertigkeit von 195 LP zuzüglich der Bachelorarbeit (12 + 3 LP) zu absolvieren.

(3) Der Bachelorstudiengang umfasst insgesamt 210 LP (einschließlich 12 LP für die Bachelorarbeit und 3 LP für die mündliche Abschlussprüfung). Davon werden 178 LP in zwanzig Modulen im Pflichtbereich, und 32 LP in den Modulen des Wahlpflichtangebotes eingebracht (vgl. Anhang).

(4) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen nach dem Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz zu ermöglichen;
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern.

Die Nachweise obliegen der oder dem Studierenden.

## § 7

### Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten

Modulprüfung zu stellen. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form über das Hochschulprüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sind beizufügen bzw. bei elektronischer Antragstellung zu erklären:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in einem naturwissenschaftlichen Bachelorstudiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn:

1. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind, oder
2. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“ eingeschrieben ist, oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind, oder
5. die Meldefrist nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat.

Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 2 und 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelorarbeit nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

## § 8

### Leistungspunktesystem, Modulprüfungen, Studienleistungen

(1) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Erbringung der Prüfungsleistung aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung und der Bachelorarbeit. Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt im Mittel 30 Leistungspunkte. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Die gemäß Anhang zu absolvierenden Module schließen mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen sind entsprechend den Bestimmungen des § 18 zu bewerten. Die Bewertungen



gehen gemäß § 18 Abs. 3 anteilig in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen eines Moduls, sofern es sich bei den Lehrveranstaltungen um Seminare, Praktika oder Übungen handelt. Die Präsenz bei Vorlesungen ist nicht verpflichtend. Die Vergabe von Leistungspunkten ist nur in Verbindung mit einer abschließenden Modulprüfung möglich.

(4) Sofern der Anhang es vorsieht, können als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder die Vergabe von Leistungspunkten weitere Studienleistungen gefordert werden. Eine Studienleistung durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende bzw. eine als „bestanden“ eingestufte Leistung erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Portfolios (Laborjournal und ggf. weitere Unterlagen (z. B. Artikel, Plots, Papers), Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen eines Moduls bezieht. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) abgeschlossen wurde. Modulprüfungen finden in schriftlicher Form (Klausuren oder Studienarbeiten, s. § 9) oder in mündlicher Form (§ 10) statt. Kombinationen von Prüfungsformen innerhalb eines Moduls sind zulässig. Die Form der Modulprüfung und ihr Termin wird in der ersten Lehrveranstaltung des Moduls bekannt gegeben.

(5) Durch die mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling in dem Prüfungsgebiet über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.

(6) Modulabschlussprüfungen werden am Ende des Semesters, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgehalten wurden, und vor Beginn des folgenden Semesters durchgeführt. Der Prüfling meldet sich bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsende verpflichtend zu einer der beiden Prüfungen an. Wird die Anmeldung oder die Teilnahme an der Prüfung versäumt, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden im ersten Versuch.

(7) Eine nicht mit „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Ist auch die zweite Wiederholung nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, gilt die Modulprüfung endgültig als nicht bestanden; der gesamte Bachelorstudiengang kann nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden. Die Terminabsprache für die Wiederholung erfolgt im Benehmen mit der oder dem Studierenden; die erste Wiederholung und gegebenenfalls zweite Wiederholung müssen innerhalb von zwölf Monaten nach der ersten nichtbestandenen Modulprüfung erfolgen.

(8) Für die Modulprüfungen in den Wahlpflichtbereichen Vertiefung Wirtschaft und Informatik (Module WPIN01 - WPIN11 und WPWI01 - WPWI09) werden die Prüfungsmodalitäten des anbietenden Fachbereichs 4: Informatik nach der „Gemeinsamen Prüfungsordnung für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik an der Universität Koblenz-Landau vom 15. März 2007“ in der jeweils geltenden Fassung übernommen.

(9) Für die Module WPMA01 - WPMA05 und das Modul WPGE03 werden die Prüfungsmodalitäten der anbietenden Institute nach der „Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau vom 06. Juli 2009“ in der jeweils geltenden Fassung übernommen.

(10) Für die Module WPMA06 - WPMA07, WPGE01 - WPGE02 und das Modul WPPH01 werden die Prüfungsmodalitäten der anbietenden Institute nach der „Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau vom 19. Oktober 2010“ in der jeweils geltenden Fassung



übernommen.

(11) Für die Module WPBI02 – WPBI04 werden die Prüfungsmodalitäten des anbietenden Instituts nach der „Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang BioGeoWissenschaften der Universität Koblenz-Landau vom 05. November 2010“ in der jeweils geltenden Fassung übernommen.

## § 9

### Schriftliche Modulprüfungen

(1) Schriftliche Modulprüfungen bestehen aus Klausuren oder Studienarbeiten. Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt 90 Minuten. Die Dauer für die Bearbeitung von Studienarbeiten kann von dem jeweiligen Dozenten in Abhängigkeit vom Umfang der Arbeit und unter Berücksichtigung noch weiterer im Rahmen anderer Veranstaltungen im gleichen Zeitraum anzufertigender Studienarbeiten festgelegt werden. Sie darf jedoch sechs Wochen nicht unterschreiten. Bei schriftlichen Prüfungen hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Schriftliche Prüfungsarbeiten werden in jedem Prüfungsgebiet von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 15 Abs. 13 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und dauert 30 Minuten; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 20 Abs. 5 beruht.

(4) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Für die Auswahl der Zusammenstellung sowie das Verfassen der Einleitung und der Reflexion stehen nach näheren Regelungen im Anhang zwei Wochen zur Verfügung. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er das Portfolio selbständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

## § 10

### Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Modulprüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit jeweils zwei Studierenden durchgeführt und dauern 20 bis 30 Minuten pro Kandidatin bzw. Kandidat.

(2) Mündliche Modulprüfungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgenommen.

(3) § 16 Abs. 4 bis 8 gilt entsprechend.

(4) Eigenständig erarbeitete Seminarvorträge mit anschließender Diskussion und einer Gesamt-

dauer von maximal 30 Minuten sind eine alternative Form der mündlichen Modulprüfung.

## § 11

### Forschungspraktikum

(1) Das Forschungspraktikum soll auf die Bachelorarbeit vorbereiten und Einblicke in Aufgaben und Möglichkeiten nach Ende des Bachelorstudiums geben. Es kann in allen Bereichen der Chemie und der Physik durchgeführt werden. Es kann auf Antrag auch in der Industrie oder externen Forschungsinstituten absolviert werden, soweit eine Professorin oder ein Professor die Betreuung übernimmt.

(2) Ziel des Forschungspraktikums ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein fachwissenschaftliches Thema unter Anleitung zu bearbeiten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss in einer dem Fach entsprechenden angemessenen Form die Ergebnisse schriftlich dokumentieren und mündlich im Rahmen eines Seminars präsentieren. Es wird erwartet, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit besitzt, unter fachlicher Anleitung wissenschaftliche Ergebnisse zu erzielen, diese kritisch zu bewerten und in den jeweiligen Erkenntnisstand einzuordnen. Über den Fortgang ist im Rahmen eines Seminars zu berichten. Der Seminarvortrag ist die mündliche Prüfungsleistung. Des Weiteren ist eine schriftliche Studienleistung in Form eines Portfolios zu erbringen. Dieses muss mindestens das geführte Laborjournal in Kopie enthalten. Die Dokumentation des Forschungspraktikums kann in deutscher oder in englischer Sprache erfolgen und ist der Praktikumsgeberin oder dem Praktikumsgeber spätestens am letzten Tag des Forschungspraktikums vorzulegen.

(3) Die Anmeldung zum Forschungspraktikum erfolgt in der Regel nach Abschluss des sechsten Fachsemesters.

(4) Die Betreuung des Forschungspraktikums wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 1 übernommen. Praktika, die außerhalb der Universität durchgeführt werden, müssen vor Antritt vom Prüfungsausschuss genehmigt worden sein. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Durchführung eines Forschungspraktikums in der Industrie oder externen Forschungsinstituten genehmigen, sofern die Praktikumsgeberin oder der Praktikumsgeber schriftlich ihre oder seine Bereitschaft erklärt, das Portfolio gemäß Absatz 2 zu bewerten.

(6) Der den Leistungspunkten äquivalente Zeitaufwand für das Forschungspraktikum beträgt ca. 12 Wochen. Bei Praktika, die außerhalb der Universität durchgeführt werden, ist der Betreuerin oder dem Betreuer zusätzlich zur Bewertung des Portfolios eine Bestätigung der Praktikumsgeberin bzw. des Praktikumsgebers über die Dauer und Ableistung des Praktikums vorzulegen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal einen Monat verlängern. Auf die Einhaltung der Regelstudienzeit ist zu achten.

(7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang des Forschungspraktikums sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

## § 12

### Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Pflichtbereich und Wahlpflichtbereich 128 SWS. Davon entfallen

1. auf den Pflichtbereich 110 SWS in folgenden Modulen:

P01	Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik	10 SWS
P02	Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik	10 SWS
P03	Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik	6 SWS

P04	Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik	3 SWS
P05	Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik	3 SWS
P06	Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik, Kosmologie	6 SWS
P07	Theoretische Physik 1: Theoretische Mechanik, Elektrodynamik	4 SWS
P08	Theoretische Physik 2: Quantentheorie, statistische Physik und Thermodynamik	4 SWS
P09	Fortgeschrittenen-Praktikum	4 SWS
C01	Allgemeine und Anorganische Chemie 1: Grundlagen der Chemie	10 SWS
C02	Organische Chemie 1: Grundlagen der Organischen Chemie	4 SWS
C03	Allgemeine und Anorganische Chemie 2: Aufbau und Eigenschaften der Stoffe, Umgang mit Stoffen	10 SWS
C04	Organische Chemie 2: Organische Synthesechemie	5 SWS
C05	Physikalische Chemie 1: Grundlagen	6 SWS
C06	Organische Chemie 3: Reaktionsmechanismen	7 SWS
C07	Physikalische Chemie 2: Vertiefung	4 SWS
C08	Anorganische Chemie 3: Chemie der Haupt- und Nebengruppenelemente	5 SWS
A02	Grundlagen der Kommunikation	6 SWS

2. auf den Wahlpflichtbereich durchschnittlich 18 SWS. Aus den folgenden Modulen kann gewählt werden:

WPBI01	Mikrobiologie	4 SWS
WPBI02	Biodiversität	4 SWS
WPBI03	Interaktionen zwischen Organismen und ihrer Umwelt I	4 SWS
WPBI04	Interaktionen zwischen Organismen und ihrer Umwelt II	4 SWS
WPCH01	Analytische Chemie	4 SWS
WPCH02	Technische Chemie	4 SWS
WPCH03	Biochemie	4 SWS
WPCH04	Werkstoffchemie	4 SWS
WPCH05	Umweltchemie	4 SWS
WPCH06	Angewandte organische Chemie	4 SWS
WPCH07	Metallorganische Chemie	2 SWS
WPCH08	Strukturaufklärung in der organischen Chemie	2 SWS
WPCH09	Nachwachsende Rohstoffe	2 SWS
WPCH10	Chemiegesetzgebung	2 SWS
WPCH11	Technische Kohlenstoffe	2 SWS
WPGE01	Sprache und Kommunikation	2 SWS
WPGE02	Mehrsprachigkeit	4 SWS
WPGE03	Sprachvariation	4 SWS
WPIN01	Objektorientierte Programmierung und Modellierung (04IN1010)	4 SWS
WPIN02	Algorithmen und Datenstrukturen (04IN1014)	6 SWS
WPIN03	Grundlagen der Softwaretechnik (04IN1012)	4 SWS
WPIN04	Grundlagen der Datenbanken (04IN1020)	4 SWS
WPIN05	Programmierpraktikum (INJE31)	2 SWS
WPIN06	Grundlagen der Rechnernetze (04IN1002)	4 SWS
WPIN07	Bildverarbeitung 1 (04CV1001)	5 SWS
WPIN08	Bildverarbeitung 2 (04CV1002)	3 SWS
WPIN09	Industrielle Bildverarbeitung (CVDP07)	2 SWS
WPIN10	Grundlagen der IT-Sicherheit (04WI1013)	4 SWS
WPIN11	Simulation und Agenten-basierte Systeme (WIKT03)	4 SWS
WPMA01	Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra	6 SWS
WPMA02	Grundlagen der Mathematik B: Analysis	6 SWS
WPMA03	Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Algebra und Zahlentheorie	8 SWS
WPMA04	Mathematik als Lösungspotenzial A: Modellieren und Praktische Mathematik	7 SWS

WPMA05	Mathematik als Lösungspotenzial B: Einführung in die Stochastik	5 SWS
WPMA06	Mathematik im Wechselspiel zwischen Abstraktion und Konkretisierung	6 SWS
WPMA07	Mathematik als fachübergreifende Querschnittswissenschaft	6 SWS
WPPH01	Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen	6 SWS
WPPH02	Physikalische Materialanalyse	2 SWS
WPWI01	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (04IM1004)	4 SWS
WPWI02	Grundlagen des Rechnungswesens (04IM1014)	4 SWS
WPWI03	Grundlagen des Marketing (04IM1017)	4 SWS
WPWI04	Beschaffung, Produktion und Organisation (04IM1011)	4 SWS
WPWI05	Einführung Investitionen und Finanzierung (04IM1013)	4 SWS
WPWI06	Volkswirtschaftslehre I (04IM1007)	6 SWS
WPWI07	Internationales Management (IMGW03)	2 SWS
WPWI08	Entrepreneurship	4 SWS
WPWI09	Teamorientierte Persönlichkeitsentwicklung durch kreatives Gestalten	4 SWS

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 210 Leistungspunkte nachgewiesen werden, davon entfallen:

- |   |        |
|---|--------|
| 1. auf Modulprüfungen in den Modulen des Pflichtbereichs:     | 163 LP |
| 2. auf Modulprüfungen in den Modulen des Wahlpflichtbereichs: | 32 LP  |
| 3. auf die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung: | 15 LP. |

## II. Prüfung

### § 13

#### Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat gründliche Kenntnisse der physikalischen und chemischen Grundlagen erworben hat, die naturwissenschaftlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse zur Problemlösung selbständig anzuwenden.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

- den studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2,
- der schriftlichen Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung.

(3) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren besonderen Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Arbeitszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) An einer Prüfung oder Leistungsüberprüfung kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß in dem Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“ an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

### § 14

#### Prüfungskommissionen

(1) Die mündliche Abschlussprüfung im Rahmen der Bachelorprüfung wird von einer Prüfungskommission gemäß § 16 Abs. 2 abgenommen und bewertet.

(2) Die Prüfungskommissionen beraten und beschließen nicht-öffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 15 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit schließt das Bachelorstudium ab. Sie ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat weitgehend selbständig dazu in der Lage ist, eine thematisch vorgegebene naturwissenschaftliche Studie methodensicher zu planen, wissenschaftliche Ergebnisse zu erzielen, dabei auftretende Probleme zu erkennen und zu lösen, diese kritisch zu bewerten und in den jeweiligen Erkenntnisstand einzuordnen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben; sie ist in dem in Absatz 8 festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Das Thema der Bachelorarbeit kann aus allen Bereichen der Chemie und der Physik stammen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Anfertigung einer Bachelorarbeit in der Industrie oder externen Forschungsinstituten im In- und Ausland genehmigen, sofern die externe Betreuerin oder der externe Betreuer schriftlich ihre oder seine Bereitschaft erklärt, als Zweitkorrektorin bzw. Zweitkorrektur tätig zu werden und soweit eine Professorin oder ein Professor die Betreuung übernimmt.

(2) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 1 übernommen. Im begründeten Einzelfall kann die Bachelorarbeit auch in einer nicht dem Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau angehörenden Einrichtung angefertigt und durch eine in der dortigen Einrichtung prüfungsberechtigte Person betreut werden. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers. Im Einvernehmen mit dem Prüfling benennt die Betreuerin oder der Betreuer die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter.

(3) Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dem Prüfungsausschuss mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers vorzulegen (Anmeldung zur Bachelorarbeit gemäß Absatz 7). Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses rechtzeitig für die Zuweisung eines Themas für eine Bachelorarbeit.

(4) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer:

1. ordnungsgemäß im Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“ an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben ist,
2. mindestens 150 LP in den in § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Bereiche erworben hat,
3. das vorläufige Thema für eine Bachelorarbeit mit seiner Betreuerin oder seinem Betreuer vereinbart hat und
4. den vollständig ausgefüllten Antrag auf Zulassung eingereicht hat.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich über das Hochschulprüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch,
2. der Nachweis über die erbrachten Leistungspunkte gemäß Absatz 4 Nr. 2,
3. der Vorschlag für das Thema der Masterarbeit mit Zustimmung der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers.

§ 7 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit. Er setzt den Beginn der Bachelorarbeit fest und macht diesen aktenkundig. Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelorarbeit nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen,



(6) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden.

(7) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel nach Abschluss des sechsten Fachsemesters, spätestens jedoch sechs Wochen nach dem Erbringen aller in § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Leistungen, andernfalls gilt die Bachelorarbeit ein erstes Mal als nicht bestanden. In dem Bescheid über das erstmalige Nichtbestehen der Bachelorarbeit fordert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Kandidatin oder den Kandidaten auf, die Unterlagen gemäß Absatz 5 binnen vier Wochen vorzulegen. Bei Fristversäumnis gilt die Bachelorarbeit und somit auch die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es fehlt lediglich die Unterlage gemäß Absatz 5 Nr. 3. In diesem Fall und bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Thema und den Beginn der Bachelorarbeit im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten fest.

(8) Die den Leistungspunkten äquivalente Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt ca. 12 Wochen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal einen Monat verlängern. Auf die Einhaltung der Regelstudienzeit ist zu achten.

(9) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren. Die Absätze 3 und 7 gelten entsprechend.

(10) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss, gebunden und in dreifacher Ausfertigung, ein und versichert bei der Abgabe schriftlich, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 6 in englischer Sprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

(11) Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(12) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Er bestellt eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 1 zur Zweitbewertung; Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau sein.

(13) Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe (= 1,0) voneinander ab, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe (> 1,0) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(14) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.



### Mündliche Abschlussprüfung

(1) Ist die Bachelorarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 13 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten festgelegt und schriftlich mitgeteilt.

(2) Die 30-minütige Prüfung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit sowie zwei weiteren, vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfenden durchgeführt. Maximal zwei Prüfende dürfen demselben Fachgebiet angehören (Prüfungskommission gemäß § 14 Abs. 1). Der Prüfungsausschuss benennt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(3) Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung, für die 3 LP vergeben werden, ist das Thema der Bachelorarbeit. Die Arbeit ist in einem Vortrag von maximal fünfzehn Minuten zu präsentieren und anschließend zur Diskussion zu stellen. Prüfungssprache ist in der Regel deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in englischer Sprache geführt werden.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. Sie sind gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission den Ausschlag.

(5) Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(6) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfenden zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. die Namen der Prüfenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten,
2. Beginn und Ende der Prüfung,
3. die wesentlichen Prüfungsinhalte und
4. die erteilte Note.

(7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können als Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem nicht bei der Anmeldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet, haben die Prüfenden die Öffentlichkeit auszuschießen.

(8) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereiches an der mündlichen Abschlussprüfung teilnehmen.

### § 17

#### Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen, die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden sowie die gemäß § 12 Abs. 2 erforderlichen 210 LP nachgewiesen wurden.

(2) Eine nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung kann einmal innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung zulässig; über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern. Die zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Wiederholungsprüfung abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfristen. Die

Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit ist in § 15 Abs. 14 geregelt.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in einem vergleichbaren Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland oder im Ausland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, die denen im Studiengang Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“ im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen vorausgesetzt werden.

(4) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(5) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums im Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“ nicht mehr möglich.

(6) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 18

### Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	= gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für die Prüfungsleistungen gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 3 wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung gebildet; dabei wird die Note der Bachelorarbeit zweifach gewichtet. Die so ermittelte Note für die Prüfungsleistungen geht, gewichtet mit 15 Leistungspunkten, in die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß Absatz 3 ein.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Noten für die Modulprüfungen gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und die gemeinsame Note der Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die so ermittelte Gesamtnote lautet: Bei einem Notenwert

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend.

(4) Bei der Bildung von Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 19

#### Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens aber nach vier Wochen, ein Zeugnis, das die Noten der Bachelorarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung, die Einzelnoten der Modulprüfungen und die Gesamtnote enthält. In das Zeugnis wird auch das Thema der Bachelorarbeit sowie die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden zusätzlich besuchte Lehrveranstaltungen mit ihren Abschlussnoten in das Zeugnis aufgenommen. Zusätzlich wird im Zeugnis der den deutschen Bewertungen entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European-Credit-Transfer-System dargestellt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“ beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 3 unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann dem akademischen Grad auch die deutsche Bezeichnung hinzugefügt werden.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: „Diploma Supplement“). Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement bezeichnet auch die an dem absolvierten Bachelorstudiengang beteiligten Kooperationspartner. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis und Urkunde sind deutschsprachig, das Diploma Supplement ist deutsch- und englischsprachig. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Urkunde eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs zu richten.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 20

##### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie oder er ihren oder seinen Rücktritt dem Prüfungsausschuss persönlich oder schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Termin mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das

Datum des Poststempels maßgebend. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn im Falle eines Rücktritts Fristen nach dieser Prüfungsordnung nicht eingehalten werden könnten.

(2) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin nicht fristgerecht zurückgetreten ist, ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zur Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich beim Prüfungsausschuss vorlegen. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.

(4) Unterbricht die Kandidatin oder der Kandidat eine mündliche Prüfung ohne Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers und ohne Vorliegen triftiger Gründe, so wird die Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss sie oder ihn von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Stört die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(7) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 6 Satz 2 ist der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

## § 21

### Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensge-

setzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Ferner ist die Urkunde gemäß § 19 Abs. 3 einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 22

### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten, in die Bachelorarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Bachelorarbeit) werden zwei Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventinnen und Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der 2-Jahresfrist beim zuständigen Hochschulprüfungsamt abgeholt, werden die Unterlagen vernichtet. Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

## § 23

### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 23. Oktober 2012

Der Dekan des Fachbereiches 3:  
Mathematik / Naturwissenschaften  
Prof. Dr. Peter Pottinger

**ANHANG****zu § 6 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 2: Modulare Grundstruktur des Studiengangs**

Modultyp	Titel	Wertigkeit	mündliche Ergänzungs- prüfung	Studien- leistung
<b>Pflichtmodule Basiswissen der Physik</b>				
P01	Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik	12 LP	X	
P02	Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik	12 LP	X	
P03	Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik	9 LP	X	
P04	Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik	5 LP		1
P05	Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik	5 LP		1
P06	Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik, Kosmologie	9 LP	X	1
P07	Theoretische Physik 1: Theoretische Mechanik, Elektrodynamik	7 LP	X	
P08	Theoretische Physik 2: Quantentheorie, statistische Physik und Thermodynamik	7 LP	X	
P09	Fortgeschrittenen-Praktikum	6 LP		1
<b>Pflichtmodule Basiswissen der Chemie</b>				
C01	Allgemeine und Anorganische Chemie 1: Grundlagen der Chemie	9 LP		2
C02	Organische Chemie 1: Grundlagen der Organischen Chemie	7 LP		
C03	Allgemeine und Anorganische Chemie 2: Aufbau und Eigenschaften der Stoffe, Umgang mit Stoffen	10 LP		2
C04	Organische Chemie 2: Organische Synthesechemie	7 LP		1
C05	Physikalische Chemie 1: Grundlagen	8 LP		
C06	Organische Chemie 3: Reaktionsmechanismen	12 LP		1
C07	Physikalische Chemie 2: Vertiefung	6 LP		
C08	Anorganische Chemie 3: Chemie der Haupt- und Nebengruppenelemente	8 LP		1



<b>Pflichtmodul Soft Skills</b>				
A02	Grundlagen der Kommunikation	9 LP		2
<b>Pflichtmodule Forschungsorientierung</b>				
FP	Forschungspraktikum	15 LP		1
BA	Bachelorarbeit Mündliche Abschlussprüfung	12 LP 3 LP		
<b>Wahlpflichtbereich</b>				
<b>aus den folgenden Modulen müssen Module im Umfang von 28 LP gewählt werden:</b> Vorläufige Liste – vorbehaltlich der Genehmigung durch die jeweiligen Fachbereiche:				
WPBI01	Mikrobiologie	6 LP		
WPBI02	Biodiversität	6 LP		
WPBI03	Interaktionen zwischen Organismen und ihrer Umwelt I	6 LP		1
WPBI04	Interaktionen zwischen Organismen und ihrer Umwelt II	6 LP		
WPCH01	Analytische Chemie	7 LP		
WPCH02	Technische Chemie	7 LP		
WPCH03	Biochemie	7 LP		
WPCH04	Werkstoffchemie	7 LP		
WPCH05	Umweltchemie	6 LP		
WPCH06	Angewandte organische Chemie	6 LP		
WPCH07	Metallorganische Chemie	4 LP		
WPCH08	Strukturaufklärung in der organischen Chemie	3 LP		
WPCH09	Nachwachsende Rohstoffe	3 LP		
WPCH10	Chemiegesetzgebung	3 LP		
WPCH11	Technische Kohlenstoffe	3 LP		
WPGE01	Sprache und Kommunikation	7 LP		
WPGE02	Mehrsprachigkeit	8 LP		
WPGE03	Sprachvariation	6 LP		
WPIN01	Objektorientierte Programmierung und Modellierung (04IN1010)	8 LP		
WPIN02	Algorithmen und Datenstrukturen (04IN1014)	8 LP		
WPIN03	Grundlagen der Softwaretechnik (04IN1012)	6 LP		
WPIN04	Grundlagen der Datenbanken (04IN1020)	6 LP		
WPIN05	Programmierpraktikum (INJE31)	3 LP		
WPIN06	Grundlagen der Rechnernetze (04IN1002)	6 LP		
WPIN07	Bildverarbeitung 1 (04CV1001)	8 LP		
WPIN08	Bildverarbeitung 2 (04CV1002)	5 LP		

WPIN09	Industrielle Bildverarbeitung (CVDP07)	3 LP		
WPIN10	Grundlagen der IT-Sicherheit (04IN1013)	6 LP		
WPIN11	Simulation und Agenten-basierte Systeme (WIKT03)	6 LP		
WPMA01	Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra	9 LP		
WPMA02	Grundlagen der Mathematik B: Analysis	10 LP		
WPMA03	Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Algebra und Zahlentheorie	11 LP		1
WPMA04	Mathematik als Lösungspotenzial A: Modellieren und Praktische Mathematik	10 LP		
WPMA05	Mathematik als Lösungspotenzial B: Einführung in die Stochastik	8 LP		
WPMA06	Mathematik im Wechselspiel zwischen Abstraktion und Konkretisierung	9 LP		
WPMA07	Mathematik als fachübergreifende Querschnittswissenschaft	9 LP		
WPPH01	Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen	8 LP		1
WPPH02	Physikalische Materialanalyse	3 LP		
WPWI01	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (04IM1004)	6 LP		1
WPWI02	Grundlagen des Rechnungswesens (04IM1014)	6 LP		1
WPWI03	Grundlagen des Marketing (04IM1017)	6 LP		1
WPWI04	Beschaffung, Produktion und Organisation (04IM1011)	6 LP		1
WPWI05	Einführung Investitionen und Finanzierung (04IM1013)	6 LP		1
WPWI06	Volkswirtschaftslehre I (04IM1007)	10 LP		1
WPWI07	Internationales Marketing (IMGW03)	3 LP		
WPWI08	Entrepreneurship	6 LP		1
WPWI09	Teamorientierte Persönlichkeitsentwicklung durch kreatives Gestalten	6 LP		

**Ordnung für die Prüfung  
im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft  
an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau**

**Vom 23. Oktober 2012**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), BS 223-41, zuletzt geändert durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 445) hat der Rat des Fachbereichs 5: Erziehungswissenschaften am 16. Mai 2012 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 23. Oktober 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Ständiger Prüfungsausschuss
- § 4 Information und Beratung der Studierenden
- § 5 Modulbeauftragte
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Leistungen
- § 8 Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen
- § 9 Teilstudiengang und Wahlpflichtfach zum Teilstudiengang
- § 10 Studienumfang, Module
- § 11 Leistungspunktesystem
- § 12 Freies Studium
- § 13 Praktika

### **II. Prüfung**

- § 14 Umfang und Art der Bachelorprüfung und der Masterprüfung
- § 15 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung und zur Masterprüfung
- § 16 Modulprüfungen
- § 17 Schriftliche Modulprüfungen
- § 18 Mündliche Modulprüfungen
- § 19 Bachelor- / Masterarbeit
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung und der Masterprüfung
- § 21 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote
- § 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

### **III. Schlussbestimmungen**

- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung und der Masterprüfung
- § 25 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
- § 26 Inkrafttreten

**Anhang 1:** Modulare Grundstruktur des Bachelorstudiengangs

**Anhang 2:** Modulare Grundstruktur des Masterstudiengangs

## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang (Bachelorprüfung) Erziehungswissenschaft und im Masterstudiengang (Masterprüfung) Erziehungswissenschaft an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau.

(2) Der Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang. Im Bachelorstudium geht es um die Ausbildung professioneller Kompetenzen, die autonomes Handeln auf der Grundlage wissenschaftlich fundierter Methoden, Konzepte und Theorien in den Praxisbereichen ermöglichen, auf die die Teilstudiengänge bezogen sind. Das Ziel des Studiums ist nicht die Spezialisierung auf eng umgrenzte Tätigkeiten, sondern die Befähigung, innerhalb eines spezifischen Handlungsfeldes verschiedene Funktionen auszuüben. Der Bachelorabschluss vermittelt somit einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat

1. gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die wissenschaftlichen Zusammenhänge mit ihren Implikationen überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse zur Problemlösung selbständig anzuwenden sowie
2. die Voraussetzungen erfüllt, das Studium im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft oder in einem anderen Masterstudiengang fortsetzen zu können.

(4) Im Masterstudiengang stehen - aufbauend auf den wissenschaftlichen Qualifikationen des Bachelorstudiengangs nach dieser Ordnung oder vergleichbarer Studiengänge - diejenigen Kompetenzen im Vordergrund, die stärker auf die wissenschaftlich-forschende und theoriebildende Reflexion und Auseinandersetzung mit der Praxis in den Handlungsbereichen und den jeweiligen beruflichen Schwerpunkten bezogen sind. Wesentliche Handlungskompetenz im Masterstudiengang ist die Kompetenz zur Forschung als wissenschaftliches Instrumentarium zur Erkenntnisgewinnung und Theorieentwicklung im Sinne der Weiterentwicklung von Wissenschaft.

(5) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen wissenschaftlichen Fachkenntnisse erworben hat, die wissenschaftlichen Zusammenhänge mit ihren Implikationen überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse zur Problemlösung selbständig anzuwenden.

(6) Nach erfolgreich absolviertem Bachelor- bzw. Masterstudium und bestandener Bachelor- bzw. Masterprüfung verleiht der Fachbereich 5: Erziehungswissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ bzw. „Master of Arts (M.A.)“. Diese Hochschulgrade dürfen dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

### § 2

#### Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Absatz 1 und 2 HochSchG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren hat.

(2) Zum Masterstudiengang Erziehungswissenschaft wird zugelassen, wer die Bachelorabschlussprüfung nach dieser Ordnung oder eine nach § 7 als gleichwertig anerkannte Abschlussprüfung mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser absolviert hat und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren hat. § 9 Abs. 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers, verbunden mit einer von ihr bzw. ihm verfassten, schriftlichen Selbstaussage, die Auskunft über die mit dem Master-Abschluss verbundenen fachlich-wissenschaftlichen und persönlichen Ziele sowie die damit einhergehenden beruflichen Absichten gibt.

(3) Die Einschreibung für den Masterstudiengang kann auch erfolgen, wenn die Prüfungen im Bachelorstudiengang noch nicht abgeschlossen sind.

In diesem Fall müssen sechs benotete Modulprüfungen aus dem Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft nachgewiesen sein, deren nach Umfang der Leistungspunkte gewichteter Notendurchschnitt mindestens 2,5 betragen muss. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Werden die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 nicht bis Ende des ersten Semesters nachgewiesen, erlischt die Einschreibung von Amts wegen.

(4) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über Englischkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur befähigen.

### § 3

#### Ständiger Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfung zugewiesenen Aufgaben wird ein ständiger Prüfungsausschuss gebildet. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder drei Jahre. Bei der Verwaltung der Prüfungsangelegenheiten wird der Prüfungsausschuss vom Hochschulprüfungsamt unterstützt.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereich 5: Erziehungswissenschaften bestellt. Das vorsitzende Mitglied, seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder sind Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Je ein weiteres Mitglied entstammt den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden. Die Mitwirkung gilt vorbehaltlich der Erfordernisse des § 25 Abs. 5 HochSchG. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Ausschlag.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie oder er berichtet regelmäßig den an dem Studiengang beteiligten Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- bzw. Masterarbeit sowie die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich zu veröffentlichen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Note.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 4

##### Information und Beratung der Studierenden

(1) Die Dekanin oder der Dekan hat im Rahmen ihrer bzw. seiner Aufgaben nach § 88 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 21 HochSchG und in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss sicherzustellen, dass die Modulprüfungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck informiert der Prüfungsausschuss die Kandidatinnen oder Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Namen der Prüfenden und die Termine, zu denen die Prüfungen zu erbringen sind. Den Studierenden sind für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(2) Die Dekanin oder der Dekan sorgt dafür, dass die Studierenden in angemessener Art und Weise regelmäßig über das voraussichtliche Lehrangebot des laufenden und des nächsten Studienjahres, über die wesentlichen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und über die zweckmäßige Gestaltung des Studiums informiert werden.

#### § 5

##### Modulbeauftragte

(1) Der Ständige Prüfungsausschuss benennt im Einvernehmen mit dem Fachbereich 5: Erziehungswissenschaften bzw. den anderen zuständigen Fachbereichen die Modulbeauftragten. Modulbeauftragte sind in der Regel hauptamtlich lehrende Professorinnen und Professoren in den Fächern und Bereichen, auf die sich die Module beziehen.

(2) Die Modulbeauftragten betreuen die jeweiligen Module hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltungen und sind insbesondere zuständig für die Überprüfung des Lehrangebotes im Hinblick auf Vollständigkeit und inhaltliche Passung, sowie für die Festlegung eines inhaltlichen Rahmens für die Modulprüfungen im Benehmen mit den im Modul hauptamtlich Lehrenden.

#### § 6

##### Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Modulprüfungen werden von denjenigen Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 56 Abs. 1 Satz 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, so bestellt der Prüfungsausschuss die Prüferinnen und Prüfer. Er bestellt die Beisitzenden und kann die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind die das Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Juniorprofessorinnen und -professoren, Lehrbeauftragte sowie Habilitierte können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem der Prüfung vorausgegangen Studienabschnitt eine selbständige und eigenverantwortliche Lehrtätigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach ausgeübt haben; entsprechendes gilt für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG und Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Ferner können in besonderen Fällen in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen. Zur Prüferin oder zum Prüfer bzw. zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer mindestens einen Bachelor-, sofern sich die Prüfung auf einen Prüfungsteil des Bachelorstudiengangs, bzw. einen Masterabschluss, sofern sich die Prüfung auf einen Prüfungsteil des Masterstudiengangs oder einen jeweils vergleichbaren Abschluss in dem betreffenden Prüfungsfach besitzt.

(3) Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsschwiegenheit; § 3 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.



## § 7

### Anerkennung von Leistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, können bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen oder einschlägig qualifizierte Fachleute ausländischer Hochschulen gehört werden.

(2) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag als Praktikumsleistungen ganz oder teilweise auf eines der beiden Pflichtpraktika im Bachelorstudiengang angerechnet werden.

(4) Werden Leistungen anerkannt, so werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und nach Maßgabe des § 21 Abs. 2 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte (LP) zugerechnet, die in den Anhängen dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

(6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls nach Anhörung einer prüfungsberechtigten Vertreterin oder eines prüfungsberechtigten Vertreters des Faches.

(7) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten - sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen - Studien- und Prüfungsleistungen berücksichtigt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen bzw. zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. § 20 Abs. 3 gilt entsprechend.

(8) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 8

### Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs bzw. des Masterstudiengangs einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelor- bzw. Masterarbeit und die abzulegenden Prüfungen beträgt drei Jahre (sechs Fachsemester) bzw. zwei Jahre (vier Fachsemester).

(2) Die Lehrveranstaltungen werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet eine thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehrinheit, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten verbunden ist (vgl. Anhänge 1 und 2). Jedes Modul wird, soweit im Anhang nicht anders angegeben, mit einer Modulprüfung gemäß § 16 abgeschlossen.

(3) Der Bachelorstudiengang umfasst die folgenden 12 Module (im Teilstudiengang Sonderpädagogik 13), welche, sofern in Anhang 1 nicht anders angegeben, mit einer Modulprüfung abschließen, sowie zwei Praktikumsmodule, ein "Modul Freies Studium" und die Bachelorarbeit:

- vier Basismodule zur „Allgemeinen Erziehungswissenschaft und pädagogischen Handlungskompetenz“,
- ein Basismodul aus dem Angebot im Ergänzungsfach „Psychologie“,
- ein Basismodul im Ergänzungsfach „Soziologische Grundlagen“,
- vier Module im Teilstudiengang (§ 9); im Teilstudiengang Sonderpädagogik fünf Module,
- zwei Module im Wahlpflichtfach zum Teilstudiengang (§ 9),
- das Modul „Freies Studium“ (§ 12),
- zwei Praktika (§ 13) und
- die Bachelorarbeit (§ 19).

Der Bachelorstudiengang umfasst insgesamt 180 Leistungspunkte.

(4) Der Masterstudiengang umfasst die folgenden insgesamt 7 Module, die, sofern in Anhang 2 nicht anders angegeben, mit einer Modulprüfung abschließen, sowie ein Praktikumsmodul und die Masterarbeit:

- drei Module zur „Allgemeinen Erziehungswissenschaft und pädagogischen Handlungskompetenz“,
- drei Module in dem gewählten Teilstudiengang (§ 9),
- ein Modul in dem gewählten Wahlpflichtfach zum Teilstudiengang (§ 9),
- das Modul „Freies Studium“ (§ 12),
- ein Praktikum (§ 13) und
- die Masterarbeit (§ 19).

Der Masterstudiengang umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte.

(5) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind.

Die Nachweise obliegen der oder dem Studierenden.

(6) Für die Festlegung der im Rahmen der Bestimmungen des Absatzes 6 zu berücksichtigenden Studienzeiten ist der Prüfungsausschuss zuständig. Zuvor sind mit den Betroffenen die Gründe, die zu der Studienverzögerung geführt haben, ausführlich zu erörtern.

## § 9

### Teilstudiengang und Wahlpflichtfach zum Teilstudiengang

(1) Der Bachelorstudiengang wird an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau in folgenden Teilstudiengängen angeboten. Hiervon hat die oder der Studierende einen auszuwählen:

1. Betriebspädagogik / Personalentwicklung,
2. Erwachsenenbildung / Weiterbildung,
3. Pädagogik der frühen Kindheit,
4. Sonderpädagogik.

(2) Der Masterstudiengang wird an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau in folgenden Teilstudiengängen, aus denen die oder der Studierende einen auswählt, angeboten. Hier-von hat die oder der Studierende einen auszuwählen:

1. Betriebspädagogik/Personalentwicklung,
2. Pädagogik der frühen Kindheit,
4. Sonderpädagogik.

(3) Das Studium des im Bachelorstudiengang gewählten Teilstudienganges wird im Masterstu-diengang fortgesetzt. Studierende des Teilstudiengangs Erwachsenenbildung können im Mas-terstudium den Teilstudiengang Betriebspädagogik/Personalentwicklung wählen. In Ausnahme-fällen kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers die Einschreibung in einen anderen Teilstudiengang des Masterstudiengangs erlauben.

(4) Als Wahlpflichtfach kann an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau eines der fol-genden Fächer studiert werden:

1. Betriebspädagogik / Personalentwicklung,
2. Interkulturelle Bildung,
3. Medienpädagogik,
4. Pädagogik der frühen Kindheit,
5. Sonderpädagogik.

Das Studium des im Bachelorstudiengang gewählten Wahlpflichtfaches wird im Masterstudien-gang fortgesetzt. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers die Wahl eines anderen Wahlpflichtfaches im Masterstudiengang, ggf. unter Auflagen, erlauben.

(5) Teilstudiengang und Wahlpflichtfach zum Teilstudiengang sind, mit Ausnahme des Teilstu-dienganges Sonderpädagogik, nicht identisch. Im Teilstudiengang Sonderpädagogik kann auch das Wahlpflichtfach Sonderpädagogik gewählt werden.

## § 10

### Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden, der für den erfolgreichen Ab-schluss des Bachelorstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahl-pflichtmodulen ergibt sich aus den im Anhang 1 für die einzelnen Module ausgewiesenen Ver-anstaltungen. Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in den einzelnen Modulen ergibt sich aus dem Modulhandbuch.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs müssen insgesamt 180 Leistungs-punkte in folgenden Bereichen erbracht werden:

- |    |       |   |       |
|----|-------|---|-------|
| 1. | 63 LP | in den Basismodulen, davon entfallen auf Module   |       |
|    |       | - in „Allgemeine Erziehungswissenschaft und pädagogische Handlungskompetenz“  | 45 LP |
|    |       | - im Ergänzungsfach „Psychologische Grundlagen“   | 8 LP  |
|    |       | - im Ergänzungsfach „Soziologische Grundlagen“  | 10 LP |
| 2. | 67 LP | im Teilstudiengang und im Wahlpflichtfach zum Teilstudiengang, davon entfallen auf Module                                   |       |
|    |       | - im Teilstudiengang  | 45 LP |
|    |       | - im Wahlpflichtfach zum Teilstudiengang  | 22 LP |
| 3. | 12 LP | für die Bachelorarbeit im Teilstudiengang oder in „Allgemeiner Erziehungswissenschaft und pädagogischer Handlungskompetenz“ |       |
| 4. | 20 LP | für die beiden Praktika jeweils   | 10 LP |
| 5. | 18 LP | im „Freien Studium“.  |       |

(3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden, der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ergibt sich aus den im Anhang 2 für die einzelnen Module ausgewiesenen Veranstaltungen. Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in den einzelnen Modulen ergibt sich aus dem Modulhandbuch.

(4) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs müssen insgesamt 120 Leistungspunkte in folgenden Bereichen nachgewiesen werden:

- |    |       |  |       |
|----|-------|--|-------|
| 1. | 34 LP | in „Allgemeine Erziehungswissenschaft und pädagogische Handlungskompetenz,   |       |
| 2. | 46 LP | im Teilstudiengang und im Wahlpflichtfach zum Teilstudiengang,<br>davon entfallen auf Module                               |       |
|    |       | - im Teilstudiengang   | 34 LP |
|    |       | - im Wahlpflichtfach zum Teilstudiengang   | 12 LP |
| 3. | 24 LP | für die Masterarbeit im Teilstudiengang oder in „Allgemeiner Erziehungswissenschaft und pädagogischer Handlungskompetenz“, |       |
| 4. | 10 LP | für das Praktikum,   |       |
| 5. | 6 LP  | im „Freien Studium“.   |       |

## § 11

### Leistungspunktesystem

(1) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Arbeit an den für das Modul vorgesehenen Studienleistungen, die Prüfungsvorbereitung und die Erbringung der Prüfungsleistung aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Bachelor- bzw. Masterarbeit.

(2) Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Studienjahres beträgt im Mittel 60 Leistungspunkte; ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls gemäß Absatz 4, die Erbringung der in einem Modul gemäß Anhang 1 bzw. 2 dieser Ordnung vorgesehenen Studienleistungen sowie ggf. der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung oder der Bachelor- bzw. Masterarbeit. Die Vergabe von Leistungspunkten ist, soweit im Anhang nicht anders angegeben, nur in Verbindung mit einer abschließenden Modulprüfung möglich. Sofern in den Anhängen vorgesehen, können mehrere Module mit einer gemeinsamen Modulprüfung abgeschlossen werden. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) abgeschlossen bzw. mit „bestanden“ bewertet wurde.

(4) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn der oder die Studierende höchstens zwei Einzelsitzungen (in wöchentlich stattfindenden Veranstaltungen) bzw. vier Veranstaltungsstunden (in Blockseminaren) einer Veranstaltung versäumt hat. In Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt, eine Kontrolle findet nicht statt. In den übrigen Veranstaltungen entscheidet die bzw. der Lehrende, ob eine Anwesenheitskontrolle durchgeführt wird und gibt dies spätestens in der ersten Sitzung der Veranstaltung bekannt.

(5) Studienleistungen sind Leistungen, die, sofern im Modulhandbuch nicht anders angegeben, in von den Studierenden gewählten Seminaren, in Ausnahmefällen auch in Vorlesungen über die reguläre Vor- und Nachbereitung hinaus erbracht werden. Für diese sind gemäß den Anhängen 1 und 2 dieser Ordnung gesonderte Leistungspunkte in den Modulen ausgewiesen. Die Studierenden können wählen, in welchen Veranstaltungen eines Moduls sie Studienleistungen erbringen (s. Modulhandbuch). Die Anzahl der Studienleistungen pro Modul ist in den Anhängen

1 und 2 geregelt. Studienleistungen können mehrere Teile umfassen und bestehen z.B. aus Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, dokumentierten Felderkundungen, Hausarbeiten oder Portfolio-Arbeiten. Klausuren und mündliche Prüfungen sind ausgeschlossen. Studierenden ist eine Möglichkeit zur Nachbesserung einzuräumen, falls die Studienleistung den Anforderungen zunächst nicht entspricht. Ausgenommen von der Möglichkeit der Nachbesserung sind vorgetauschte Studienleistungen; § 23 Abs. 3 gilt entsprechend. Lehrende haben sicher zu stellen, dass die verlangten Studienleistungen den für das Modul angegebenen Arbeitsumfang nicht übersteigen.

(6) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praktikum ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme gemäß § 9 der Praktikumsordnung.

(7) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten gemäß Absatz 3 nicht erfüllen.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertete Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Ist auch die zweite Wiederholung nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet, gilt die Modulprüfung endgültig als nicht bestanden; eine weitere Wiederholung derselben Modulprüfung ist ausgeschlossen. Leistungspunkte werden nicht vergeben.

(9) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, sowie die Zahl der Leistungspunkte. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

(10) Über eine bestandene Modulprüfung wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die genaue Bezeichnung des Moduls sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Zahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote der Modulprüfung enthält.

## § 12

### Freies Studium

(1) Im Rahmen des Moduls „Freies Studium“ sind im Bachelorstudiengang 18 Leistungspunkte, im Masterstudiengang 6 Leistungspunkte zu erwerben. Diese sind, abweichend von §11 Abs. 3, weder an den Besuch von Veranstaltungen eines Moduls gebunden und werden auch nicht aufgrund einer abschließenden Modulprüfung vergeben.

(2) Für den Erwerb der Leistungspunkte im Freien Studium stehen folgende Optionen zur Verfügung:

- Erleichterte Anrechnung von Studienleistungen, die während eines Aufenthaltes an einer anderen Hochschule erbracht wurden,
- Vorbereitungsmaßnahmen eines Auslandsaufenthaltes, z.B. Sprachkurse oder interkulturelle Vorbereitungsseminare,
- Teilnahme an Projektseminaren und Forschungspraktika, z.B. auch in Verbindung mit der Bachelorarbeit,
- angeleitete Unterstützung von Lehrveranstaltungen (Tutorien),
- Erwerb und Training von Schlüsselkompetenzen, etwa Kurse zu Lern- oder Bürosoftware, wissenschaftlichem Schreiben, Sprachkurse, Kommunikationstrainings etc.; entsprechende Angebote müssen, soweit sie nicht von der Universität Koblenz-Landau oder einer anderen Hochschule angeboten werden, vom Prüfungsausschuss anerkannt werden; Studierende sol-



len vor der Belegung von Kursen externer Anbieter deren Anerkennung mit dem Prüfungsausschuss klären;

- zeitliche Erweiterung eines während des Studiums absolvierten Pflichtpraktikums im Umfang von maximal fünf Leistungspunkten je Praktikum oder zusätzliche freiwillige Praktika während des Studiums im Umfang von maximal 10 Leistungspunkten einschließlich der Anfertigung eines Praktikumsberichtes gemäß §13 Abs. 3 und 4;
- Besuch frei gewählter weiterer Lehrveranstaltungen des Studiengangs oder anderer Studiengänge der Universität Koblenz-Landau, soweit diese dafür geöffnet sind.

(3) Für die Vergabe von Leistungspunkten im Rahmen des freien Studiums sind entsprechende Nachweise erforderlich. Dieser Nachweis muss die folgenden Informationen umfassen:

- Art der Leistung,
- Anzahl der erbrachten Leistungspunkte,
- Name der Dozentin oder des Dozenten bzw. der Institution, bei der die Leistung erbracht wurde, sowie
- Datum und Unterschrift.

Ein geeigneter Nachweis kann auch durch die entsprechende Eintragung in das elektronische System zur Studien- und Prüfungsverwaltung der Universität Koblenz-Landau erbracht werden.

(4) Dozentinnen und Dozenten dürfen nicht verlangen, dass Studierende Leistungspunkte aus dem Freien Studium für zusätzliche Leistungen in Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen aufwenden oder dies zur Teilnahmevoraussetzung in einer Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung machen.

### § 13 Praktika

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Erziehungswissenschaft sind zwei Praktika, im Rahmen des Masterstudiengangs Erziehungswissenschaft ist ein Praktikum Pflichtbestandteil.

(2) Im Bachelorstudiengang sind insgesamt zwei Praktika im Umfang von jeweils mindestens 270 Arbeitsstunden zu absolvieren. Das erste Praktikum ist im Bereich der Allgemeinen Erziehungswissenschaft, das zweite Praktikum im Teilstudiengang abzuleisten. Das Praktikum in Allgemeiner Erziehungswissenschaft soll i. d. R. vor dem Praktikum im Teilstudiengang stattfinden. Das Praktikum in Allgemeiner Erziehungswissenschaft dient der Orientierung in pädagogischen Arbeitswelten, Institutionen und Aufgabenbereichen und kann auch als Forschungspraktikum absolviert werden. Das Praktikum im Teilstudiengang soll Erfahrungen im späteren Berufsfeld ermöglichen. Auslandspraktika sind in beiden Fällen erwünscht. Im Masterstudiengang ist ein Praktikum im Umfang von mindestens 270 Arbeitsstunden im Teilstudiengang abzuleisten. Es ist ausdrücklich erwünscht, dieses Praktikum im Ausland zu absolvieren.

(3) Die Studierenden wählen eine Dozentin bzw. einen Dozenten als Praktikumsbetreuerin oder -betreuer sowie einen Praktikumsstelle. Vor Aufnahme des Praktikums muss die Praktikums-einrichtung mit der Praktikumsbetreuerin bzw. dem -betreuer abgestimmt werden.

(4) Die Teilnahme am Praktikum ist von der Praktikums-einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein aussagekräftiger Praktikumsbericht zu erstellen und der Betreuerin oder dem Betreuer des Praktikums zur Bewertung vorzulegen. Abweichend von § 11 Abs. 3 werden die Leistungspunkte für die Praktika aufgrund der Teilnahmebescheinigung und des mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Praktikumsberichtes vergeben. Die Bewertung geht nicht in die Gesamtnote ein.

(5) Näheres regelt die Praktikumsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau.



## II. Prüfung

### § 14

#### Umfang und Art der Bachelorprüfung und der Masterprüfung

(1) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 10 Abs. 2 und 4 sowie
2. der schriftlichen Bachelor- bzw. Masterarbeit.

(2) Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Soweit entsprechende Voraussetzungen bei der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer sowie deren Einverständnis vorliegen, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfung in einer anderen Sprache abgelegt wird.

(3) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(4) An einer Prüfung kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung ordnungsgemäß in dem Bachelor- bzw. dem Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau eingeschrieben und nicht beurlaubt ist, sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

### § 15

#### Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung und zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung zu stellen. Er ist schriftlich oder in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelor- bzw. Masterprüfung in demselben Bachelor- oder Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelor- bzw. Masterstudiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(2) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn:

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgerecht vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Bachelor- bzw. Masterstudiengang Erziehungswissenschaft am Campus Landau eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelor- bzw. Masterprüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder

5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 20 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung erforderlich sind.

Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule in Deutschland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

## §16 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Sie schließen das jeweilige Modul ab. Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus nur einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls bzw. der Module erstrecken kann. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Modulziele erreicht hat und insbesondere die im Modul bzw. in den Modulen vermittelten Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhänge beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Die Prüfungen sind entsprechend den Bestimmungen des § 21 zu bewerten. Die Modulprüfungen finden in schriftlicher oder mündlicher Form statt. Die Art und Dauer der Modulprüfungen wird, sofern nichts anderes bestimmt ist, jeweils zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls durch den Lehrenden oder die Lehrende bekannt gegeben.

(3) In den Modulprüfungen im Fach Allgemeine Erziehungswissenschaft und pädagogische Handlungskompetenz und in den Teilstudiengängen müssen die Prüfungsformen Hausarbeit und mündliche Prüfung gemäß §§ 17 und 18 mindestens jeweils einmal vertreten sein. Das gilt auch dann, wenn gemäß § 17 Abs. 3 in einem Fall eine Portfolioprüfung gewählt wird. Der Prüfungsausschuss legt fest, welches Modul mit welcher Prüfungsform abgeschlossen wird.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden durch Aushang und/oder in elektronischer Form im Studienverwaltungs- und Prüfungsverwaltungssystem KLIPS zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn alle vorgesehenen Lehrveranstaltungen eines Moduls belegt worden sind.

(6) Über eine bestandene Modulprüfung wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die genaue Bezeichnung des Moduls sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Zahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote der Modulprüfung enthält.

## § 17 Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu verstehen. Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt 60-120 Minuten. Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Für die Anfertigung der Hausarbeit stehen sechs Wochen zur Verfügung; der Zeitraum kann auf begründeten Antrag hin um bis zu zwei Wochen verlän-

gert werden. Die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass die von ihnen gesetzte Frist eingehalten werden kann. Das Thema einer Hausarbeit darf dabei nicht das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit sein. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, § 19 Abs. 9 gilt entsprechend. Bei Hausarbeiten hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt hat. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständigen sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellte Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Für die Auswahl der Zusammenstellung sowie das Verfassen der Einleitung und der Reflexion stehen maximal vier Wochen zur Verfügung. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er das Portfolio selbstständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Modulprüfungen werden in jedem Prüfungsgebiet in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. § 21 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Prüfungsergebnisse sind unverzüglich bekannt zu geben.

(5) Elektronisch gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen haben die Prüferinnen oder Prüfer sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 25 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(6) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich im Markieren der richtigen oder der falschen Antworten besteht. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner wenden sie das Bewertungsschema gemäß Satz 8 und 9 im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen

und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösungen und
- das Bewertungsschema gemäß Satz 10 – 14

bei zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die in der Regelstudienzeit von sechs Semestern im Bachelorstudiengang und vier Semestern im Masterstudiengang erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“ (1,0; 1,3),	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“ (1,7; 2,0; 2,3),	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“ (2,7; 3,0; 3,3),	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“ (3,7; 4,0),	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

Wurde eine schriftliche Prüfung nur zum Teil als Multiple-Choice-Prüfung durchgeführt, so errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile, wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktezahl erfolgt.

## § 18

### Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Modulprüfungen können mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers sowie der Kandidatin oder des Kandidaten als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauern 20 bis 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist bei Bekanntgabe der Prüfungen gemäß § 16 Absatz 4 durch den Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(2) Mündliche Modulprüfungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abgenommen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer bzw. Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferin oder des Prüfers bzw. der sachkundigen Beisitzerin oder des Beisitzers, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge nach Maßga-

be der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Auf Antrag Studierender kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 19

### Bachelorarbeit / Masterarbeit

(1) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, eine thematisch vorgegebene erziehungswissenschaftliche Problemstellung aus dem Bereich der allgemeinen Erziehungswissenschaft, des Teilstudienganges oder des Wahlpflichtfaches methodensicher zu planen und im festgelegten Zeitraum gemäß Absatz 5 bzw. 6 zu bearbeiten. Bachelor- und Masterarbeit können im selben Fach angefertigt werden, müssen sich aber auf jeweils unterschiedliche Themenbereiche beziehen. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Bachelor- bzw. Masterarbeit zu beraten. Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit ist so zu begrenzen, dass durchschnittliche Studierende die Arbeit mit einem Arbeitsaufwand gemäß Absatz 5 bzw. 6 erstellen können.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann beantragt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 100 der in § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Leistungspunkte erworben hat. Die Zulassung zur Masterarbeit kann beantragt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 40 der in § 10 Abs. 4 Nr. 1 und 2 genannten Leistungspunkte erworben hat.

(3) Die Betreuung der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird in der Regel von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 übernommen. Im begründeten Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss. Mit der Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, wer die Arbeit betreut. Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Arbeit eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Das vorläufige Arbeitsthema ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und bei der Anmeldung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Prüfungsausschuss mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers vorzulegen. Das Thema einer von der oder dem Studierenden bereits verfassten Hausarbeit darf dabei nicht das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit sein. Thema und Datum der Mitteilung sind aktenkundig zu machen. Es ist unzulässig, von der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Einarbeitung in den Themenbereich der Bachelor- bzw. Masterarbeit zu erwarten oder zu fordern, bevor die Anmeldung erfolgt ist.

(5) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte (= 360 Arbeitsstunden). Der Zeitraum von der Anmeldung zur Bachelorarbeit bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt 13 Wochen,

(6) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit umfasst 24 Leistungspunkte (= 720 Arbeitsstunden). Der Zeitraum von der Anmeldung zur Masterarbeit bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt 26 Wochen.

(7) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss in besonderen Fällen und im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit einmal um maximal vier Wochen, die der Masterarbeit einmal um maximal acht Wochen verlängern; ein entsprechender schriftlicher Antrag muss einschließlich einer aussagekräftigen Begründung bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Abgabefrist dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden.

(8) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Arbeit anzugeben.



Bei Abfassung der Arbeit in deutscher Sprache ist das Thema auch in englischer Sprache anzugeben. Bei Abfassung der Arbeit in einer Fremdsprache ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Abs. 1 Satz 1 entsprechen. Bei Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebene Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(10) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, zu vereinbaren.

(11) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Arbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung sowie eine identische elektronische Version ein, deren Datenformat und deren Datenträger mit dem Prüfungsausschuss abzustimmen ist.

(12) Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.

(13) Der Prüfungsausschuss leitet die Arbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter und der zweiten Gutachterin bzw. dem zweiten Gutachter zu.

(14) Die Bewertung erfolgt jeweils durch ein schriftliches Gutachten. Ein Gutachten soll die Betreuerin oder der Betreuer erstellen. Wer das zweite Gutachten erstellt, wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der in § 6 Abs. 2 prüfungsberechtigten Personen bestimmt. Wird eine Arbeit von einem oder einer der Gutachtenden mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist ein drittes Gutachten von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer einzuholen. Im Übrigen gilt für die Berechnung der Note der Arbeit § 21 Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Bachelor- bzw. Masterarbeit werden 12 bzw. 24 Leistungspunkte zuerkannt.

(15) Die Arbeit ist nicht bestanden, wenn die Note nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie gilt als nicht bestanden (5,0) wenn die Bearbeitungszeit nach Absatz 5 bzw. Absatz 6 nicht eingehalten wurde. Eine nicht bestandene Arbeit kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses ein neues Thema für die Arbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Abs. 7 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine weitere Wiederholung der Arbeit ist ausgeschlossen.

## § 20

### Bestehen und Nichtbestehen,

### Wiederholung der Bachelorprüfung und der Masterprüfung

(1) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen zu den in § 10 Abs. 2 bzw. § 10 Abs. 4 vorgeschriebenen Modulen, die Bachelor- bzw. Masterarbeit jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, an den Praktika erfolgreich teilgenommen wurde sowie die gemäß § 8 Abs. 3 erforderlichen 180 LP bzw. gemäß § 8 Abs. 5 erforderlichen 120 LP nachgewiesen wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in demselben Bachelor- bzw. Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wie-



derholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen bestehen.

(4) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(5) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Modulprüfung ist jeweils innerhalb von sechs Monaten abzulegen; in begründeten Fällen kann eine längere Frist vorgesehen werden, die jedoch nicht mehr als ein Jahr betragen soll. Werden Fristen für die Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 8 Abs. 6 (Fristen) gilt entsprechend.

(6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat einzelne Modulprüfungen bei der zweiten Wiederholung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so hat sie oder er den Prüfungsanspruch für den von ihr oder ihm gewählten Studiengang (im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG) verloren. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Für die Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit gilt § 19 Abs. 15.

## § 21

### Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von Modulprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung werden für die Pflicht- und Wahlpflichtfächer gemäß § 10 Abs. 2 bzw. Abs. 4 Noten ermittelt. Dafür werden die Noten für die dem jeweiligen Fach zugehörigen benoteten Modulprüfungen gemäß den in den Anhängen 1 und 2 jeweils zugewiesenen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert.

Die so ermittelten Noten der Fächer und die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit werden mit der Anzahl der den Fächern jeweils zugewiesenen Leistungspunkte gemäß § 10 Abs. 2 bzw. Abs. 4 multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die so ermittelte Gesamtnote lautet bei einem Notenwert

bis	1,5	einschließlich		=	sehr gut
von	1,6	bis einschließlich	2,5	=	gut
von	2,6	bis einschließlich	3,5	=	befriedigend
von	3,6	bis einschließlich	4,0	=	ausreichend.

(3) Bei der Bildung von Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 22

## Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung bestanden, erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens aber nach vier Wochen ein Zeugnis, das die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit, die Einzelnoten der Modulprüfungen und die Gesamtnote sowie die erworbenen Leistungspunkte enthält. Der Teilstudiengang und das Wahlpflichtfach zum Teilstudiengang sind dabei namentlich aufzuführen. In das Zeugnis wird auch das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die bis zum Abschluss der Bachelor- bzw. Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich wird im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sobald die hierzu erforderlichen Daten vorliegen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines "Bachelor of Arts (B.A.)" bzw. „Master of Arts (M.A.)“ mit dem gewählten Teilstudiengang und dem Wahlpflichtfach zum Teilstudiengang beurkundet. Auf Antrag der oder des Studierenden kann dem akademischen Grad auch die deutsche Bezeichnung hinzugefügt werden. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs 5: Erziehungswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union / Europarat / UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: "Diploma Supplement"). Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement bezeichnet auch die an dem absolvierten Bachelor- bzw. Masterstudien-gang beteiligten Kooperationspartner. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

### III. Schlussbestimmungen

## § 23

## Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, gilt die jeweilige Prüfungsleistung als "nicht bestanden" (5,0).

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigen muss. Ab der zweiten Krankmeldung im Rahmen derselben Prüfung ist ein Attest eines Arztes oder ein qualifiziertes Attest vorzulegen, das Zeitpunkt, Dauer und Umfang der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigen muss. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss sie oder ihn von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Stört die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtführenden von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Abs. 4 Satz 2 ist der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## § 24

### Ungültigkeit der Bachelorprüfung und der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelor- oder Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelor- bzw. Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen im Prüfungsamt informieren.
- (2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf formlosen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelor- bzw. Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelor- bzw. Masterprüfung möglich.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (4) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Bachelor- bzw. Masterarbeit) werden 2 Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von 6 Monate nach Ablauf dieser 2-Jahresfrist beim zuständigen Hochschulprüfungsamt abgeholt, werden die Unterlagen vernichtet. Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 23. Oktober 2012

Der Dekan des Fachbereichs 5:  
Erziehungswissenschaften  
Prof. Dr. Norbert Wenning

**ANHANG 1**

zu § 7 Abs. 6, §8 Abs. 2, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 3 und 5, § 16 Abs. 5 (LP können ggf. innerhalb eines Moduls abweichend auf einzelne Veranstaltungen verteilt sein)

**Modulare Grundstruktur des Bachelorstudiengangs**

**Studienleistungen:** Die Studierenden können wählen, in welchen Veranstaltungen eines Moduls sie Studienleistungen erbringen (s. Modulhandbuch). Die Anzahl der Studienleistungen pro Modul ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

	Modulkürzel und Modulname	SWS	Leistungspunkte			Anzahl Studienleistungen
			gesamt	davon für Studienleistungen	davon für Prüfungs-vorbereitung	
<b>I</b>	<b>Basismodule</b>					
<b>1</b>	<b>Allgemeine Erziehungswissenschaft und Pädagogische Handlungskompetenz</b>					
	<b>AEW-B1:</b> Theoretische und begriffliche Grundlagen der Erziehungswissenschaft, ihre Teildisziplinen und Handlungsfelder	7	10	2	1	1-2
	<b>AEW-B2:</b> Individuelle, institutionelle und gesellschaftliche Voraussetzungen und Bedingungen der Erziehung und Bildung	7	10	2	1	1-2
	<b>AEW-B3:</b> Methodische und statistisch-theoretische Grundlagen der pädagogischen Forschung, Bildungsforschung	12	15	0	3	0
	<b>AEW-B4:</b> Pädagogisches Handeln, seine theoretischen und konzeptionellen Grundlagen	7	10	2	1	1
	<b>Summe:</b>	<b>33</b>	<b>45</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>3-5</b>
	<b>Die Module AEW-B2 und AEW-B4 werden gemeinsam geprüft.</b>					
<b>2.</b>	<b>Ergänzungsfach Psychologie: Es ist eines der drei folgenden Wahlpflicht-Profilmodule zu wählen</b>					
	<b>EPSY-B1:</b> Psychologie des Lehrens und Lernens	6	8	0	2	0
	<b>EPSY-B2:</b> Grundlagen der Sozialpsychologie	6	8	0	2	0
	<b>EPSY-B3:</b> Persönlichkeitspsychologie	6	8	0	2	0
	<b>Summe:</b>	<b>6</b>	<b>8</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>0</b>
<b>3.</b>	<b>Ergänzungsfach Soziologische Grundlagen</b>					
	<b>ESOZ-B1:</b> Grundlagen der Soziologie	6	10	2	2	1-2
	<b>Summe:</b>	<b>6</b>	<b>10</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>1-2</b>
<b>II</b>	<b>Teilstudiengang und Wahlpflichtfach</b>					
<b>1.</b>	<b>Teilstudiengang und Praxis im Teilstudiengang: Es ist einer der vier folgenden Teilstudiengänge zu wählen</b>					
<b>1.1</b>	<b>Teilstudiengang Betriebspädagogik / Personalentwicklung</b>					
	<b>TBPE-B1:</b> Grundlagen und Theorien der Betriebspädagogik / Personalentwicklung	8	11	2	1	1-2

Modulkürzel und Modulname	SWS	Leistungspunkte			Anzahl Studienleistungen
		gesamt	davon für Studienleistungen	davon für Prüfungs-vorbereitung	
<b>TBPE-B2:</b> Aufgabenbereiche und institutionelle Bedingungen der Betriebspädagogik / Personalentwicklung	8	11	2	1	1-2
<b>TBPE-B3:</b> Instrumente der Personal- und Bildungsarbeit	6	11	2	1	1-2
<b>TBPE-B4:</b> Didaktik und Forschung	6	12	5	1	2-3
<b>Summe:</b>	<b>28</b>	<b>45</b>	<b>11</b>	<b>4</b>	<b>5-9</b>
<b>Die Module TPBE-B1 und TPBE-B2 werden gemeinsam geprüft.</b>					

**1.2 Teilstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung**

<b>TEWB-B1:</b> Einführung und theoretisch-begriffliche Grundlagen der Erwachsenenbildung / Weiterbildung	8	11	2	1	1-2
<b>TEWB-B2:</b> Aufgabenbereiche und institutionelle Bedingungen der Erwachsenenbildung / Weiterbildung	8	11	2	1	1-2
<b>TEWB-B3:</b> Programme und Zielgruppen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung, Erwachsenenlernen	6	11	2	1	1-2
<b>TEWB-B4:</b> Didaktische und methodische Grundlagen der Erwachsenenbildung / Weiterbildung	6	12	4	2	2-3
<b>Summe:</b>	<b>28</b>	<b>45</b>	<b>10</b>	<b>5</b>	<b>5-9</b>
<b>Die Module TEWB-B1 und TEWB-B2 werden gemeinsam geprüft.</b>					

**1.3 Teilstudiengang Pädagogik der frühen Kindheit**

<b>TPFK-B1:</b> Frühkindliche Erziehungs- und Sozialisationskontexte	6	11	1	1	1
<b>TPFK-B2:</b> Frühkindliche Entwicklung	6	11	1	1	1
<b>TPFK-B3:</b> Bildung und Erziehung in der frühen Kindheit I	6	11	1	1	1
<b>TPFK-B4:</b> Bildungs- und Sozialmanagement	6	12	2	1	1-2
<b>Summe:</b>	<b>24</b>	<b>45</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>4-5</b>
<b>Die Module TPFK-B1 und TPFK-B2 werden gemeinsam geprüft.</b>					

**1.4 Teilstudiengang Sonderpädagogik**

<b>TSOP-B1:</b> Pädagogische, psychologische und soziologische Grundfragen der Sonderpädagogik	10	11	2	Keine Prüfung	1
<b>TSOP-B2:</b> Entwicklungsbegleitung von behinderten und benachteiligten Kindern und Jugendlichen	6	11	3	2	1-2



	Modulkürzel und Modulname	SWS	Leistungspunkte			Anzahl Studienleistungen
			gesamt	davon für Studienleistungen	davon für Prüfungs-vorbereitung	
	<b>TSOP-B3:</b> Förderung und Unterstützung sozialer und beruflicher Teilhabe behinderter und benachteiligter Jugendlicher / junger Erwachsener	6	11	3	2	1-2
	<b>TSOP-B4:</b> Bildungsangebote und psycho-soziale Unterstützung für erwachsene und alte Menschen mit Behinderung	6	8	1	1	1
	<b>TSOP-B5:</b> Handlungsfeld- und lebensphasenbezogenes Praxisprojekt	2	4	2	---	1
	<b>Summe:</b>	<b>30</b>	<b>45</b>	<b>11</b>	<b>5</b>	<b>5-7</b>
<b>2.</b>	<b>Wahlpflichtfach zum Teilstudiengang: Es ist eines der folgenden Wahlpflichtfächer zu wählen</b>					
<b>2.1</b>	<b>Wahlpflichtfach Betriebspädagogik / Personalentwicklung</b>					
	<b>WBPE-B1:</b> Grundlagen und Theorien der Betriebspädagogik / Personalentwicklung	8	11	2	1	1-2
	<b>WBPE-B2:</b> Aufgabenbereiche und institutionelle Bedingungen der Betriebspädagogik / Personalentwicklung	8	11	2	1	1-2
	<b>Summe:</b>	<b>16</b>	<b>22</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>2-4</b>
	<b>Die Module WPBM-B1 und WPBM-B2 werden gemeinsam geprüft.</b>					
<b>2.2</b>	<b>Wahlpflichtfach Interkulturelle Bildung</b>					
	<b>WIKB-B1:</b> Grundlagen Interkultureller Bildung	6	11	2	1	1
	<b>WIKB-B2:</b> Professionalisierung für interkulturelle Bildungsprozesse	8	11	2	1	1
	<b>Summe:</b>	<b>14</b>	<b>22</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>2</b>
	<b>Die Module WIKB-B1 und WIKB-B2 werden gemeinsam geprüft.</b>					
<b>2.3</b>	<b>Wahlpflichtfach Medienpädagogik</b>					
	<b>WKMP-B1:</b> Wissenschaftliche Grundlagen des Faches	6	11	4	1	2
	<b>WKMP-B2:</b> Vertiefung	6	11	4	1	2
	<b>Summe:</b>	<b>12</b>	<b>22</b>	<b>8</b>	<b>2</b>	<b>4</b>
	<b>Die Module WKMP-B1 und WKMP-B2 werden gemeinsam geprüft.</b>					

	Modulkürzel und Modulname	SWS	Leistungspunkte			Anzahl Studienleistungen	
			gesamt	davon für Studienleistungen	davon für Prüfungs-vorbereitung		
2.4	<b>Wahlpflichtfach Pädagogik der frühen Kindheit</b>						
	<b>WPFK-B1:</b>	Einführung in die Pädagogik der frühen Kindheit	6	11	1	1	1
	<b>WPFK-B2:</b>	Bildung und Erziehung in der frühen Kindheit I	6	11	1	1	1
	<b>Summe:</b>		<b>12</b>	<b>22</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>
	<b>Die Module WPFK-B1 und WPFK-B2 werden gemeinsam geprüft.</b>						
2.5 a	<b>Wahlpflichtfach Sonderpädagogik</b>						
	(für Studierende der Teilstudiengänge Betriebspädagogik / Personalentwicklung, Erwachsenenbildung / Weiterbildung oder Pädagogik der frühen Kindheit)						
	Das Modul WSON B1 ist verpflichtend. Aus den Modulen WSON-B2 bis WSON-B4 muss ein weiteres Modul ausgewählt werden.						
	<b>WSON-B1:</b>	Pädagogische, psychologische und soziologische Grundfragen der Sonderpädagogik (Plicht)	10	11	2	---	1
	<b>WSON-B2:</b>	Entwicklungsbegleitung von behinderten und benachteiligten Kindern und Jugendlichen (Wahl)	6	11	3	2	1-2
	<b>WSON-B3:</b>	Förderung und Unterstützung sozialer und beruflicher Teilhabe behinderter und benachteiligter Jugendlicher / junger Erwachsener (Wahl)	6	11	3	2	1-2
	<b>WSON-B4:</b>	Bildungsangebote und psychosoziale Unterstützung für erwachsene und alte Menschen mit Behinderung. (Wahl)	6	11	4	1	2-3
<b>Summe:</b>		<b>16</b>	<b>22</b>	<b>5 - 6</b>	<b>1 - 2</b>	<b>2-4</b>	
<b>Das Modul WSON-B1 wird ohne Modulprüfung abgeschlossen.</b>							
2.5 b	<b>Wahlpflichtfach Sonderpädagogik (für Studierende des Teilstudienganges Sonderpädagogik):</b>						
	<b>Es sind zwei der 6 folgenden Module zu wählen</b>						
	<b>WSOT-B1:</b>	Ausgewählte Aspekte der Pädagogik bei Lernschwierigkeiten	6	11	4-5	0-1	2-3
	<b>WSOT-B2:</b>	Ausgewählte Aspekte der Pädagogik bei Verhaltensstörungen	6	11	4-5	0-1	2-3
	<b>WSOT-B3:</b>	Ausgewählte Aspekte der Pädagogik bei körperlichen Behinderungen	6	11	4-5	0-1	2-3
<b>WSOT-B4:</b>	Ausgewählte Aspekte der Pädagogik bei geistigen Behinderungen	6	11	4-5	0-1	2-3	

	Modulkürzel und Modulname	SWS	Leistungspunkte			Anzahl Studienleistungen
			gesamt	davon für Studienleistungen	davon für Prüfungsvorbereitung	
	<b>WSOT-B5:</b> Ausgewählte Aspekte der Pädagogik bei Sprach- und Kommunikationsstörungen	6	11	4-5	0-1	2-3
	<b>WSOT-B6:</b> Medizinische und rechtliche Grundlagen der Pädagogik bei besonderem Förderbedarf	8	11	3	0	1
	<b>Summe:</b>	<b>12-14</b>	<b>22</b>	<b>7-10</b>	<b>1</b>	<b>3-6</b>
<p><b>Das Modul WSOT-B6 wird ohne Modulprüfung abgeschlossen.</b>  <b>Die Modulprüfung erfolgt wahlweise in einem der beiden Module im Wahlpflichtfach. In dem anderen Modul wird die Prüfungsvorbereitung den Studienleistungen zugerechnet. Wird das Modul WSOT-B6 gewählt, findet die Modulprüfung im anderen der beiden Module statt.</b></p>						
<b>III</b>	<b>PAEW-B</b> Praktikum im Bereich der Allgemeinen Erziehungswissenschaft, einschließlich Anfertigung der Praktikumsberichte		10	-	-	
	<b>PTS-B</b> Praktikum im Teilstudiengang, einschließlich Anfertigung der Praktikumsberichte		10	-	-	
<b>In den Praktikumsmodulen entfällt die Modulprüfung gemäß § 11 Abs. 3.</b>						
<b>IV</b>	<b>Modul „Freies Studium“</b>		18	-	-	
<b>Im Modul „Freies Studium“ entfällt die Modulprüfung gemäß § 11 Abs. 3.</b>						
<b>V</b>	<b>Bachelorarbeit</b>		12	-	-	
	<b>Insgesamt</b>	<b>83-93</b>	<b>180</b>			<b>11-20</b>

**Anhang 2**

zu § 7 Abs. 6, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und 5, § 16 Abs. 5 (LP können ggf. innerhalb eines Moduls abweichend auf einzelne Veranstaltungen verteilt sein)

**Modulare Grundstruktur des Masterstudiengangs**

**Studienleistungen:** Die Studierenden können wählen, in welchen Veranstaltungen eines Moduls sie Studienleistungen erbringen (s. Modulhandbuch). Die Anzahl der Studienleistungen pro Modul ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

	Modulkürzel und Modulname	SWS	Leistungspunkte			Anzahl Studienleistungen
			gesamt	davon für Studienleistungen	davon für Prüfungs-vorbereitung	
<b>I</b>	<b>Allgemeine Erziehungswissenschaft und pädagogische Handlungskompetenz</b>					
1.	<b>AEW-M1:</b> Forschung und Theoriebildung in der Erziehungswissenschaft	8	13	1	3	1
	<b>AEW-M2:</b> Erziehung und Bildung unter gesellschaftlich-historischen Bedingungen, Reform und Innovation	8	12	2	1	1
	<b>AEW-M3:</b> Theorien der Erziehung und Bildung	4	9	0	1	0
	<b>Summe</b>	<b>20</b>	<b>34</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>2</b>
<b>II</b>	<b>Teilstudiengang und Wahlpflichtfach</b>					
1.	<b>Teilstudiengang und Praxis im Teilstudiengang: Es ist einer der vier folgenden Teilstudiengänge zu wählen</b>					
1.1	<b>Teilstudiengang Betriebspädagogik / Personalentwicklung</b>					
	<b>TBPE-M1:</b> Management und Leadership	8	13	4	1	2-3
	<b>TBPE-M2:</b> Wirtschaftsethik, Personal- und Organisationsentwicklung; Organisationskultur und Organisationsstrategie	8	13	4	1	2-3
	<b>TBPE-M3:</b> Forschung und Theoriebildung in der Betriebspädagogik / Personalentwicklung (inkl. Didaktik und Methodik)	4	8	1	1	1
	<b>Summe</b>	<b>20</b>	<b>34</b>	<b>9</b>	<b>3</b>	<b>5-7</b>
1.2	<b>Teilstudiengang Pädagogik der frühen Kindheit</b>					
	<b>TPFK-M1:</b> Bildung und Erziehung in der frühen Kindheit II	8	13	4	1	2-3
	<b>TPFK-M2:</b> Forschung	8	13	1	1	1
	<b>TPFK-M3:</b> Professionelle Handlungskompetenzen	4	8	1	1	1
	<b>Summe</b>	<b>20</b>	<b>34</b>			<b>4-5</b>
1.3	<b>Teilstudiengang Sonderpädagogik</b>					
	<b>TSOP-M1:</b> Sonderpädagogik als Disziplin	8	13	4	1	2-3
	<b>TSOP-M2:</b> Sonderpädagogik als Profession	8	13	3	1	1-2

	Modulkürzel und Modulname	SWS	Leistungspunkte			Anzahl Studienleistungen
			gesamt	davon für Studienleistungen	davon für Prüfungs-vorbereitung	
	<b>TSOP-M3:</b> Ausgewählte Aspekte professionellen Handelns in der Behinderten- und Benachteiligtenhilfe	4	8	2	2	1
	<b>Summe</b>	<b>20</b>	<b>34</b>	<b>9</b>	<b>4</b>	<b>4-6</b>
<b>2.</b>	<b>Wahlpflichtfach zum Teilstudiengang: Es ist eines der sechs folgenden Wahlpflichtfächer zu wählen</b>					
<b>2.1</b>	<b>Wahlpflichtfach Betriebspädagogik / Personalentwicklung</b>					
	<b>WBPE-M1:</b> Management und Leadership	8	12	3	1	1-2
	<b>Summe</b>	<b>8</b>	<b>12</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>1-2</b>
<b>2.2</b>	<b>Wahlpflichtfach Interkulturelle Bildung</b>					
	<b>WIKB-M1:</b> Interkulturelle Bildung	8	12	3	1	1-2
	<b>Summe</b>	<b>8</b>	<b>12</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>1-2</b>
<b>2.3</b>	<b>Wahlpflichtfach Angewandte Kommunikationspsychologie und Medienpädagogik</b>					
	<b>WKMP-M1:</b> Medienbildung und Medienbeurteilung	8	12	0	1	0
	<b>Summe</b>	<b>8</b>	<b>12</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>
<b>2.4</b>	<b>Wahlpflichtfach Pädagogik der frühen Kindheit</b>					
	<b>WPFK-M1:</b> Bildung und Erziehung in der frühen Kindheit II	8	12	3	1	1-2
	<b>Summe</b>	<b>8</b>	<b>12</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>1-2</b>
<b>2.5</b>	<b>Wahlpflichtfach Sonderpädagogik (für Studierende aller Teilstudiengänge) Es ist eines der 6 folgenden Module zu wählen:</b>					
	<b>WSOP-M1:</b> Ausgewählte Aspekte der Pädagogik bei Lernschwierigkeiten	6	12	5	1	2-3
	<b>WSOP-M2:</b> Ausgewählte Aspekte der Pädagogik bei Verhaltensstörungen	6	12	5	1	2-3
	<b>WSOP-M3:</b> Ausgewählte Aspekte der Pädagogik bei körperlichen Behinderungen	6	12	5	1	2-3
	<b>WSOP-M4:</b> Ausgewählte Aspekte der Pädagogik bei geistigen Behinderungen	6	12	5	1	2-3
	<b>WSOP-M5:</b> Ausgewählte Aspekte der Pädagogik bei Sprach- und Kommunikationsstörungen	6	12	5	1	2-3
	<b>WSOP-M6:</b> Medizinische und rechtliche Grundlagen der Pädagogik bei besonderem Förderbedarf	8	12	2	2	1
	<b>Summe</b>	<b>6</b>	<b>12</b>	<b>2-5</b>	<b>1-2</b>	<b>1-3</b>

	Modulkürzel und Modulname	SWS	Leistungspunkte			Anzahl Studienleistungen
			gesamt	davon für Studienleistungen	davon für Prüfungs-vorbereitung	
III	Praktikum, einschl. Anfertigung des Praktikumsberichts		10			
	Im Praktikumsmodul entfällt die Modulprüfung gemäß § 11 Abs. 3.					
IV	Masterarbeit		24			
V	Modul „Freies Studium“		6			
	Im Modul „Freies Studium“ entfällt die Modulprüfung gemäß § 11 Abs. 3.					
	<b>Insgesamt</b>	<b>48</b>	<b>120</b>			<b>7-12</b>



**Gemeinsame Prüfungsordnung für die  
Bachelor- und Masterstudiengänge des  
Fachbereichs Informatik an der  
Universität Koblenz-Landau**

**Vom 23. Oktober 2012**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), BS 223-41, zuletzt geändert durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 4: Informatik am 05. September 2012 die folgende Gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 23. Oktober 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## **INHALT**

### **I. Gemeinsame Bestimmungen für alle Studiengänge**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Teilnahme an Prüfungen
- § 3 Meldung und Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung
- § 4 Fristen
- § 5 Nachteilsausgleich bei Behinderungen
- § 6 Information und Beratung der Studierenden
- § 7 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Anerkennung von Leistungen
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Schriftliche Hausarbeiten mit Präsentationen
- § 14 Klausurarbeiten
- § 15 Praktika
- § 16 Bachelorarbeit, Masterarbeit
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Bestehen, Nicht-Bestehen, Wiederholung der Bachelor- oder Masterprüfung
- § 20 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 21 Bachelorurkunde, Masterurkunde

### **II. Gemeinsame Bestimmungen für die Bachelorstudiengänge**

- § 22 Ziel des Bachelorstudiums
- § 23 Studienangebot
- § 24 Zweck der Bachelorprüfung und akademischer Grad
- § 25 Zugangsvoraussetzungen
- § 26 Umfang und Art des Studiums und der Bachelorprüfung
- § 27 Regelstudienzeit
- § 28 Bachelorarbeit

### **III. Gemeinsame Bestimmungen für die Masterstudiengänge**

- § 29 Ziel des Masterstudiums
- § 30 Studienangebot

- § 31 Zweck der Masterprüfung und akademischer Grad
- § 32 Zugangsvoraussetzungen
- § 33 Umfang und Art des Studiums und der Masterprüfung
- § 34 Regelstudienzeit
- § 35 Masterarbeit

#### **IV. Besondere Bestimmungen für die Masterstudiengänge Informationsmanagement, Wirtschaftsinformatik und E-Government**

- § 36 Pflicht-Auslandssemester

#### **V. Schlussbestimmungen**

- § 37 Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung
- § 38 Aufbewahrungspflichten
- § 39 Inkrafttreten

- Anhang 1:** Ziele und Aufbau des Bachelorstudiengangs Computervisualistik
- Anhang 2:** Ziele und Aufbau des Bachelorstudiengangs Informatik
- Anhang 3:** Ziele und Aufbau des Bachelorstudiengangs Informationsmanagement
- Anhang 4:** Ziele und Aufbau des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik
- Anhang 5:** Ziele, Voraussetzungen und Aufbau des Masterstudiengangs Computervisualistik
- Anhang 6:** Ziele, Voraussetzungen und Aufbau des Masterstudiengangs E-Government
- Anhang 7:** Ziele, Voraussetzungen und Aufbau des Masterstudiengangs Informatik
- Anhang 8:** Ziele, Voraussetzungen und Aufbau des Masterstudiengangs Informationsmanagement
- Anhang 9:** Ziele, Voraussetzungen und Aufbau des Masterstudiengangs Web Science
- Anhang 10:** Ziele, Voraussetzungen und Aufbau des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik
- Anhang 11** Gemeinsame Liste der Wahlpflichtveranstaltungen

### **I. Gemeinsame Bestimmungen für alle Studiengänge**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Prüfung in den Bachelorstudiengängen (Bachelorprüfung) und den Masterstudiengängen (Masterprüfung) des Fachbereichs 4: Informatik an der Universität Koblenz-Landau.

#### **§ 2 Teilnahme an Prüfungen**

An einer Prüfung kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß in dem jeweiligen Studiengang an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch noch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

## § 3

## Meldung und Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung

(1) Mit der Meldung zur ersten Modulprüfung erfolgt die Meldung und Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung ist eine Erklärung darüber beizufügen,

1. ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Abschlussprüfung an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
2. ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nr. 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn sowie den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Studien- oder Prüfungsleistungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag nicht fristgerecht vorgelegt wurde,
2. die Erklärungen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat in einem ähnlichen Studiengang an einer Hochschule eine Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 19 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung erforderlich sind.

(4) Die Zulassung zum Studium kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

## § 4

## Fristen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sind in den in dieser Ordnung festgelegten Fristen zu erbringen.

(2) Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für ein ordnungsgemäßes Studium erforderliche Lehrangebot sicher.

(3) Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen oder der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- oder Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind.

## § 5

## Nachteilsausgleich bei Behinderungen

Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Die Studierenden, die ein besonderes Prüfungsverfahren benötigen, sollen dies nach Möglichkeit zu Beginn des Semesters den Lehrenden mitteilen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## § 6

## Information und Beratung der Studierenden

(1) Die Dekanin oder der Dekan sorgt im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben aus § 88 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 21 HochSchG dafür, dass die Modulprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Studierenden sind für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(2) Die Dekanin oder der Dekan, das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und das vorsitzende Mitglied des Ausschusses für Studium und Lehre führen mindestens einmal jährlich eine Informationsveranstaltung durch, in der alle Studierenden des Fachbereichs über aktuelle Änderungen des Modulhandbuchs, das voraussichtliche Lehrangebot des laufenden und des nächsten Studienjahres sowie über die wesentlichen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung informiert und über die zweckmäßige Gestaltung des Studiums beraten werden.

(3) Während des ganzen Studiums können sich die Studierenden über Ergebnisse (Noten) ihrer Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsausschuss informieren. Dazu wird ihnen mindestens einmal im Jahr ein Transcript of Records ausgehändigt, das die Ergebnisse sämtlicher bestandener und nicht bestandener Modulprüfungen enthält.

(4) Den Studierenden wird auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten einschließlich der Gutachten zur Bachelor- oder Masterarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(5) Der Antrag auf Einsicht in alle beim Prüfungsausschuss vorliegenden Prüfungsakten kann auch noch ein Jahr nach dem Abschluss des letzten vom Hochschulprüfungsamt verwalteten Prüfungsverfahrens bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 7

## Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen der Studiengänge werden Modulen zugeordnet. „Modul“ bezeichnet eine thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehrinheit. Dabei wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen unterschieden, die für jeden Studiengang in dieser Ordnung beschrieben sind (s. Anhänge).

(2) Der Prüfungsausschusses kann durch Beschluss die Wählbarkeit der Wahlpflichtmodule beschränken, sofern ein Fach nicht ausreichend vertreten ist, oder die Wahl weiterer Wahlpflichtmodule zulassen, sofern diese ausreichend vertreten sind, in ihrem Umfang und den Anforderungen den nach dieser Ordnung zugelassenen Wahlpflichtmodulen vergleichbar sind und die Fächer in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Beschlüsse über die

Änderung der Wählbarkeit von Modulen werden den Studierenden durch Aushang oder in anderer geeigneter Form unverzüglich bekanntgegeben.

(3) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

(4) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung aufzuwenden ist. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss der Prüfungsleistung.

(5) Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt im Mittel 30 Leistungspunkte. Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS). Bei Lehrveranstaltungen entsprechen in der Regel drei Leistungspunkte zwei Semesterwochenstunden (SWS).

(6) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung. Entsprechendes gilt für die Bachelor- bzw. Masterarbeit.

(7) Sofern dies in den Anhängen vorgesehen ist, können als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder die Vergabe von Leistungspunkten Studienleistungen gefordert werden. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende bzw. eine als „bestanden“ eingestufte Leistung erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

## § 8

### Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle nach dieser Ordnung zu treffenden Entscheidungen zuständig. Er kann hierbei nach eigenem Ermessen fachlichen Rat hinzuziehen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende und ihr oder sein stellvertretendes Mitglied müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Ein Vertreter des Hochschulprüfungsamtes soll den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend beiwohnen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungsbefugnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Entscheidungsbefugnisse auf das Hochschulprüfungsamt übertragen und Richtlinien für Entscheidungen erlassen. Die oder der Vorsitzende ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bache-

lorarbeit und die Masterarbeit. Er gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich zu veröffentlichen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Modulprüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Noten.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 9

### Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Modulprüfungen werden von denjenigen Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen selbstständig durchgeführt haben. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, so bestellt der Prüfungsausschuss die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Juniorprofessorinnen und -professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Habilitierte, wissenschaftliche und künstlerischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte können vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Sie müssen in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. Ferner können in besonderen Fällen in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen.

(3) Die Prüferin oder der Prüfer bestellt für jede mündliche Modulprüfung eine Beisitzerin oder einen Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Prüferinnen und Prüfer sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(4) Für die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder der Beisitzer gelten § 8 Abs. 7 S. 2 und 3 entsprechend.

## § 10

### Anerkennung von Leistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums durch den Prüfungsausschuss anerkannt. Die Anerkennung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen des jeweiligen Studiengangs, die in den Anhängen und im Modulhandbuch formuliert sind sowie z. B. auf Grundlage von Ausbildungsinhalten.

(3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren



Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

(5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen prüfen. Das Verfahren dazu bestimmt der Prüfungsausschuss.

(6) Soweit Abschlussprüfungen im Rahmen gemeinsamer Studienprogramme mit ausländischen Universitäten abgelegt werden, verleihen die Universität Koblenz-Landau und die jeweilige ausländische Universität in jeweils eigenen Urkunden (Doppelabschluss) den an der jeweiligen ausländischen Universität üblichen akademischen Grad als auch den an der Universität Koblenz-Landau üblichen Grad auf der Grundlage der jeweiligen Vereinbarung zwischen der Universität Koblenz-Landau und der ausländischen Universität.

## § 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung beim Hochschulprüfungsamt erforderlich. Die Anmeldung soll in der Regel sieben Tage vor Beginn der Modulprüfung erfolgen. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Prüfungsformen sind i. d. R. mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten mit Präsentationen und Klausurarbeiten. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Modulziele erreicht hat und insbesondere die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Eine Prüfung besteht i. d. R. aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. In Ausnahmefällen kann die Prüfung aus mehreren Teilprüfungen bestehen, sofern dies in den Anhängen geregelt ist. Die Teilprüfungen können unterschiedliches Gewicht haben (s. Anhänge).

(3) In Prüfungen können unterschiedliche Prüfungsformen miteinander verbunden werden. Art und Dauer der Prüfungen sind durch die Lehrenden, sofern in den Anhängen nichts Anderes geregelt ist, zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls, bekannt zu geben.

## § 12 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. fünf Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer an. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden.

(4) Auf Antrag einer Studierenden oder eines Studierenden kann die oder der zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ihrer bzw. seiner mündlichen Prüfung beiwohnen.

(5) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des Fachbereiches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### § 13

#### Schriftliche Hausarbeiten mit Präsentationen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in der vorgegebenen Zeit zu verstehen. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 4 Wochen; die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. In Seminaren ist eine Hausarbeit in der Regel mit einer Präsentation zu verbinden.

(2) Bei Abgabe der Hausarbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Schriftliche Hausarbeiten und Präsentationen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Prüfungsergebnisse sind umgehend nach Festlegung der Note bekannt zu geben.

(4) Leistungen in Seminaren können nur bescheinigt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Seminar eine ausreichende bzw. eine als bestanden bewertete Studienleistung erbracht und eine Arbeit präsentiert hat. Das gilt auch für Wiederholungsprüfungen.

### § 14

#### Klausurarbeiten

(1) Unter einer Klausurarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu verstehen. Die Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit beträgt in der Regel mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden.

(2) Klausurarbeiten werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. § 13 Abs. 3 S. 2 – 4 gilt entsprechend.

(3) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über die zur Klausurarbeit zugelassenen Hilfsmittel und gibt diese gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt.

## § 15 Praktika

(1) In den Bachelorstudiengängen ist jeweils ein Projektpraktikum zu absolvieren, das intern oder auch mit externen Partnern durchgeführt werden kann. Ziel der Praktika ist die Anwendung der in den Grundlagenmodulen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten innerhalb eines Teams und in einem konkreten Projektkontext unter Anleitung eines Dozenten. Die Vorgehensweise und die Ergebnisse der Projektpraktika sind in geeigneter Weise zu dokumentieren (s. Modulhandbuch); darüber hinaus sind die Ergebnisse in einer Abschlusspräsentation vorzutragen.

(2) In den Masterstudiengängen ist jeweils ein Forschungspraktikum zu absolvieren. Das Forschungspraktikum ist in die Forschungsarbeiten einer Arbeitsgruppe des Fachbereichs eingebunden. Es soll ein praktisches, teamzentriertes Bearbeiten einer aktuellen, wissenschaftlichen Fragestellung enthalten und z. B. mit einer schriftlichen Ausarbeitung in Form eines Reports sowie mit einer fachbereichsweiten Präsentation abgeschlossen werden.

(3) § 13 Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

## § 16 Bachelorarbeit, Masterarbeit

(1) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung mit einer anschließenden Präsentation. Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu erarbeiten.

(2) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann nur von Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren des Fachbereiches ausgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Ein Anspruch auf Ausgabe des vorgeschlagenen Themas besteht nicht.

(3) Die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit erfolgt auf Antrag der Studierenden durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Mit der Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, wer die Bachelor- bzw. Masterarbeit betreut. Die Kandidatin oder der Kandidat kann dazu Vorschläge machen; die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Bei der fachlichen Betreuung der Bachelor bzw. Masterarbeit kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden. Die Sechsmonatsfrist beginnt mit der Zulassung zur Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit, die beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht wird.

(4) Für die Studierenden besteht die Möglichkeit, bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Vergabe eines Themas für die Bachelor- bzw. Masterarbeit zu beantragen. Diese oder dieser sorgt innerhalb einer angemessenen Frist dafür, dass die bzw. der Studierende ein Thema und die erforderliche Betreuung erhält.

(5) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden. Die Sprachwahl ergibt sich i. d. R. aus der Sprache des ausgegebenen Themas. Unabhängig von der Sprachwahl ist der Bachelor- bzw. Masterarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(6) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss auf Grund der Angabe von objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Abgrenzung ist von den Gruppenmitgliedern darzulegen. Bei nicht hinreichender Abgrenzung der Leistung eines Gruppenmitgliedes gilt die Bachelor- bzw. Masterarbeit dieses Gruppenmitgliedes als nicht bestanden. Bei Abgabe der Arbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Ist abzusehen, dass der Abschluss der Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Frist gelingt, ist unverzüglich der Prüfungsausschuss zu informieren. Er entscheidet

dann nach Anhörung der bzw. des Studierenden und der Betreuerin bzw. des Betreuers, ob die Bachelor- bzw. Masterarbeit wegen nicht ausreichender Leistungen der bzw. des Studierenden nicht bestanden ist oder ob besondere Umstände eine Verlängerung der Abgabefrist rechtfertigen. In diesem Fall bestimmt der Prüfungsausschuss eine angemessene Fristverlängerung. Eine Verlängerung der Abgabefrist durch die Betreuerin bzw. den Betreuer ist unzulässig.

(8) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist mit einer Zusammenfassung in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie elektronisch beim Hochschulprüfungsamt einzureichen, das den Abgabezeitpunkt aktenkundig macht. Der Prüfungsausschuss kann Näheres bestimmen. Das Hochschulprüfungsamt leitet die Abschlussarbeit unverzüglich nach dem vom Prüfungsausschuss bestimmten Prozedere an den Betreuer weiter. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet.

(9) Die Präsentation der Bachelor- bzw. Masterarbeit findet im Rahmen eines Kolloquiums statt und besteht aus einem ca. halbstündigen Vortrag mit anschließender Diskussion.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist von der Betreuerin bzw. dem Betreuer und von einer weiteren, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person zu bewerten. Die Bewertung erfolgt jeweils durch ein schriftliches Gutachten. Einer der beiden Gutachtenden muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs sein. Wird eine Bachelorarbeit von einem oder einer der Gutachtenden mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist ein drittes Gutachten von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer einzuholen; die Gutachterin bzw. der Gutachter wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Gutachten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(11) Eine mit „nicht ausreichend“ beurteilte oder als nicht bestanden geltende Bachelor- bzw. Masterarbeit kann mit Ausgabe eines neuen Themas einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Bachelor- und Masterarbeit ist ausgeschlossen.

## § 17

### Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, so muss jede Teilleistungen bestanden sein. In diesem Fall errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Teilleistungen. Sofern in den Anhängen nichts Anderes bestimmt ist, werden Teilleistungen mit den ihnen zugehörigen Leistungspunkten gewichtet. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Die Note der Modulprüfung lautet:

Von 1,0 bis 1,5 einschließlich	= sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	= gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	= befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	= ausreichend,
über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, die - sofern in den Anhängen nichts Anderes bestimmt ist - jeweils mit den Leistungspunkten gewichtet werden, die den Modulprüfungen gemäß den Anhängen zugeordneten sind, sowie der entsprechend gewichteten Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit.

(5) Im Anhang für die einzelnen Studiengänge kann vorgesehen werden, dass bestimmte Prüfungsleistungen nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden oder dass deren Note nicht in die Abschlussnote einfließt. In diesem Fall werden die entsprechenden Prüfungsleistungen bei der Notenberechnung nicht berücksichtigt.

## § 18

### Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie oder er ihren oder seinen Rücktritt dem Hochschulprüfungsamt persönlich oder schriftlich spätestens eine Woche vor dem Termin mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn im Falle eines Rücktritts Fristen nach dieser Prüfungsordnung nicht eingehalten werden könnten.

(2) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden (5,0), wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht fristgerecht zurückgetreten ist oder zu einer Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen ablegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Hochschulprüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zur Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich beim Prüfungsausschuss vorlegen. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.



(6) Bei schriftlichen Studienleistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Studienleistungen vor, gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.

## § 19

### Bestehen, Nicht-Bestehen, Wiederholung der Bachelor- oder Masterprüfung

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Wenn eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht, ist sie bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind. Die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen der dem jeweiligen Studiengang zugeordneten Module (s. Anhänge) und die Bachelor- bzw. Masterarbeit bestanden wurden.

(2) Bei nicht bestandenen oder als nicht bestanden geltenden Modulprüfungen, die aus Teilprüfungen bestehen, können nur die nicht bestandenen Prüfungsteile wiederholt werden. Es sind höchstens zwei Wiederholungen zulässig.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im jeweiligen Studiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(4) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Bei bis zu drei Prüfungen ist eine dritte Wiederholung zulässig; dies gilt nicht für die Bachelor- und die Masterarbeit. Die Wiederholungen einer Prüfung sind jeweils innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Prüfung abzulegen. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Werden Fristen für die Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 (Fristen) ist anzuwenden.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung in einem Modul in der zweiten bzw. dritten Wiederholung und damit endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so hat sie oder er den Prüfungsanspruch für den von ihr oder ihm gewählten Studiengang (im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG) verloren. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Eine mit „nicht ausreichend“ beurteilte oder als nicht bestanden geltende Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall wird ein neues Thema vergeben. Die Ausgabe und Anmeldung des neuen Themas soll innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Nichtbestehens erfolgen.

## § 20

### Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit, die Gesamtnote, die insgesamt erreichten Leistungspunkte und die Fachstudien-dauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt.



(2) Zusätzlich wird im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazu gehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer-System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten unter der Rubrik Zusatzleistungen in das Zeugnis eingetragen, jedoch nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt in deutscher und englischer Sprache ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.\* Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

## § 21

### Bachelorurkunde, Masterurkunde

Mit dem Zeugnis erhält die Absolventin bzw. der Absolvent eine Bachelor- bzw. Masterurkunde sowie eine als solche gekennzeichnete Übersetzung in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science (B.Sc.)“ bzw. „Master of Science (M.Sc.)“ beurkundet. Auf Antrag der oder des Studierenden kann dem akademischen Grad auch die deutsche Bezeichnung hinzugefügt werden. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches sowie dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

## II. Gemeinsame Bestimmungen für die Bachelorstudiengänge

## § 22

### Ziel des Bachelorstudiums

Die Bachelorstudiengänge sind grundständige wissenschaftliche Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führen. Sie haben zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln.

## § 23

### Studienangebot

Der Fachbereich bietet folgende Bachelorstudiengänge an:

---

\* Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort Diploma Supplement)

- Computervisualistik (Anhang 1),
- Informatik (Anhang 2),
- Informationsmanagement (Anhang 3),
- Wirtschaftsinformatik (Anhang 4).

#### § 24

##### Zweck der Bachelorprüfung und akademischer Grad

(1) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat grundlegende fachwissenschaftliche Kenntnisse erworben hat und diese verwenden kann, um entsprechende Aufgaben methodisch fundiert erfüllen zu können und ob sie oder er die Voraussetzungen erfüllt, das Studium in einem der Masterstudiengänge nach dieser Ordnung fortsetzen zu können.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Bachelorstudium und bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad „Bachelor of Science“ mit der Kurzform „B.Sc.“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

#### § 25

##### Zugangsvoraussetzungen

(1) Zu einem der Bachelorstudiengänge nach dieser Ordnung wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG verfügt und den Prüfungsanspruch für den gewählten Studiengang nicht verloren hat.

(2) Bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse verlangt. Hierzu ist der Nachweis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2) oder des TestDAF (Niveaustufe 4) in allen Prüfungsbereichen vorzulegen.

(3) Weitere Zugangsvoraussetzung sind ausreichende Englischkenntnisse, die in der Regel durch das Abiturzeugnis nachzuweisen sind. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

#### § 26

##### Umfang und Art des Studiums und der Bachelorprüfung

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) und die Aufteilung in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule ist in den Anhängen geregelt.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.

(3) Zum erfolgreichen Abschluss der Studiengänge müssen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden. Davon entfallen 12 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit und 3 auf das Kolloquium.

#### § 27

##### Regelstudienzeit

(1) In den Bachelorstudiengängen beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit drei Jahre (6 Semester).

(2) Die Bachelorstudien können in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

### § 28 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, sich innerhalb der Bearbeitungsfrist in ein überschaubares Problem aus dem Studienggebiet einzuarbeiten und es selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit ist so zu begrenzen, dass durchschnittliche Studierende mit einem Arbeitsaufwand entsprechend 12 Leistungspunkten die Arbeit erstellen und sich auf den zugehörigen Vortrag vorbereiten können.
- (3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt, wenn die oder der Studierende 135 Leistungspunkte im betreffenden Studiengang erworben hat.

## III. Gemeinsame Bestimmungen für die Masterstudiengänge

### § 29 Ziel des Masterstudiums

Die Masterstudiengänge sind forschungsorientierte wissenschaftliche Studiengänge, die auf den in einem Bachelorstudiengang erworbenen fachlichen und fachübergreifenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden aufbauen.

### § 30 Studienangebot

- (1) Der Fachbereich bietet folgende Masterstudiengänge an:
  - Computervisualistik (Anhang 5),
  - E-Government (Anhang 6),
  - Informatik (Anhang 7),
  - Informationsmanagement (Anhang 8),
  - Web Science (Anhang 9),
  - Wirtschaftsinformatik (Anhang 10).
- (2) Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Web Science werden überwiegend in englischer Sprache durchgeführt.

### § 31 Zweck der Masterprüfung und akademischer Grad

- (1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen wissenschaftlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienganges einschließlich ihrer interdisziplinären Aspekte beherrscht und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich selbstständig zu arbeiten und auf Dauer neue Entwicklungen des Fachs selbstständig zu verfolgen und sich zu erarbeiten.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Masterstudium und bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad „Master of Science“ mit der Kurzform „M.Sc.“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

## § 32

## Zugangsvoraussetzungen

(1) Zu einem Masterstudiengang nach dieser Ordnung kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung nach dieser Ordnung oder ein Zeugnis über eine nach Maßgabe des § 10 als gleichwertig anerkannte Abschlussprüfung besitzt und die Prüfung mindestens mit der Note „gut“ (2,5) abgeschlossen hat. Des Weiteren werden für die Zulassung zu dem englischsprachigen Masterstudiengang Web Science fundierte Englischkenntnisse vorausgesetzt. Diese gelten als nachgewiesen, wenn in einem TOEFL-Test mindestens 79 Punkte oder in einem IELTS-Test mindestens 6,5 Punkte erworben wurden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse verlangt. Hierzu ist der Nachweis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2) oder des TestDAF (Niveaustufe 4) in allen Prüfungsbereichen vorzulegen.

(3) Nur vollständig eingereichte Bewerbungsunterlagen werden nach einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden, standardisierten Verfahren bewertet. Dabei entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Abschlussnoten des vorangegangenen Studiums.

(4) Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass erforderliche Kompetenzen aus einem Bachelorstudiengang für die Zulassung zu einem der Masterstudiengänge nicht nachgewiesen sind, kann durch ihn eine Zulassung unter Auflagen erfolgen. Mit dem Zulassungsbescheid erhält die oder der Studierende einen Bescheid, in dem die noch nachzuweisenden Kompetenzen aufgeführt sind sowie der Zeitraum, in dem sie nachzuweisen sind. Die noch zu erbringenden Leistungen dürfen einen Umfang von 30 Leistungspunkten nicht überschreiten.

(5) Die Zulassung zu einem der Masterstudiengänge kann auch erfolgen, wenn bis zum Ende der Bewerbungsfrist das Zeugnis über die Bachelorprüfung noch nicht vorliegt, im Bachelorstudiengang nachweislich bereits 135 Leistungspunkte erbracht wurden und der Notendurchschnitt der bisherigen Leistungen mindestens „gut“ (2.5) ist.

(6) Die Einschreibung für den Masterstudiengang erlischt von Amts wegen, wenn der Bachelorsabschluss nicht bis zum Ende des ersten Semesters im Masterstudiengang nachgewiesen wird, die Abschlussnote des Bachelorstudiengangs nicht mindestens „gut“ (2,5) ist oder die Auflagen nicht innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist erfüllt werden.

## § 33

## Umfang und Art des Studiums und der Masterprüfung

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) und die Aufteilung in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule ist in den Anhängen geregelt.

(2) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit.

(3) Lehrveranstaltungen, die in einen früheren Studiengang bereits eingebracht wurden, können nicht nochmals eingebracht werden.

(4) An Stelle eines Wahlpflichtmoduls können Studierende eine Forschungsarbeit einreichen, wenn eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer entsprechende Arbeiten anbietet. Ziel der Forschungsarbeit ist es, unter individueller Betreuung der Hochschullehrerin bzw. des Hochschullehrers eine wissenschaftliche Aufgabe selbständig zu bearbeiten und in Form eines Arbeitspapiers zu präsentieren.

(5) In den Masterstudiengängen Computervisualistik, Informatik und Web Science wird das Absolvieren eines Auslandssemesters dringend empfohlen.

(6) Zum erfolgreichen Abschluss der Studiengänge müssen jeweils insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen 27 LP auf die Masterarbeit und 3 auf das Kolloquium.

#### § 34 Regelstudienzeit

- (1) In den Masterstudiengängen beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit jeweils zwei Jahre (4 Semester).
- (2) Die Masterstudien können in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

#### § 35 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in vorgegebener Zeit eine begrenzte Aufgabenstellung aus seinen Studienfächern mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig lösen kann. Sie soll in der Regel einen anderen fachlichen Schwerpunkt haben als das Thema der Bachelorarbeit.
- (2) Das Thema der Masterarbeit ist so zu begrenzen, dass durchschnittliche Studierende mit einem Arbeitsaufwand entsprechend 27 Leistungspunkten die Arbeit erstellen und sich auf den zugehörigen Vortrag vorbereiten können.
- (3) Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt, wenn die oder der Studierende 60 Leistungspunkte im betreffenden Studiengang erworben hat.

### **IV. Besondere Bestimmungen für die Masterstudiengänge Informationsmanagement, Wirtschaftsinformatik und E-Government**

#### § 36 Pflicht-Auslandssemester

- (1) In den Masterstudiengängen Informationsmanagement, Wirtschaftsinformatik und E-Government ist ein Semester (Term) an einer ausländischen Universität zu absolvieren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn im Auslandsstudium mindestens 18 Leistungspunkte im Sinne dieser Ordnung erworben wurden.
- (2) Falls bereits in einem vorausgegangenem Studium ein Auslandsstudium nachgewiesen wird, das den Bedingungen nach Absatz 1 entspricht, gilt die Verpflichtung nach Absatz 1 als erfüllt.
- (3) Eine Befreiung von der Verpflichtung nach Absatz 1 ist nur in besonderen Härtefällen durch den Prüfungsausschuss möglich. Ein Härtefall kann nur durch Ereignisse begründet werden, die vor Aufnahme des Masterstudiums nicht erkennbar waren.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### § 37 Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prü-

fungsausschuss nachträglich die Noten für diese Studien- oder Prüfungsleistungen, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen bzw. Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber hinwegtäuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelor- oder Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 38

#### Aufbewahrungspflichten

Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Bachelor- und der Masterarbeit) werden zwei Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventinnen und Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der 2-Jahresfrist beim zuständigen Hochschulprüfungsamt abgeholt, werden die Unterlagen vernichtet. Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

### § 39

#### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 23. Oktober 2012

Der Dekan des Fachbereichs 4:  
Informatik  
Prof. Dr. Rüdiger Grimm



## **Anhänge 1 bis 11**

zu § 7 Abs. 7, § 17 Abs. 4 und 5, § 23 und § 30

Anhang 1: BSc Computervisualistik

Anhang 2: BSc Informatik

Anhang 3: BSc Informationsmanagement

Anhang 4: BSc Wirtschaftsinformatik

Anhang 5: MSc Computervisualistik

Anhang 6: MSc E-Government

Anhang 7: MSc Informatik

Anhang 8: MSc Informationsmanagement

Anhang 9: MSc Web Science

Anhang 10: MSc Informatik

Anhang 11: Gemeinsame Liste der Wahlpflichtveranstaltungen Informatik für BSc und MSc

## **Bachelorstudiengang Computervisualistik**

### **Ziele des Studiengangs**

Computervisualistik ist ein spezielles Informatikstudienprogramm. Die Schwerpunkte liegen dabei in den Bereichen Computergraphik, Bildverarbeitung und Rechnersehen sowie Mensch-Maschine-Interaktion. Neben der Informatik bildet eine Reihe von interdisziplinären Themen ein Pflichtprogramm, das sich kreativ, naturwissenschaftlich oder nicht-ingenieurwissenschaftlich mit dem Thema Bild auseinandersetzt.

Der Bachelorstudiengang Computervisualistik ist grundlagen- und methodenorientiert. Er legt die Grundlagen des Faches Informatik, betont aber die Grundlagen der Computervisualistik (Computergraphik, Bildverarbeitung und Mensch-Maschine-Interaktion) und eine interdisziplinäre Beschäftigung mit Kunst, Philosophie und Psychologie. Er stellt sicher, dass die Voraussetzungen für spätere Verbreiterungen, Vertiefungen und Spezialisierungen in der Computervisualistik gegeben sind. Er bereitet insbesondere auf das Masterstudium in Computervisualistik vor.

Der Studiengang hat folgende Ziele:

- Die Absolventen der Bachelorstudiengänge beherrschen die mathematischen und informatischen Methoden, Probleme in ihrer Grundstruktur zu analysieren und abstrakte Modelle aufzustellen.
- Sie besitzen die methodische Kompetenz, um programmiertechnische Probleme insbesondere auch im Kontext komplexer Systeme unter ausgewogener Berücksichtigung technischer, ökonomischer und gesellschaftlicher Randbedingungen erfolgreich bearbeiten zu können.
- Sie haben gelernt, Probleme zu formulieren und die sich ergebenden Aufgaben in arbeitsteilig organisierten Teams zu übernehmen, selbstständig zu bearbeiten, die Ergebnisse anderer aufzunehmen und die eigenen Ergebnisse zu kommunizieren.
- Sie haben auch exemplarisch außerfachliche Qualifikationen erworben und sind damit für die nichttechnischen Anforderungen und die erforderlichen Sozialisierung im beruflichen Umfeld sensibilisiert.
- Sie haben in vertiefter Form die in der Computervisualistik behandelten Aspekte der Bilderzeugung, des Bilderkennens, der Bildverarbeitung und der Mensch-Maschine-Interaktion in konzeptioneller Hinsicht verstanden und können sie im praktischen Umgang anwenden.
- Sie sind mit den Aspekten von Bildern auch in künstlerischer, ästhetischer und wahrnehmungspsychologischer Sicht vertraut.

Der Bachelorstudiengang befähigt dazu, die vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse in Studium und Praxis anzuwenden und sich im Zuge eines lebenslangen Lernens schnell neue, vertiefende Kenntnisse anzueignen. Die Absolventen sind durch die Grundlagenorientierung der Ausbildung auf einen Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet. Diese umfassende Ausbildung bereitet auf das Masterstudium vor, das eine weitergehende Vertiefung in ausgewählten Teilgebieten der Informatik ermöglicht. Sie ermöglicht einen Einstieg in den Arbeitsmarkt für entsprechende Aufgaben und auch den Wechsel des Studienorts.

Anhang 1: Bachelorstudiengang Computervisualistik

Der Studiengang ist wie folgt aufgebaut:

Modulgruppe	ECTS
Praktische Informatik	25
Informatik der Systeme	12
Wahlpflicht Informatik	6
Computervisualistik	39
Wahlpflicht Computervisualistik oder Informatik	6
Theoretische Informatik	14
Technische Informatik	6
Mathematik	21
Interdisziplinärer Bereich	15
Projektpraktikum, Proseminar und Soft Skills	21
Bachelorarbeit	15
<b>Summe</b>	<b>180</b>

## Aufbau des Studiengangs BSc Computervisualistik Curriculum of BSc Computational Visualitics

### Modulgruppen / Module groups

Modulnr.	Module	SWS und LVA-Typen	Prüfung*	Gewichtung falls nicht ECTS	LP
<b>Praktische Informatik / Practical computer science</b>					<b>25</b>
04IN1010	Objektorientierte Programmierung und Modellierung	V4+Ü2+P2			11
	<i>Objektorientierte Programmierung und Modellierung</i>	V4 + Ü2	Teilprüfung	70%	
	<i>Programmierpraktikum</i>	P2	Teilprüfung	30%	
04IN1014	Algorithmen und Datenstrukturen	V4+Ü2			8
	<i>Algorithmen und Datenstrukturen</i>	V4			
	<i>Algorithmen und Datenstrukturen</i>	Ü2	Studienleistung		
04IN1011	Programmiertechniken und -technologien	V2+Ü2			6
<b>Informatik der Systeme / Applied computer science</b>					<b>12</b>
04IN1012	Grundlagen der Softwaretechnik	V2+Ü2			6
	<i>Grundlagen der Softwaretechnik</i>	V2			
	<i>Grundlagen der Softwaretechnik</i>	Ü2	Studienleistung		
<i>Informatik der Systeme (1 aus 3)</i>					6
04IN1020	Grundlagen der Datenbanken	V2+Ü2			6
	<i>Grundlagen der Datenbanken</i>	V2			
	<i>Grundlagen der Datenbanken</i>	Ü2	Studienleistung		
04IN1005	Grundlagen der Betriebssysteme	V3+Ü1			6
04IN1002	Grundlagen der Rechnernetze	V2+Ü2			6
<b>Wahlpflicht Informatik / Mandatory elective courses computer science</b>					<b>6</b>
<i>Veranstaltungen aus der Wahlpflicht und gegebenenfalls Pflicht Informatik (s. Anhang 11 und Anhang 2)</i>					
<b>Computervisualistik / Computational Visualitics</b>					<b>39</b>
04CV1004	Einführung in die Software-Ergonomie	V2+Ü2			6
04IN2005	Mensch-Maschine Kommunikation	V2+Ü2			6
04CV1001	Bildverarbeitung 1	V4+Ü1			7

Anhang 1: Bachelorstudiengang Computervisualistik

04CV1002	Bildverarbeitung 2	V2+Ü1			5
04CV1006	Computergraphik 1	V4+Ü1			7
04CV1007	Computergraphik 2	V2+Ü1			5
04IN1015	Praktikum CV-Programmierung	P2			3
<b>Wahlpflicht Computervisualistik oder Informatik / Mandatory elective courses in computational visualistics or computer science (1 aus den Angeboten)</b>					<b>6</b>
04IN1016	Algorithmen und Datenstrukturen der Computervisualistik	V3+Ü1			6
04CV1010	Weiterführende Themen der CV	V/Ü/S4			6
auch Veranstaltungen aus der Wahlpflicht Informatik (s. Anhang 11) und auf Wunsch Veranstaltungen aus Pflicht und Wahlpflicht des Masterstudiengangs					6
<b>Theoretische Informatik / Theoretical computer science</b>					<b>14</b>
04IN1018	Grundlagen der Theoretischen Informatik	V4 + Ü2			8
	Grundlagen der Grundlagen der Theoretischen Informatik	V4			
	Grundlagen der Grundlagen der Theoretischen Informatik	Ü2	Studienleistung		
04IN1022	Logik für Informatiker	V2+Ü2			6
	Logik für Informatiker	V2			
	Logik für Informatiker	Ü2	Studienleistung		
<b>Technische Informatik / Technical computer science</b>					<b>6</b>
04IN1003	Grundlagen der Rechnerarchitektur	V2+Ü2			6
<b>Mathematik / Mathematics</b>					<b>21</b>
03MA1002	Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra	V4+Ü2			8
03MA1003	Grundlagen der Mathematik B: Analysis	V4+Ü2			8
03MA1007	Diskrete Algebraische Strukturen	V2+Ü1			5
<b>Interdisziplinärer Bereich / Interdisciplinary domain (Auswahl aus den Angeboten)</b>					<b>15</b>
02KW1002	Aspekte der Bildgestaltung	S/Ü2			3
02KW1001	Einführung in das Zeichnen	Ü/P2			3
02KW1006	Geschichte der Kunst	V2			3
04CV1009	Psychologie des Visuellen	V2			3
02KW1003	Kunst und Neue Medien	S/Ü2			3
02KW1005	Kunst und Design	S/Ü2			3
02KW1007	Analyse und Interpretation	S2			3
02KW1004	Fotografie	P/Ü2			4
01PS1001	Wahrnehmung und Kognition	V2+Ü2			6
weitere Veranstaltungen aus FB 1 - FB 3, sowie Nicht-Informatik Themen aus FB4 (z.B. BWL)					
<b>Projekt, Proseminare, Soft Skills / Project, proseminar, soft skills</b>					<b>21</b>
04WI1002	Projektmanagement	V2+Ü2			6
04FB1001	Projektpraktikum	P6			10
04FB1002	Proseminar und Soft Skills	Ü2+S2			5
	Soft Skills	Ü2	Studienleistung		
	Proseminar	S2			
<b>Bachelorarbeit / Bachelor thesis</b>					<b>15</b>
04FB1003	Bachelorarbeit	Abschlussarbeit			12
04FB1004	Kolloquium	S2			3

\* wenn nicht anders angegeben, gelten die Regelungen der Prüfungsordnung

## Bachelorstudiengang Informatik

### Ziele des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang Informatik ist grundlagen- und methodenorientiert. Er legt die Grundlagen des Faches in der Breite und schließt die Beschäftigung mit einem Nebenfach ein. Er stellt sicher, dass die Voraussetzungen für spätere Verbreiterungen, Vertiefungen und Spezialisierungen im Fach gegeben sind. Er bereitet insbesondere auf das Masterstudium vor.

Der Studiengang hat folgende Ziele:

- Die Absolventen der Bachelorstudiengänge beherrschen die mathematischen und informatischen Methoden, Probleme in ihrer Grundstruktur zu analysieren und abstrakte Modelle aufzustellen.
- Sie besitzen die methodische Kompetenz, um programmiertechnische Probleme insbesondere auch im Kontext komplexer Systeme unter ausgewogener Berücksichtigung technischer, ökonomischer und gesellschaftlicher Randbedingungen erfolgreich bearbeiten zu können.
- Sie haben gelernt, Probleme zu formulieren und die sich ergebenden Aufgaben in arbeitsteilig organisierten Teams zu übernehmen, selbstständig zu bearbeiten, die Ergebnisse anderer aufzunehmen und die eigenen Ergebnisse zu kommunizieren.
- Sie haben auch exemplarisch außerfachliche Qualifikationen erworben und sind damit für die nichttechnischen Anforderungen und die erforderlichen Sozialisierung im beruflichen Umfeld sensibilisiert.
- Sie haben exemplarisch ausgewählte Anwendungsfelder kennen gelernt und sind in der Lage, bei der Umsetzung informatischer Grundlagen auf Anwendungsprobleme qualifiziert mitzuarbeiten.
- Sie sind sich der vielfältigen Sicherheitsprobleme bewusst, die mit dem Einsatz von Informatiksystemen insbesondere im Netz verbunden sind, und sie wissen, welche Techniken und Verfahren für die Sicherung von Systemen angemessen sind.

Der Bachelorstudiengang befähigt dazu, die vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse in Studium und Praxis anzuwenden und sich im Zuge eines lebenslangen Lernens schnell neue, vertiefende Kenntnisse anzueignen. Die Absolventen sind durch die Grundlagenorientierung der Ausbildung auf einen Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet. Diese umfassende Ausbildung bereitet auf das Masterstudium vor, das eine weitergehende Vertiefung in ausgewählten Teilgebieten der Informatik ermöglicht. Sie ermöglicht einen Einstieg in den Arbeitsmarkt für entsprechende Aufgaben und auch den Wechsel des Studienorts.

Der Studiengang hat folgende Modulgruppen:

Modulgruppe	ECTS
Praktische Informatik	31
Informatik der Systeme	30
Theoretische Informatik	20
Technische Informatik	6
Wahlpflicht Informatik	18
Mathematik	21
Nebenfach	18
Projektpraktikum, Proseminar und Soft Skills	21

Anhang 2: Bachelorstudiengang Informatik

Bachelorarbeit	15
<b>Summe</b>	<b>180</b>

## Aufbau des Studiengangs BSc Informatik Curriculum of BSc Computer Science

**Modulgruppen / Module groups**

Modulnr.	Module	SWS und LVA-Typen	Prüfung*	Gewichtung falls nicht ECTS	ECTS
<b>Praktische Informatik / Practical computer science</b>					<b>31</b>
04IN1010	Objektorientierte Programmierung und Modellierung	V4 + Ü2 + P2			11
	<i>Objektorientierte Programmierung und Modellierung</i>	V4 + Ü2	Teilprüfung	70%	
	<i>Programmierpraktikum</i>	P2	Teilprüfung	30%	
04IN1014	Algorithmen und Datenstrukturen	V4 + Ü2			8
	<i>Algorithmen und Datenstrukturen</i>	V4			
	<i>Algorithmen und Datenstrukturen</i>	Ü2	Studienleistung		
04IN1023	Grundlagen der Funktionalen Programmierung	V2+Ü2			6
	<i>Grundlagen der Funktionalen Programmierung</i>	V2			
	<i>Grundlagen der Funktionalen Programmierung</i>	Ü2	Studienleistung		
04IN1011	Programmiertechniken und -technologien	V2+Ü2			6
<b>Informatik der Systeme / Applied computer systems</b>					<b>30</b>
04IN1012	Grundlagen der Softwaretechnik	V2 + Ü2			6
	<i>Grundlagen der Softwaretechnik</i>	V2			
	<i>Grundlagen der Softwaretechnik</i>	Ü2	Studienleistung		
04IN1020	Grundlagen der Datenbanken	V2 + Ü2			6
	<i>Grundlagen der Datenbanken</i>	V2			
	<i>Grundlagen der Datenbanken</i>	Ü2	Studienleistung		
04WI1013	Grundlagen der IT-Sicherheit	V2 + Ü2			6
04IN1005	Grundlagen der Betriebssysteme	V3 + Ü1			6
04IN1002	Grundlagen der Rechnernetze	V2 + Ü2			6
<b>Wahlpflicht Informatik / Mandatory elective courses computer science</b>					<b>18</b>
Insgesamt 18 LP aus der gemeinsamen WP-Liste (s. Anhang 11)					
<b>Theoretische Informatik / Theoretical computer science</b>					<b>20</b>
04IN1018	Grundlagen der Theoretischen Informatik	V4+Ü2			8
	<i>Grundlagen der Theoretischen Informatik</i>	V4			
	<i>Grundlagen der Theoretischen Informatik</i>	Ü2	Studienleistung		
04IN1024	Theorie der Programmiersprachen	V2+Ü2			6
04IN1022	Logik für Informatiker	V2+Ü2			6
	<i>Logik für Informatiker</i>	V2			
	<i>Logik für Informatiker</i>	Ü2	Studienleistung		
<b>Technische Informatik / Technical computer science</b>					<b>6</b>
04IN1003	Grundlagen der Rechnerarchitektur	V2+Ü2			6



Anhang 2: Bachelorstudiengang Informatik

<b>Mathematik / Mathematics</b>					<b>21</b>
03MA1002	Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra	V4+Ü2			8
03MA1003	Grundlagen der Mathematik B: Analysis	V4+Ü2			8
03MA1007	Diskrete Algebraische Strukturen	V2+Ü1			5
<b>Nebenfach / Topical choice (1 aus den Angeboten)</b>					<b>18</b>
<i>Nebenfach BWL</i>					
04IM1004	BWL I ("Einführung in die BWL")	V2+Ü2			6
<i>2 Module aus den folgenden 3</i>					<i>12</i>
04IM1011	Beschaffung, Produktion und Organisation	V2+Ü2			6
04IM1013	Einführung Investition und Finanzierung	V2+Ü2			6
04IM1017	Grundlagen des Marketing	V2+Ü2			6
<i>Nebenfach Mathematik (2 Module aus folgenden 3)</i>					
03MA1004	Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie	V4+Ü2			9
03MA1005	Mathematik als Lösungspotenzial A: Modellieren und Praktische Mathematik	V4+Ü2			9
03MA1008	Mathematik Themenmodul A: Mathematik im Wechselspiel zwischen Abstraktion und Konkretisierung	V4+Ü2			9
<i>Nebenfach Physik</i>					
03PH1001	Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik	V4+Ü2			9
03PH1002	Experimentalphysik 2: Elektrodynamik und Optik	V4+Ü2			9
<i>Nebenfach Wirtschaftsinformatik</i>					
04WI1008	Systemanalyse	V2+Ü2			6
	<i>Systemanalyse</i>	V2			
	<i>Systemanalyse</i>	Ü2	<i>Studienleistung</i>		
04WI1010	Betriebliche Anwendungssysteme	V2+Ü2			6
	<i>Betriebliche Anwendungssysteme</i>	V2			
	<i>Betriebliche Anwendungssysteme</i>	Ü2	<i>Studienleistung</i>		
04WI1015	Enterprise Information Management + Dokumentenmanagement	V2+Ü2			6
<b>Projekt, Proseminar, Soft Skills / Project, proseminar, soft skills</b>					<b>21</b>
04WI1002	Projektmanagement	V2+Ü2			6
04FB1001	Projektpraktikum	P6			10
04FB1002	Proseminar und Soft Skills	Ü2+S2			5
	<i>Soft Skills</i>	Ü2	<i>Studienleistung</i>		
	<i>Proseminar</i>	S2			
<b>Bachelorarbeit / Bachelor thesis</b>					<b>15</b>
04FB1003	Bachelorarbeit	Abschlussarbeit			12
04FB1004	Kolloquium	S2			3

\* wenn nicht anders angegeben, gelten die Regelungen der Prüfungsordnung

## Bachelorstudiengang Informationsmanagement

### Ziele des Studiengangs

Im Bachelorstudiengang Informationsmanagement werden die Absolventen durch eine grundlagen- und methodenorientierte Ausbildung und durch Vermittlung wissenschaftlicher Arbeitstechniken dazu befähigt, sich dauerhaft auch auf zukünftige Technologien und wirtschaftliche Entwicklungen einstellen zu können.

Der Studiengang hat folgende Ziele:

- Die Absolventen des Bachelorstudiengangs besitzen ein grundlegendes Verständnis wirtschaftswissenschaftlicher Zusammenhänge und können sozioökonomische Probleme in ihrer Grundstruktur analysieren und die daraus resultierenden Anforderungen an informationstechnische Systeme ermitteln.
- Sie besitzen das notwendige Wissen über informationstechnische Systeme, um deren Möglichkeiten zur Lösung betrieblicher Probleme abschätzen zu können. Sie können einfache Probleme mit Methoden der Informatik selbstständig lösen und sind darüber hinaus in der Lage, Denk- und Ausdrucksweisen der Informatik soweit zu verstehen, dass sie erfolgreich zwischen Fach- und IT-Abteilungen vermitteln können.
- Sie haben exemplarisch ausgewählte Branchen und Anwendungsfelder kennen gelernt und sind in der Lage, bei Lösung spezifischer ökonomischer und informatischer Anwendungsprobleme qualifiziert mitzuarbeiten.
- Sie haben gelernt, Probleme zu formulieren und die sich ergebenden Aufgaben in arbeitsteilig organisierten Teams zu übernehmen, selbstständig zu bearbeiten, die Ergebnisse anderer aufzunehmen und die eigenen Ergebnisse zu kommunizieren.
- Sie haben auch exemplarisch außerfachliche Qualifikationen erworben und sind damit für die nichttechnischen Anforderungen und die erforderlichen Sozialisierung im beruflichen Umfeld sensibilisiert.
- Sie besitzen überdies die notwendigen Englischkenntnisse, um sich auch in einem internationalen Umfeld zu bewähren.

Die Absolventen sind durch die Grundlagenorientierung der Ausbildung gut auf lebenslanges Lernen und auf einen Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet. Diese umfassende Ausbildung bereitet auf das Masterstudium vor, das eine weitergehende Vertiefung in ausgewählten Teilgebieten des Informationsmanagement ermöglicht. Sie ermöglicht einen Einstieg in den Arbeitsmarkt für entsprechende Aufgaben und auch den Wechsel des Studienorts.

Der Studiengang ist in folgende Modulgruppen gegliedert:

Modulgruppe	ECTS
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	52
Wahlpflicht Wirtschaftswissenschaften	18
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	17
Wahlpflicht Wirtschaftsinformatik	12
Grundlagen der Informatik	19
Recht	6
Mathematik	14
Projektpraktikum, Proseminar und Soft Skills	27
Bachelorarbeit	15

Anhang 3: Bachelorstudiengang Informationsmanagement

# Aufbau des Studiengangs BSc Informationsmanagement Curriculum of BSc Information Management

**Modulgruppen / Module groups**

Modulnr.	Module	SWS und LVA- Typen	Prüfung*	Gewichtung	LP
<b>Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften / Foundations of economics</b>					<b>52</b>
04IM1004	BWL I ("Einführung in die BWL")	V2+Ü2			6
04IM1014	Grundlagen des Rechnungswesens	V2+Ü2			6
04IM1011	Beschaffung, Produktion und Organisation	V2+Ü2			6
04IM1013	Einführung Investition und Finanzierung	V2+Ü2			6
04IM1017	Grundlagen des Marketing	V2+Ü2			6
04IM1015	Dienstleistungsmanagement	V2+Ü2			6
04IM1006	Informationsmanagement	V2+Ü2			6
04IM1007	Volkswirtschaftslehre I	2V2+2Ü1			10
	<i>Mikroökonomie</i>	V2+Ü1	<i>Teilprüfung</i>	50%	
	<i>Makroökonomie</i>	V2+Ü1	<i>Teilprüfung</i>	50%	
<b>Wahlpflicht Wirtschaftswissenschaften / Mandatory elective topics in economics (3 aus den Angeboten)</b>					<b>18</b>
04IM1003	Handels- und Dienstleistungsmarketing	V2+Ü2			6
04IM1012	Vertiefung Investition und Finanzierung I	V2+Ü2			6
04IM1001	Medienmanagement	V2+Ü2			6
04IM1016	Entrepreneurship	V2+Ü2			6
04IM1002	Supply Chain Management und Informationslogistik	V2+Ü2			6
04IM1018	Technologie- und Innovationsmanagement	V2+Ü2			6
04WI1007	Public Management	V2+Ü2			6
04IM1009	Wirtschaftspolitik	2V2			6
	<i>Geldtheorie &amp; -politik</i>	V2	<i>Teilprüfung</i>	50%	
	<i>Finanztheorie &amp; -politik</i>	V2	<i>Teilprüfung</i>	50%	
<b>Recht / Jurisprudence</b>					<b>6</b>
04IM1008	Recht I	2V2			6
	<i>Privat- und Handelsrecht</i>	V2	<i>Teilprüfung</i>	50%	
	<i>Öffentliches Recht</i>	V2	<i>Teilprüfung</i>	50%	
<b>Grundlagen der Wirtschaftsinformatik / Foundations of information systems</b>					<b>17</b>
04WI1004	Einführung in die Wirtschafts- und Verwaltungsinformatik	V2+Ü2			5
04WI1008	Systemanalyse	V2+Ü2			6
	<i>Systemanalyse</i>	V2			
	<i>Systemanalyse</i>	Ü2	<i>Studienleistung</i>		
04WI1010	Betriebliche Anwendungssysteme	V2+Ü2			6
	<i>Betriebliche Anwendungssysteme</i>	V2			
	<i>Betriebliche Anwendungssysteme</i>	Ü2	<i>Studienleistung</i>		
<b>Wahlpflicht Wirtschaftsinformatik / Mandatory elective courses in information systems (2 aus den Angeboten)</b>					<b>12</b>
04WI1001	Betriebliche Kommunikationssysteme	V2+Ü2			6
	<i>Betriebliche Kommunikationssysteme</i>	V2			

Anhang 3: Bachelorstudiengang Informationsmanagement

	<i>Betriebliche Kommunikationssysteme</i>	Ü2	Studienleistung		
04WI1015	Enterprise Information Management + Dokumentenmanagement	V2+V2			6
04WI1011	Computer Supported Cooperative Work	V2+Ü2			6
04WI1003	WI der Dienstleistungen im öffentlichen und privaten Bereich	V2+Ü2			6
04WI1012	Datenschutz	V2+Ü2			6
04WI1013	Grundlagen der IT-Sicherheit	V2+Ü2			6
	<i>Grundlagen der IT-Sicherheit</i>	V2			
	<i>Grundlagen der IT-Sicherheit</i>	Ü2	Studienleistung		
<b>Informatik / Computer science</b>					<b>19</b>
04IN1007	Informatik für IM I: Programmierung/Modellierung	V2+Ü2			7
04IN1008	Informatik für IM II: Informationssysteme	V2+Ü2			6
04IN1009	Informatik für IM III: Softwaretechnik	V2+Ü2			6
<b>Mathematik / Mathematics</b>					<b>14</b>
03MA1001	Mathematik für Informationsmanager	V4+Ü2			8
04WI1005	Statistik für Informationsmanager	V2+Ü2			6
<b>Projekt, Proseminar, Soft Skills / Project, proseminar, soft skills</b>					<b>27</b>
04WI1002	Projektmanagement	V2+Ü2			6
04FB1001	Projektpraktikum	P6			10
04WI1006	Empirische Methoden	V2+Ü2			6
04FB1002	Proseminar und Soft Skills	Ü2+S2			5
	<i>Soft Skills</i>	Ü2	Studienleistung		
	<i>Proseminar</i>	S2			
04IM1010	Englisch (freiwillig)	2Ü2			0
<b>Bachelorarbeit / Bachelor thesis</b>					<b>15</b>
04FB1003	Bachelorarbeit	Abschlussarbeit			12
04FB1004	Kolloquium	S2			3

\* wenn nicht anders angegeben, gelten die Regelungen der Prüfungsordnung

## Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

### Ziele des Studiengangs

Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik werden die Absolventen durch eine grundlagen- und methodenorientierte Ausbildung und durch Vermittlung wissenschaftlicher Arbeitstechniken dazu befähigt, sich dauerhaft auch auf zukünftige Technologien und wirtschaftliche Entwicklungen einstellen zu können.

Der Studiengang hat folgende Ziele:

- Die Absolventen des Bachelorstudiengangs besitzen ein grundlegendes Verständnis wirtschaftswissenschaftlicher Zusammenhänge und können sozioökonomische Probleme in ihrer Grundstruktur analysieren und die daraus resultierenden Anforderungen an informationstechnische Systeme ermitteln.
- Sie besitzen das notwendige Wissen über informationstechnische Systeme, um deren Möglichkeiten zur Lösung betrieblicher Probleme abschätzen zu können. Sie können einfache Probleme mit Methoden der Informatik selbstständig lösen und sind darüber hinaus in der Lage, Denk- und Ausdrucksweisen der Informatik soweit zu verstehen, dass sie erfolgreich zwischen Fach- und IT-Abteilungen vermitteln können.
- Sie haben exemplarisch ausgewählte Branchen und Anwendungsfelder kennen gelernt und sind in der Lage, bei Lösung spezifischer ökonomischer und informatischer Anwendungsprobleme qualifiziert mitzuarbeiten.
- Sie haben gelernt, Probleme zu formulieren und die sich ergebenden Aufgaben in arbeitsteilig organisierten Teams zu übernehmen, selbstständig zu bearbeiten, die Ergebnisse anderer aufzunehmen und die eigenen Ergebnisse zu kommunizieren.
- Sie haben auch exemplarisch außerfachliche Qualifikationen erworben und sind damit für die nichttechnischen Anforderungen und die erforderlichen Sozialisierung im beruflichen Umfeld sensibilisiert.
- Sie besitzen überdies die notwendigen Englischkenntnisse, um sich auch in einem internationalen Umfeld zu bewähren.

Die Absolventen sind durch die Grundlagenorientierung der Ausbildung gut auf lebenslanges Lernen und auf einen Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet. Diese umfassende Ausbildung bereitet auf das Masterstudium vor, das eine weitergehende Vertiefung in ausgewählten Teilgebieten der Wirtschaftsinformatik oder ähnlicher Studiengänge (E-Government, Informationsmanagement, Web Science, etc.) ermöglicht. Sie ermöglicht einen Einstieg in den Arbeitsmarkt für entsprechende Aufgaben und auch den Wechsel des Studienorts.

Der Studiengang ist in folgende Modulgruppen gegliedert:

Modulgruppe	ECTS
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	16
Wahlpflicht Wirtschaftswissenschaften	12
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	29
Wahlpflicht Wirtschaftsinformatik	18
Grundlagen der Informatik	37
Wahlpflicht Informatik	6
Recht	6
Mathematik	14
Projektpraktikum, Proseminar und Soft Skills	27
Bachelorarbeit	15

## Anhang 4: Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

## Aufbau des Studiengangs BSc Wirtschaftsinformatik

### Curriculum of BSc Information Systems

**Modulgruppen / Module groups**

Modulnr.	Module	SWS und LVA-Typen	Prüfung*	Gewichtung	LP
<b>Grundlagen der Wirtschaftsinformatik / Foundations of information systems</b>					<b>29</b>
04WI1004	Einführung in die Wirtschafts- und Verwaltungsinformatik	V2 + Ü1			5
04WI1008	Systemanalyse	V2 + Ü2			6
	<i>Systemanalyse</i>	V2			
	<i>Systemanalyse</i>	Ü2	Studienleistung		
04WI1013	Grundlagen der IT-Sicherheit	V2 + Ü2			6
	<i>Grundlagen der IT-Sicherheit</i>	V2			
	<i>Grundlagen der IT-Sicherheit</i>	Ü2	Studienleistung		
04WI1001	Betriebliche Kommunikationssysteme	V2 + Ü2			6
	<i>Betriebliche Kommunikationssysteme</i>	V2			
	<i>Betriebliche Kommunikationssysteme</i>	Ü2	Studienleistung		
04WI1010	Betriebliche Anwendungssysteme	V2 + Ü2			6
	<i>Betriebliche Anwendungssysteme</i>	V2			
	<i>Betriebliche Anwendungssysteme</i>	Ü2	Studienleistung		
<b>Wahlpflicht Wirtschaftsinformatik / Mandatory elective courses in information systems</b> (3 aus den Angeboten)					<b>18</b>
04WI1015	Enterprise Information Management und Dokumentenmanagement	V2+Ü2			6
04WI1003	WI der Dienstleistungen im öffentlichen und privaten Bereich	V2+Ü2			6
04IM1006	Informationsmanagement	V2+Ü2			6
04WI1011	Computer Supported Cooperative Work	V2+Ü2			6
04WI1012	Datenschutz	V2+Ü2			6
<b>Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften / Foundations of economics</b>					<b>16</b>
04IM1004	BWL I ("Einführung in die BWL")	V2+Ü2			6
04IM1007	Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie + Makroökonomie)	2V2+2Ü1			10
	<i>Mikroökonomie</i>	V2+Ü1	Teilprüfung	50%	
	<i>Makroökonomie</i>	V2+Ü1	Teilprüfung	50%	
<b>Wahlpflicht Wirtschaftswissenschaften / Mandatory elective courses in economics</b> (2 aus den Angeboten)					<b>12</b>
04IM1017	Grundlagen des Marketing	V2+Ü2			6
04IM1014	Grundlagen des Rechnungswesens	V2+Ü2			6
04IM1003	Handels- und Dienstleistungsmarketing	V2+Ü2			6
04IM1013	Einführung Investition und Finanzierung	V2+Ü2			6
04IM1015	Dienstleistungsmanagement	V2+Ü2			6
04IM1001	Medienmanagement	V2+Ü2			6
04IM1011	Beschaffung, Produktion und Organisation	V2+Ü2			6
04IM1016	Entrepreneurship	V2+Ü2			6
04IM1018	Technologie- und Innovationsmanagement	V2+Ü2			6
04WI1007	Public Management	V2+Ü2			6
04IM1009	Wirtschaftspolitik	2V2			6



Anhang 4: Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

<b>Informatik / Computer science</b>					<b>43</b>
<i>Praktische Informatik</i>					19
04IN1010	Objektorientierte Programmierung und Modellierung	V4+Ü2+P2			11
	<i>Objektorientierte Programmierung und Modellierung</i>	V4 + Ü2	Teilprüfung	70%	
	<i>Programmierpraktikum</i>	P2	Teilprüfung	30%	
04IN1014	Algorithmen und Datenstrukturen	V4 + Ü2			8
	<i>Algorithmen und Datenstrukturen</i>	V4			
	<i>Algorithmen und Datenstrukturen</i>	Ü2	Studienleistung		
<i>Informatik der Systeme</i>					18
04IN1002	Grundlagen der Rechnernetze	V2 + Ü2			6
04IN1012	Grundlagen der Softwaretechnik	V2 + Ü2			6
	<i>Grundlagen der Softwaretechnik</i>	V2			
	<i>Grundlagen der Softwaretechnik</i>	Ü2	Studienleistung		
04IN1020	Grundlagen der Datenbanken	V2 + Ü2			6
	<i>Grundlagen der Datenbanken</i>	V2			
	<i>Grundlagen der Datenbanken</i>	Ü2	Studienleistung		
<i>Wahlpflicht Informatik (1 aus 5)</i>					6
04IN1023	Grundlagen der funktionalen Programmierung	V2 + Ü2			6
04IN1022	Logik für Informatiker	V2 + Ü2			6
	<i>Logik für Informatiker</i>	V2			
	<i>Logik für Informatiker</i>	Ü2	Studienleistung		
04IN1024	Semantik der Programmiersprachen	V2 + Ü2			6
04CV1004	Einführung in die Software-Ergonomie	V2 + Ü2			6
04IN1003	Grundlagen der Rechnerarchitektur	V2 + Ü2			6
<b>Mathematik / Mathematics</b>					<b>14</b>
03MA1001	Mathematik für Informationsmanager	V4+Ü2			8
04WI1005	Statistik für Informationsmanager	V2+Ü2			6
<b>Recht / Jurisprudence</b>					<b>6</b>
04IM1008	Recht I	2V2			6
	<i>Privat- und Handelsrecht</i>	V2	Teilprüfung		
	<i>Öffentliches Recht</i>	V2	Teilprüfung		
<b>Projekt, Proseminar, Soft Skills / Project, proseminar, soft skills</b>					<b>27</b>
04WI1002	Projektmanagement	V2+Ü2			6
04FB1001	Projektpraktikum	P6			10
04WI1006	Empirische Methoden	V2+Ü2			6
04FB1002	Proseminar und Soft Skills	Ü2+S2			5
	<i>Soft Skills</i>	Ü2	Studienleistung		
	<i>Proseminar</i>	S2			
04IM1010	Englisch (freiwillig)	2Ü2			0
<b>Bachelorarbeit / Bachelor thesis</b>					<b>15</b>
04FB1003	Bachelorarbeit	Abschlussarbeit			12
04FB1004	Kolloquium	S2			3

\* wenn nicht anders angegeben, gelten die Regelungen der Prüfungsordnung

## **Masterstudiengang Computervisualistik**

### **Ziele des Studiengangs**

Computervisualistik ist ein spezielles Informatikstudienprogramm. Die Schwerpunkte liegen dabei in den Bereichen Computergraphik, Bildverarbeitung und Rechnersehen sowie Mensch-Maschine-Interaktion. Neben der Informatik bilden eine Reihe von interdisziplinären Themen ein Pflichtprogramm, das sich kreativ, naturwissenschaftlich oder nicht-ingenieurwissenschaftlich mit dem Thema Bild auseinandersetzt.

Der Masterstudiengang in Computervisualistik ist forschungsorientiert. Er verbreitert und vertieft die Fachkenntnisse aus einem einschlägigen Bachelorstudiengang, befähigt zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten, legt die Voraussetzungen zur Weiterentwicklung des Faches und bereitet auf eine Promotion vor. Er qualifiziert insbesondere für eigenverantwortliche und leitende Tätigkeiten und zeichnet sich durch Wissenschaftlichkeit, Förderung von Selbstständigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit und durch Forschungsnähe aus. Der interdisziplinäre Bezug ist weiter gestärkt.

Der Studiengang vertieft die Beherrschung der mathematischen und informatischen Methoden, die Kompetenz in der programmiertechnische Bearbeitung komplexer Probleme, die Fähigkeit für die Arbeit in arbeitsteilig organisierten Teams, die Sensibilisierung für die nichttechnischen Anforderungen, die Ausbildung in den Aspekten der Bilderzeugung, des Bilderkennens, der Bildverarbeitung und der Mensch-Maschine-Interaktion sowie die Vertrautheit mit den Aspekten im interdisziplinären Bereich.

Die konkreten Ziele sind:

- Die Absolventen haben die Ausbildungsziele des Bachelorstudiums in einem längeren fachlichen Reifeprozess weiter verarbeitet und eine größere Sicherheit in der Anwendung und Umsetzung der fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen erworben.
- Sie besitzen tiefgehende Fachkenntnisse in einem ausgewählten Schwerpunktgebiet der Informatik.
- Sie verfügen über Tiefe und Breite, um sich sowohl in die zukünftigen Techniken wie auch in die Randgebiete des eigenen Fachgebietes rasch einarbeiten zu können.
- Sie sind fähig, die erworbenen Methoden der Informatik zur Formulierung und Lösung komplexer Aufgabenstellungen in Forschung und Entwicklung in der Industrie oder in Forschungseinrichtungen erfolgreich einzusetzen, sie kritisch zu hinterfragen und sie bei Bedarf auch weiterzuentwickeln.
- Sie haben verschiedene technische und soziale Kompetenzen (Abstraktionsvermögen, systemanalytisches Denken, Team- und Kommunikationsfähigkeit, internationale und interkulturelle Erfahrung usw.) erworben, die sie für Führungsaufgaben vorbereiten.
- Sie haben wissenschaftliche Arbeit in der Grundlagenforschung kennen gelernt und erfüllen die Voraussetzung für die Übernahme eines Promotionsvorhabens in ihrem Fachgebiet.

Der Masterstudiengang Computervisualistik geht von einer stärker selbst bestimmten Studiengestaltung aus, die die Studierenden allein durch die Anlage des Studiums mit größerer Wahlfreiheit und durch die Einbeziehung in die Forschung zu einer größeren Reife als Wissenschaftler wachsen lässt. Zur organisatorischen Unterstützung wird nicht-konsekutiv Studierenden ein Mentor zugeordnet.

Anhang 5: Masterstudiengang Computervisualistik

Der Studiengang ist in folgende Modulgruppen gegliedert:

Modulgruppe	ECTS
Computervisualistik	16
Wahlpflicht Computervisualistik	12
Wahlpflicht Informatik	12
Wahlpflicht Informatik oder Computervisualistik	12
Wahlpflicht Theoretische Informatik und Mathematik	6
Wahlpflicht Natur- und Geisteswissenschaften	6
Wahlpflicht Theoretische Informatik und Mathematik oder Natur- und Geisteswissenschaften	6
Forschungspraktikum, Seminare und Soft Skills	20
Masterarbeit	30
<b>Summe</b>	<b>120</b>

### Voraussetzungen für den Studiengang

Von Studierenden, die sich in den Masterstudiengang in Computervisualistik einschreiben, werden die folgende Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse eines Informatik-Bachelors vorausgesetzt.

- Programmierung und Analyse einfacher Datenstrukturen, Algorithmen und Anwendungen
- Modellieren, Entwickeln und Testen von Software gemäß einem Vorgehensmodell
- Anwendung von Entwurfsmustern, Bibliotheken und Entwicklungswerkzeugen
- Verständnis der Konzepte und formalen Grundlagen verschiedener Programmiersprachen
- Verständnis des Aufbaus und der Funktionsweise von Betriebssystemen, Rechnern und Netzwerken
- Verständnis grundlegender Begriffe zu Automaten, formalen Sprachen und Berechenbarkeit
- Beherrschung von grundlegenden Konzepten der Analysis, linearen Algebra, diskreten Mathematik und der Logik
- Grundlagen zum Projektmanagement, wissenschaftlichem Schreiben und Präsentationstechnik

Zusätzlich baut der Masterstudiengang in Computervisualistik auf folgende grundlegende Kompetenzen in den Bereichen Computergraphik und Bildverarbeitung auf:

- Computergraphik: Grundlagen der Rasterisierung, 3D-Transformationen, Rendering-Pipeline, einfache Beleuchtung, Grundlagen des Ray-Tracings und der Beschleunigungsdatenstrukturen, Bézier-Kurven, Szenegraphen und GPU Programmierung.
- Bildverarbeitung: Grundlagen der digitalen Signalverarbeitung, Kantendetektion und Filter.

### Aufbau des Studiengangs MSc Computervisualistik Curriculum of MSc Computational Visualitics

**Modulgruppen / Module groups**

Modulnr.	Module	SWS und LVA-Typen	Prüfung*	Gewichtung	LP
<b>Pflicht Computervisualistik / Compulsory courses computational visualitics</b>					<b>16</b>
04CV2004	Bildverarbeitung 3	V2+Ü1			5
04CV2013	Computergraphik 3	V2+Ü1			5
04CV2015	CV-Integration	V3+Ü1			6
<b>Wahlpflicht Computervisualistik / Mandatory elective courses in computational visualitics</b>					<b>12</b>
04FB2002	Forschungsarbeit (max. 1 Forschungsarbeit á 6 ECTS anstelle eines Wahlpflichtmoduls möglich)	Arbeit			6

Anhang 5: Masterstudiengang Computervisualistik

04CV2002	Medizinische Bildverarbeitung 1	V2+Ü2			6
04CV2003	Medizinische Bildverarbeitung 2	V2+Ü2			6
04CV2005	Pattern Recognition	V3+Ü1			6
04CV2014	Animation und Simulation	V2+P2			6
	<i>Animation und Simulation</i>	V2	Teilprüfung	50%	
	<i>Animation und Simulation</i>	P2	Teilprüfung	50%	
04CV2016	Photorealistische Computergraphik	V3+Ü1			6
04CV2017	Echtzeit Rendering	V2+P2			6
	<i>Echtzeit Rendering</i>	V2	Teilprüfung	50%	
	<i>Echtzeit Rendering</i>	P2	Teilprüfung	50%	
04IN2004	Intensive Program on Computer Vision	V2+Ü2			6
04CV2001	Grundlagen Autonomer Mobiler Systeme	V2+Ü/S2	Wenn V und Ü: Modulprüfung und Studienleistung Wenn V und S: 2 Teilprüfungen	Wenn Modulprüfung: 100 % Wenn Teilprüfung: je 50%	6
04CV2006	Robotics and Computer Vision	V2+Ü2			6
04CV2018	Vertiefung CV	2S2			6
	<i>Vertiefung CV 1</i>	S2	Teilprüfung	50%	
	<i>Vertiefung CV 2</i>	S2	Teilprüfung	50%	
<b>Wahlpflicht Informatik / Mandatory elective courses in computer science</b> <i>siehe Angebot Wahlpflicht Informatik (Anhang 11)</i>					<b>12</b>
<b>Wahlpflicht Computervisualistik oder Informatik /</b> <b>Mandatory elective courses in computational visualistics or computer science</b> <i>s. Angebot Wahlpflicht Computervisualistik oder Wahlpflicht Informatik (s Anhang 11)</i>					<b>12</b>
<b>Wahlpflicht Theoretische Informatik und Mathematik /</b> <b>Mandatory elective courses in theoretical computer science and mathematics</b>					<b>6</b>
04IN2019	Vertiefung Theoretische Informatik	V2+Ü2			6
	<i>Vertiefung Theoretische Informatik</i>	V2			
	<i>Vertiefung Theoretische Informatik</i>	Ü2	Studienleistung		
<i>s. Angebot der Informatik oder Mathematik (s. Anhang 11, Spalte M/TI)</i>					
<b>Wahlpflicht Natur- und Geisteswissenschaften / Mandatory elective courses in natural and social sciences</b>					<b>6</b>
02KW2002	Elektronische Bildbearbeitung	P4			6
<i>weitere Veranstaltungen aus FB 1 - FB3, sowie Nicht-Informatik Themen aus FB4 (z.B. BWL)</i>					
<b>Wahlpflicht Theoretische Informatik und Mathematik oder Natur- und Geisteswissenschaften / Mandatory</b> <b>elective courses in theoretical computer science and mathematics or in natural and social sciences</b> <i>siehe Angebot Wahlpflicht Theoretische Informatik/Mathematik (Anhang 11, Spalte M/TI) oder Natur- /Geisteswissenschaften (s. Angebote aus FB 1 - FB3)</i>					<b>6</b>
<b>Forschungspraktikum, Seminare und Soft Skills / Research work, seminar and soft skills</b>					<b>20</b>
04FB2003	Forschungspraktikum	P8			12
	<i>Team- und Führungstraining (oder Mentorenprogramm für Bachelor)</i>	Ü2	Studienleistung		
	<i>Forschungspraktikum</i>	P6			
04CV2012	Seminare Informatik und Computervisualistik	2S2			8
	<i>Seminar Informatik</i>	S2	Teilprüfung	50%	
	<i>Seminar Computervisualistik</i>	S2	Teilprüfung	50%	
<b>Masterarbeit / Master thesis</b>					<b>30</b>
04FB2004	Masterarbeit	Abschluss- arbeit			27
04FB1004	Kolloquium	S2			3

\* wenn nicht anders angegeben, gelten die Regelungen der Prüfungsordnung

## **Masterstudiengang E-Government**

### **Ziele des Studiengangs**

Der Masterstudiengang Electronic Government (E-Government / Verwaltungsinformatik) verbreitert und vertieft die in einem vorhergehenden Bachelorstudiengang erworbenen Fachkenntnisse, befähigt zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten, legt die Voraussetzungen zur Weiterentwicklung des Faches und bereitet auf eine Promotion vor. Er qualifiziert insbesondere für eigenverantwortliche und leitende Tätigkeiten und zeichnet sich durch Wissenschaftlichkeit, Förderung von Selbstständigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit und durch Forschungsnähe aus. Insbesondere sollen die Absolventen später in der Lage sein, leitende Funktionen auszufüllen.

Der Studiengang vertieft das grundlegende Verständnis von Zusammenhängen des IT-Einsatzes im öffentlichen Sektor und der damit einher gehenden organisatorischen Verwaltungsmodernisierung und Rahmenbedingungen des öffentlichen Sektors, das Wissen über informationstechnische Systeme im öffentlichen Sektor, die Kenntnisse in Anwendungsfeldern der Informations- und Kommunikationstechnologie mit Fokus auf den öffentlichen Sektor (sowohl strategische Entscheidungsfindung wie auch öffentliche Leistungserstellung und Bürgerbeteiligung), die Fähigkeit, Probleme zu formulieren und die sich ergebenden Aufgaben in arbeitsteilig organisierten Teams zu übernehmen, und fördert darüber hinaus außerfachliche Qualifikationen. Darüber hinaus ist er darauf angelegt, dass seine Absolventen von Anfang an selbstständige Tätigkeiten und anspruchsvolle Aufgaben in IT-Bereichen des öffentlichen Sektors sowie in IT-Unternehmen (insbesondere wenn sie Dienstleister des öffentlichen Sektors sind) und Wissenschaft wahrnehmen können, und vertieft somit in jedem dieser Aspekte die Tiefe und den Forschungsbezug.

Die konkreten Ziele sind:

- Die Absolventen haben die Ausbildungsziele des Bachelorstudiums in einem längeren fachlichen Reifeprozess weiter verarbeitet und eine größere Sicherheit in der Anwendung und Umsetzung der fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen erworben.
- Sie haben tiefgehende Fachkenntnisse in ausgewählten Vertiefungsgebieten der Verwaltungsinformatik und der Wirtschaftsinformatik.
- Sie verfügen über Tiefe und Breite, um sich sowohl in die zukünftigen Techniken im eigenen Fachgebiet wie auch in die Randgebiete des eigenen Fachgebietes rasch einzuarbeiten zu können.
- Sie sind fähig, die erworbenen Fähigkeiten in Verwaltungsinformatik und Wirtschaftsinformatik zur Formulierung und Lösung komplexer Aufgabenstellungen in Forschung und Entwicklung im öffentlichen Sektor, in der IT-Industrie oder in Forschungseinrichtungen erfolgreich einzusetzen, sie kritisch zu hinterfragen und sie bei Bedarf auch weiterzuentwickeln.
- Sie haben verschiedene technische und soziale Kompetenzen (Abstraktionsvermögen, systemanalytisches Denken, Team- und Kommunikationsfähigkeit, internationale und interkulturelle Erfahrung) erworben, die sie für Führungsaufgaben vorbereiten.
- Sie haben wissenschaftliche Arbeit in der Grundlagenforschung kennen gelernt und erfüllen die Voraussetzung für die Übernahme eines Promotionsvorhabens in ihrem Fachgebiet.

Der Studiengang E-Government ist international ausgerichtet und sieht ein verpflichtendes Auslandssemester im Studium vor.

Der Studiengang ist in folgende Modulgruppen gegliedert:

Anhang 6: Masterstudiengang E-Government

<b>Modulgruppe</b>	<b>ECTS</b>
Wirtschaftsinformatik	18
Verwaltungsinformatik / Electronic Government	18
Wahlpflicht Public Governance und Policy Modelling	18
Wahlpflicht Wirtschaftsinformatik	18
Recht	6
Forschungspraktikum und Soft Skills	12
Masterarbeit	30
<b>Summe</b>	<b>120</b>

### Voraussetzungen für den Studiengang

Von Studierenden, die sich in den Masterstudiengang in Informatik einschreiben, werden folgende Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse vorausgesetzt:

- Grundlagen der Wirtschaftsinformatik, insbesondere Methoden und Theorien der Systemanalyse, der Anwendungssysteme, der IT-Sicherheit und der Kommunikationssysteme
- Grundlagen der Informatik, insbesondere Fähigkeiten und Kompetenzen in der Konzeption und Umsetzung einfacher Datenbank-basierter Anwendungen, der Softwaretechnik (Modellierung und Vorgehensmodelle, Testen von Software) und der objektorientierten Programmierung
- Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften, insbesondere Grundkenntnisse der Betriebs- und der Volkswirtschaftslehre, des Managements und des Marketings
- Kenntnisse in Public Management, insbesondere im Aufbau, zu den Trägerstrukturen und den Handlungsprinzipien des öffentlichen Sektors (d.h. in Politik und Verwaltung)
- Kenntnisse des Öffentlichen Rechts
- Beherrschung von grundlegenden Theorien und Methoden der Mathematik, der Statistik und der Empirie
- Grundlagen und Erfahrung mit Methoden der Wissenschaft, mit Projektmanagement, mit wissenschaftlichem Schreiben und mit Präsentationstechnik
- Englisch Qualifikation entsprechend des Europäischen Referenzrahmen Niveau B2 (Selbständige Sprachverwendung)

### Aufbau des Studiengangs MSc E-Government Curriculum of MSc Electronic Government

**Modulgruppen / Module groups**

Modulkürzel	Module Lehrveranstaltungen	SWS und LVA-Typen	Prüfung	Gewichtung	<b>LP</b>
<b>Wirtschaftsinformatik / Information Systems</b>					<b>18</b>
04WI2007	Forschungsmethoden	V2+S2	2 Teilprüfungen	je 50 %	6
04WI2013	Modellierung betrieblicher Informationssysteme	V2 + Ü1			6
	<i>Modellierung betrieblicher Informationssysteme</i>	V2			
	<i>Modellierung betrieblicher Informationssysteme</i>	V2	Studienleistung		
04WI2022	Informationsgesellschaft	V2+Ü2/S2	Wenn V und Ü: Modulprüfung und Studienleistung. Wenn V und S: 2 Teilprüfungen	Wenn Modulprüfung: 100 % Wenn Teilprüfung: je 50%	6
<b>Verwaltungsinformatik / Electronic Government</b>					<b>18</b>



Anhang 6: Masterstudiengang E-Government

04WI2014	Grundlagen der Verwaltungsinformatik	V2+Ü2			6
04WI2015	Anwendungen der Verwaltungsinformatik	V2+Ü/S2			6
04WI2010	E-Partizipation	V2+Ü/S2			6
<b>Wahlpflicht Public Governance und Policy Modelling / Mandatory elective courses public governance and policy modelling (3 aus den Angeboten)</b>					<b>18</b>
04WI2012	Public Governance und Open Government	V2+S2			6
04WI2002	New Public Management	V2+S2			6
04WI2006	Simulation und Agenten-basierte Systeme	V2+Ü/S2			6
04WI2028	Rechtinformatik	V2+S2			6
04FB2002	Forschungsarbeit	Arbeit			6
04WI2011	Policy Analysis and Modelling	V2+Ü/S2			6
04WI2003	Semantic Web und E-Government: Anwendungen und Technologien	V2+S2			6
<b>Wahlpflicht Wirtschaftsinformatik / Mandatory elective courses information systems (3 aus den Angeboten)</b>					<b>18</b>
04WI2024	IT-Risk-Management	V2 + Ü/S2	Wenn V und Ü: Modulprüfung und Studienleistung. Wenn V und S: 2 Teilprüfungen	Wenn Modulprüfung: 100 % Wenn Teilprüfung: je 50%	6
04WI2004	Mobile Application Systems	V2 + Ü/S2	Wenn V und Ü: Modulprüfung und Studienleistung. Wenn V und S: 2 Teilprüfungen	Wenn Modulprüfung: 100 % Wenn Teilprüfung: je 50%	6
04WI2023	Digitale Rechte und E-Transaktionen	V2 + Ü/S2	Wenn V und Ü: Modulprüfung und Studienleistung. Wenn V und S: 2 Teilprüfungen	Wenn Modulprüfung: 100 % Wenn Teilprüfung: je 50%	6
04IN2023	Semantic Web	V2 + Ü2			6
	<i>Semantic Web</i>	V2			
	<i>Semantic Web</i>	Ü2	Studienleistung		
04WI2008	Data Mining 1	V2 + Ü/S2			6
04WI2020	Business Collaboration	V2 + Ü/S2	Wenn V und Ü: Modulprüfung und Studienleistung. Wenn V und S: 2 Teilprüfungen	Wenn Modulprüfung: 100 % Wenn Teilprüfung: je 50%	6
<b>Recht / Jurisprudence</b>					<b>6</b>
04IM2013	Recht II	2V2			6
	<i>Medienrecht</i>	V2	Teilprüfung	50%	
	<i>Internationales Wirtschaftsrecht</i>	V2	Teilprüfung	50%	
<b>Forschungspraktikum und Soft Skills / Research work and soft skills</b>					<b>12</b>
04FB2003	Forschungspraktikum nach einem Kurs Team- und Führungstraining	Ü2+P6			12
	<i>Team- und Führungstraining</i>	Ü2	Studienleistung		
	<i>Forschungspraktikum</i>	P6			
<b>Masterarbeit / Master thesis</b>					<b>30</b>
04FB2004	Masterarbeit	Abschlussarbeit			27
04FB1004	Kolloquium	S2			3

\* wenn nicht anders angegeben, gelten die Regelungen der Prüfungsordnung

## Masterstudiengang Informatik

### Ziele des Studiengangs

Der Masterstudiengang in Informatik ist forschungsorientiert. Er verbreitert und vertieft die Fachkenntnisse aus einem einschlägigen Bachelorstudiengang, befähigt zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten, legt die Voraussetzungen zur Weiterentwicklung des Faches und bereitet auf eine Promotion vor. Er qualifiziert insbesondere für eigenverantwortliche und leitende Tätigkeiten und zeichnet sich durch Wissenschaftlichkeit, Förderung von Selbstständigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit und durch Forschungsnahe aus. Der interdisziplinäre Bezug ist weiter gestärkt.

Der Studiengang vertieft die Beherrschung der mathematischen und informatischen Methoden, die Kompetenz in der programmiertechnischen Bearbeitung komplexer Probleme, die Fähigkeit für die Arbeit in arbeitsteilig organisierten Teams, die Sensibilisierung für die nichttechnischen Anforderungen, Qualifizierung zur Umsetzung informatischer Grundlagen auf Anwendungsprobleme und das Bewusstsein für die vielfältigen Sicherheitsprobleme beim Einsatz von Informatiksystemen.

Die konkreten Ziele sind:

- Die Absolventen haben die Ausbildungsziele des Bachelorstudiums in einem längeren fachlichen Reifeprozess weiter verarbeitet und eine größere Sicherheit in der Anwendung und Umsetzung der fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen erworben.
- Sie besitzen tiefgehende Fachkenntnisse in einem ausgewählten Schwerpunktgebiet der Informatik.
- Sie verfügen über Tiefe und Breite, um sich sowohl in die zukünftigen Techniken wie auch in die Randgebiete des eigenen Fachgebietes rasch einzuarbeiten zu können.
- Sie sind fähig, die erworbenen Methoden der Informatik zur Formulierung und Lösung komplexer Aufgabenstellungen in Forschung und Entwicklung in der Industrie oder in Forschungseinrichtungen erfolgreich einzusetzen, sie kritisch zu hinterfragen und sie bei Bedarf auch weiterzuentwickeln.
- Sie haben verschiedene technische und soziale Kompetenzen (Abstraktionsvermögen, systemanalytisches Denken, Team- und Kommunikationsfähigkeit, internationale und interkulturelle Erfahrung usw.) erworben, die sie für Führungsaufgaben vorbereiten.
- Sie haben wissenschaftliche Arbeit in der Grundlagenforschung kennen gelernt und erfüllen die Voraussetzung für die Übernahme eines Promotionsvorhabens in ihrem Fachgebiet.

Der Studiengang ist in folgende Modulgruppen gegliedert:

Modulgruppe	ECTS
Informatik	18
Mathematik und Theoretische Informatik	12
Wahlpflicht Informatik (ohne Vertiefungsgebiet)	16 (40)
Vertiefung Informatik <i>Mobile Systems Engineering</i> oder <i>Data and Knowledge Engineering</i> oder <i>Software Engineering</i>	24
Forschungspraktikum, Seminare und Soft Skills	20
Masterarbeit	30
<b>Summe</b>	<b>120</b>

Anhang 7: Masterstudiengang Informatik

## **Voraussetzungen für den Studiengang**

Von Studierenden, die sich in den Masterstudiengang in Informatik einschreiben, werden folgende Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse vorausgesetzt:

- Programmierung und Analyse einfacher Datenstrukturen, Algorithmen und Anwendungen
- Modellieren, Entwickeln und Testen von Software gemäß einem Vorgehensmodell
- Anwendung von Entwurfsmustern, Bibliotheken und Entwicklungswerkzeugen
- Verständnis der Konzepte und formalen Grundlagen verschiedener Programmiersprachen
- Konzipieren und Realisieren einfacher Datenbank-basierter Anwendungen
- Verständnis und Verwendung grundlegender Sicherheitsmechanismen
- Verständnis des Aufbaus und der Funktionsweise von Betriebssystemen, Rechnern und Netzwerken
- Verständnis grundlegender Begriffe zu Automaten, formalen Sprachen und Berechenbarkeit
- Beherrschung von grundlegenden Konzepten der Analysis, linearen Algebra, diskreten Mathematik und der Logik
- Grundlagen zum Projektmanagement, wissenschaftlichem Schreiben und Präsentationstechnik

Anhang 7: Masterstudiengang Informatik

## Aufbau des Studiengangs MSc Informatik Curriculum of MSc Computer Science

**Modulgruppen / Module groups**

Modulnr.	Module	SWS und LVA-Typen	Prüfung*	Gewichtung	ECTS
<b>Pflicht Informatik / Compulsory subject computer science</b>					<b>18</b>
04IN2009	Vertiefung Softwaretechnik	V2+Ü2			6
04IN2019	Theoretische Informatik 2	V2+Ü2			6
04IN2029	Künstliche Intelligenz 1	V2+Ü2			6
<b>Wahlpflicht Mathematik und Theoretische Informatik / Mandatory elective courses in mathematics and theoretical computer science</b>					<b>12</b>
<i>siehe gemeinsame WP-Liste, Spalte M/TI (s. Anhang 11)</i>					
<b>Wahlpflicht Informatik / Mandatory elective courses in computer science</b>					<b>16</b>
<i>siehe Angebote der Wahlpflicht aus Informatik, insgesamt 16 LP aus der gemeinsamen WP-Liste (s. Anhang 11)</i>					
<b>Vertiefung Informatik / Major subject in computer science (1 aus nachfolgenden Angeboten) alternativ 40 ECT in Wahlpflicht Informatik aus allen Angeboten ohne spezifische Zuordnung zu einer Vertiefung</b>					<b>24</b>
Mobile Systems Engineering					24
<i>siehe gemeinsame WP-Liste, Spalte MSE (s. Anhang 11)</i>					
Data and Knowledge Engineering					24
<i>siehe gemeinsame WP-Liste, Spalte DKE (s. Anhang 11)</i>					
Software Engineering					24
<i>siehe gemeinsame WP-Liste, Spalte SE (s. Anhang 11)</i>					
<b>Forschungspraktikum, Seminare und Soft Skills / Research work, seminar and soft skills</b>					<b>20</b>
04IN2010	Seminare Informatik	2S2			8
	<i>Seminar Informatik</i>	S2	<i>Teilprüfung</i>	50%	
	<i>Seminar Informatik</i>	S2	<i>Teilprüfung</i>	50%	
04FB2003	Forschungspraktikum nach einem Kurs Team- und Führungstraining	P6 + Ü2			12
	<i>Team- und Führungstraining</i>	U2	<i>Studienleistung</i>		
	<i>Forschungspraktikum</i>	P6			
<b>Masterarbeit / Master thesis</b>					<b>30</b>
04FB2004	Masterarbeit	Abschlussarbeit			27
04FB1004	Kolloquium	S2			3

\* wenn nicht anders angegeben, gelten die Regelungen der Prüfungsordnung

## Masterstudiengang Informationsmanagement

### Ziele des Studiengangs

Der Masterstudiengang Informationsmanagement verbreitert und vertieft die in einem vorhergehenden Bachelorstudiengang erworbenen Fachkenntnisse, befähigt zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten, legt die Voraussetzungen zur Weiterentwicklung des Faches und bereitet auf eine Promotion vor. Er qualifiziert insbesondere für eigenverantwortliche und leitende Tätigkeiten und zeichnet sich durch Wissenschaftlichkeit, Förderung von Selbstständigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit und durch Forschungsnähe aus. Insbesondere sollen die Absolventen später in der Lage sein, leitende Funktionen auszufüllen.

Der Studiengang vertieft das grundlegende Verständnis wirtschaftswissenschaftlicher Zusammenhänge, das Wissen über informationstechnische Systeme, die Kenntnisse in ausgewählten Branchen und Anwendungsfeldern, die Fähigkeit, Probleme zu formulieren und die sich ergebenden Aufgaben in arbeitsteilig organisierten Teams zu übernehmen, und fördert darüber hinaus außerfachliche Qualifikationen. Darüber hinaus ist er darauf angelegt, dass seine Absolventen von Anfang an selbstständige Tätigkeiten und anspruchsvolle Aufgaben in Wirtschaft und Wissenschaft wahrnehmen können, und vertieft somit in jedem dieser Aspekte die Tiefe und den Forschungsbezug.

Die konkreten Ziele sind:

- Die Absolventen haben die Ausbildungsziele des Bachelorstudiums in einem längeren fachlichen Reifeprozess weiter verarbeitet und eine größere Sicherheit in der Anwendung und Umsetzung der fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen erworben.
- Sie haben tiefgehende Fachkenntnisse in ausgewählten Vertiefungsgebieten der Wirtschaftswissenschaften und der Wirtschaftsinformatik.
- Sie verfügen über Tiefe und Breite, um sich sowohl in die zukünftigen Techniken im eigenen Fachgebiet wie auch in die Randgebiete des eigenen Fachgebietes rasch einarbeiten zu können.
- Sie sind fähig, die erworbenen Fähigkeiten in Wirtschaftsinformatik und Informationsmanagement zur Formulierung und Lösung komplexer Aufgabenstellungen in Forschung und Entwicklung in der Industrie oder in Forschungseinrichtungen erfolgreich einzusetzen, sie kritisch zu hinterfragen und sie bei Bedarf auch weiterzuentwickeln.
- Sie haben verschiedene technische und soziale Kompetenzen (Abstraktionsvermögen, systemanalytisches Denken, Team- und Kommunikationsfähigkeit, internationale und interkulturelle Erfahrung) erworben, die sie für Führungsaufgaben vorbereiten.
- Sie haben wissenschaftliche Arbeit in der Grundlagenforschung kennen gelernt und erfüllen die Voraussetzung für die Übernahme eines Promotionsvorhabens in ihrem Fachgebiet.

Der Studiengang in Informationsmanagement ist international ausgerichtet und sieht ein verpflichtendes Auslandssemester im Studium vor.

Der Studiengang ist in folgende Modulgruppen gegliedert:

Modulgruppe	ECTS
Wirtschaftswissenschaften	18
Wahlpflicht Wirtschaftswissenschaften mit Vertiefung in: <i>Vertiefung Finanz- und Volkswirtschaft oder Information, Technologie und Management oder</i>	24

Anhang 8: Masterstudiengang Informationsmanagement

<i>Marketing und Empirische Forschung oder Innovation und Organisation</i>	
Wirtschaftsinformatik	6
Wahlpflicht Informatik und Wirtschaftsinformatik	12
Wahlpflicht Wirtschaftsinformatik mit Vertiefung in: <i>Anwendungssysteme in Wirtschaft und Verwaltung oder Kommunikationssysteme und Sicherheit</i>	12
Recht	6
Forschungspraktikum und Soft Skills	12
Masterarbeit	30
<b>Summe</b>	<b>120</b>

### Voraussetzungen für den Studiengang

Von Studierenden, die sich in den Masterstudiengang in Informationsmanagement einschreiben, werden folgende Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse vorausgesetzt:

- Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften, insbesondere Kenntnisse in Mikro- und Makroökonomie, in Dienstleistungsmanagement, in Investition und Finanzierung, in Marketing, in Organisation, in Produktion und Beschaffung und in Rechnungswesen
- Grundlagen der Informatik, insbesondere in den Bereichen Programmierung/Modellierung, Informationssysteme, Softwaretechnik
- Grundlagen der Wirtschaftsinformatik
- Kenntnisse des Privat- und Handelsrechts sowie des Öffentlichen Rechts
- Beherrschung von grundlegenden Theorien und Methoden der Mathematik, der Statistik und der Empirie
- Grundlagen und Erfahrung mit Methoden der Wissenschaft, mit Projektmanagement, mit wissenschaftlichem Schreiben und mit Präsentationstechnik

### Aufbau des Studiengangs Informationsmanagement Curriculum of MSc Information Management

**Modulgruppen / Module groups**

Kürzel	Module	SWS und LVA-Typen	Prüfung*	Gewichtung	LP
<b>Wirtschaftswissenschaften / Economics</b>					<b>18</b>
04IM2007	Management für IMler	3V2			9
	<i>Internationales Management</i>	V2	<i>Teilprüfung</i>	33,34%	
	<i>Management und Führung</i>	V2	<i>Teilprüfung</i>	33,33%	
	<i>Wertorientierte Unternehmensführung</i>	V2	<i>Teilprüfung</i>	33,33%	
04IM2011	Volkswirtschaftslehre II	3V2			9
	<i>Netzökonomie</i>	V2	<i>Teilprüfung</i>	33,34%	
	<i>Vertiefende VWL</i>	V2	<i>Teilprüfung</i>	33,33%	
	<i>Internationale Wirtschaftsbeziehungen</i>	V2	<i>Teilprüfung</i>	33,33%	
<b>Vertiefungen Wirtschaftswissenschaften / Major subject economics (2 von 4) (max. 1 Forschungsarbeit á 6 ECTS anstelle einer Vertiefungsveranstaltung möglich)</b>					<b>24</b>
<i>Vertiefung Finanz- und Volkswirtschaft (FVW, 2 aus den Angeboten, darunter ein Seminar)</i>					12
04IM1009	Wirtschaftspolitik (wenn im BSc nicht belegt)	2V2			6



Anhang 8: Masterstudiengang Informationsmanagement

	<i>Geldtheorie &amp; -politik</i>	V2	Teilprüfung	50%	
	<i>Finanztheorie &amp; -politik</i>	V2	Teilprüfung	50%	
04IM2014	Fortgeschrittene Wirtschaftspolitik	2V2			6
	<i>Gesamtwirtschaftliche Ziele I</i>	V2	Teilprüfung	50%	
	<i>Gesamtwirtschaftliche Ziele II</i>	V2	Teilprüfung	50%	
04IM1012	Vertiefung Investition und Finanzierung II	V2+Ü/S2			6
04IM2016	Vertiefung Investition und Finanzierung III	V2+Ü/S2			6
<b>Vertiefung Information, Technologie und Management (ITM, 2 aus den Angeboten, darunter ein Seminar)</b>					<b>12</b>
04IM2010	Wissens- und Kooperationsmanagement	V2+Ü/S2			6
04WI2018	Integrated Business Design	V2+Ü/S2			6
04IM2009	Scientific Entrepreneurship and Technology Transfer	V2+Ü/S2			6
04IM2002	Management Neuer Medien	V2+Ü/S2			6
<b>Vertiefung Marketing und Empirische Forschung (MEF, 2 aus den Angeboten, darunter ein Seminar)</b>					<b>12</b>
04IM2005	Angewandte Marktforschung	V2+Ü/S2			6
04WI2007	Forschungsmethoden	V2+S2	2 Teilprüfungen	je 50 %	6
04WI2008	Data Mining 1	V2+Ü/S2			6
04WI2009	Data Mining 2	V2+Ü/S2			6
<b>Vertiefung Innovation und Organisation (INO, 2 aus den Angeboten, darunter ein Seminar)</b>					<b>12</b>
04IM2001	Wirtschaftsethik	V2+Ü/S2			6
04IM2006	Konsumentenverhalten im Internet	V2+Ü/S2			6
04IM2008	New Product Development	V2+Ü/S2			6
04IM2018	Organizational Behavior and IT	V2+Ü2/S2			6
<b>Wirtschaftsinformatik / Information Systems (1 aus 2)</b>					<b>6</b>
04WI2019	Business Software	V2+Ü2			6
	<i>Business Software</i>	V2			
	<i>Business Software</i>	Ü2	Studienleistung		
04WI2013	Modellierung betrieblicher Informationssysteme	V2+Ü1			6
	<i>Modellierung betrieblicher Informationssysteme</i>	V2			
	<i>Modellierung betrieblicher Informationssysteme</i>	Ü1	Studienleistung		
<b>Wahlpflicht Informatik und Wirtschaftsinformatik / Mandatory elective courses computer science and information systems</b>					<b>12</b>
<i>(2 aus den Angeboten) (Module im Gesamtumfang von 12 LP, außer den nachstehend aufgeführten nach Wahl der Studierenden auch Module aus den Vertiefungen Informatik und Wirtschaftsinformatik; Module wählbar sofern sie nicht bereits in anderen Modulgruppen belegt wurden)</i>					
04WI2007	Forschungsmethoden	V2+S2	2 Teilprüfungen	je 50 %	6
04WI2008	Data Mining 1	V2+Ü/S2			6
04WI2009	Data Mining 2	V2+Ü/S2			6
04WI2018	Integrated Business Design	V2+Ü/S2			6
04WI2019	Business Software	V2+Ü2			6
	<i>Business Software</i>	V2			
	<i>Business Software</i>	Ü2	Studienleistung		
04WI2013	Modellierung betrieblicher Informationssysteme	V2+Ü1			6
	<i>Modellierung betrieblicher</i>	V2			

Anhang 8: Masterstudiengang Informationsmanagement

	<i>Informationssysteme</i>				
	<i>Modellierung betrieblicher Informationssysteme</i>	Ü1	Studienleistung		
04WI2020	Business Collaboration	V2+Ü/S2			6
04WI2016	Business Process Management	V2+Ü/S2			6
04WI2001	Advanced Enterprise Information Management	V2+Ü/S2			6
04WI2017	Special Topics in Information Systems	V2+Ü/S2			6
04WI2014	Grundlagen der Verwaltungsinformatik	V2+Ü/S2			6
04WI2015	Anwendungen der Verwaltungsinformatik	V2+Ü/S2			6
04WI2002	New Public Management	V2+S2			6
04WI2010	E-Partizipation	V2+Ü/S2			6
04WI2004	Mobile Application Systems	V2+Ü/S2	Wenn V und Ü: Modulprüfung und Studienleistung. Wenn V und S: 2 Teilprüfungen	Wenn Modulprüfung: 100 % Wenn Teilprüfung: je 50%	6
04WI2005	Telekommunikationssysteme	V2+Ü/S2			6
04WI2023	Digitale Rechte und E-Transaktionen	V2+Ü/S2	Wenn V und Ü: Modulprüfung und Studienleistung. Wenn V und S: 2 Teilprüfungen	Wenn Modulprüfung: 100 % Wenn Teilprüfung: je 50%	6
04WI2021	Digitale Kommunikation	V2+Ü1			6
04WI2024	IT-Risk-Management	V2+Ü/S2	Wenn V und Ü: Modulprüfung und Studienleistung. Wenn V und S: 2 Teilprüfungen	Wenn Modulprüfung: 100 % Wenn Teilprüfung: je 50%	6
04WI2025	Sicherheit für mobile Systeme	V2+Ü/S2	Wenn V und Ü: Modulprüfung und Studienleistung. Wenn V und S: 2 Teilprüfungen	Wenn Modulprüfung: 100 % Wenn Teilprüfung: je 50%	6
04WI2022	Informationsgesellschaft	V2+Ü2/S2	Wenn V und Ü: Modulprüfung und Studienleistung. Wenn V und S: 2 Teilprüfungen	Wenn Modulprüfung: 100 % Wenn Teilprüfung: je 50%	6
04WI2006	Simulation und Agenten-basierte Systeme	V2+Ü/S2			6
04IN2009	Vertiefung Softwaretechnik	V3			6
04IN2022	Advanced Data Modeling	V2 + Ü2			6
04IN2023	Semantic Web	V2 + Ü2			6
	<i>Semantic Web</i>	V2			
	<i>Semantic Web</i>	Ü2	Studienleistung		
04IN2029	Künstliche Intelligenz 1	V2+Ü2			6
04IN2006	Automobile System in der Automatisierung	V3 + Ü1			6
04IN2007	Echtzeitsysteme	V3 + Ü1			6
04IN2017	Discrete Event Systems	V2 + Ü2			6
<b>Vertiefungen Wirtschaftsinformatik / Major subject information systems (1 von 2)</b>					<b>12</b>
<i>Vertiefung Anwendungssysteme in Wirtschaft und Verwaltung (AWV, 2 aus den Angeboten, darunter ein Seminar; Module wählbar sofern nicht als WP oder Pflicht WI belegt)</i>					12
04WI2020	Business Collaboration	V2+Ü/S2			6
04WI2016	Business Process Management	V2+Ü/S2			6
04WI2001	Advanced Enterprise Information Management	V2+Ü/S2			6
04WI2017	Special Topics in Information Systems	V2+Ü/S2			6

## Anhang 8: Masterstudiengang Informationsmanagement

04WI2019	Business Software	V2+Ü2			6
	<i>Business Software</i>	V2			
	<i>Business Software</i>	Ü2	Studienleistung		
04WI2014	Grundlagen der Verwaltungsinformatik	V2+Ü/S2			6
04WI2015	Anwendungen der Verwaltungsinformatik	V2+Ü/S2			6
04WI2010	E-Partizipation	V2+Ü/S2			6
04WI2013	Modellierung betrieblicher Informationssysteme	V2+Ü1			6
	<i>Modellierung betrieblicher Informationssysteme</i>	V2			
	<i>Modellierung betrieblicher Informationssysteme</i>	Ü1	Studienleistung		
04WI2002	New Public Management	V2+S2			6
<i>Vertiefung Kommunikationssysteme und Sicherheit (KSS, 2 aus den Angeboten, darunter ein Seminar; Module wählbar sofern nicht als WP belegt)</i>					12
04WI2004	Mobile Application Systems	V2+Ü/S2	Wenn V und Ü: Modulprüfung und Studienleistung. Wenn V und S: 2 Teilprüfungen	Wenn Modulprüfung: 100 % Wenn Teilprüfung: je 50%	6
04WI2005	Telekommunikationssysteme	V2+Ü/S2			6
04WI2023	Digitale Rechte und E-Transaktionen	V2+Ü/S2	Wenn V und Ü: Modulprüfung und Studienleistung. Wenn V und S: 2 Teilprüfungen	Wenn Modulprüfung: 100 % Wenn Teilprüfung: je 50%	6
04WI2021	Digitale Kommunikation	V2+Ü1			6
04WI2024	IT-Risk-Management	V2+Ü/S2	Wenn V und Ü: Modulprüfung und Studienleistung. Wenn V und S: 2 Teilprüfungen	Wenn Modulprüfung: 100 % Wenn Teilprüfung: je 50%	6
04WI2025	Sicherheit für mobile Systeme	V2+Ü/S2			6
<b>Recht / Jurisprudence</b>					<b>6</b>
04IM2013	Recht II	2V2			6
	<i>Medienrecht</i>	V2	Teilprüfung	50%	
	<i>Internationales Wirtschaftsrecht</i>	V2	Teilprüfung	50%	
<b>Forschungspraktikum und Soft Skills / Research work and soft skills</b>					<b>12</b>
04FB2003	Forschungspraktikum nach einem Kurs Team- und Führungstraining	Ü2 + P6			12
	<i>Team- und Führungstraining</i>	Ü2	Studienleistung		
	<i>Forschungspraktikum</i>	P6			
<b>Masterarbeit / Master thesis</b>					<b>30</b>
04FB2004	Masterarbeit	Abschlussarbeit			27
04FB1004	Kolloquium	S2			3

\* wenn nicht anders angegeben, gelten die Regelungen der Prüfungsordnung

## **Master Curriculum Web Science**

### **Aims of Curriculum**

The Master of Science in Web Science teaches specialized knowledge for analysing, designing and developing Web systems. Germane to such development and monitoring of Web systems is the understanding of the Web as multi-faceted ecosystem governed by technologies, economics, and social interactions of humans, interest groups, companies and governments. The Master qualifies the graduate for independent, academic work, lays the foundations for further development of the subject area, and is the preparation/prerequisite for doctoral studies. It is a qualification for independent and responsible duties, and is characterised by the scientific basis, promotion of independence and judgement and decision-making ability and is close to research. In particular, the graduates should be able to fulfil executive positions later on.

The Master of Science in Web Science builds on competencies acquired in a preceding bachelor study programme, which is equivalent to computer science studies of type 1 (core computer science), type 2 (computer science with specific application subject) or type 3 (interdisciplinary study programme with a share in computer science education comparable to the weight of other subjects).

The objective of the curriculum is to achieve a foundational understanding of Web systems and of the Web as a techno-sociological system. For this purpose, the programme broadens and deepens competencies in designing and developing Web systems, in automated analysis of Web contents, Web links and Web usage as well as in the interaction of Web systems with legal constraints (e.g. digital rights), group processes (e.g. social network analysis), economic behaviour (e.g. marketing and online consumer behaviour) and political processes in the Web (eParticipation). The course of studies deepens the ability to formulate problems and to undertake the resulting tasks in working teams, and promotes qualifications beyond the scope of studies. Furthermore, the aim is for graduates to perform duties independently and take on challenging tasks related to Web presence, Web interaction and Web strategy of companies and governments addressing customers and other end users. Thus, it deepens these aspects and the relation to research.

Particular objectives of the curriculum are:

- Graduates have comprehensively internalised the concepts and competencies acquired with their Bachelor course of studies. Thus, beyond meeting the educational goals of their Bachelor studies for study-specific as well as general competencies, they have acquired an increased maturity and confidence in applying these concepts and competencies also to novel problem domains.
- They have deep knowledge about the development of Web systems, Web strategies and the development of the Web as a whole.
- They possess profoundness and broadness in order to work their way into future technologies in their own field as well as the periphery of their own area/field.
- They are able to successfully apply the acquired knowledge of information systems and information management for the formulation and solution of complex problems in research and development in the public sector, in ICT industry or research institutions, and to critically question the acquired knowledge and if required to further develop it.
- They have acquired various technical and social skills, such as capacity to abstract, systems thinking, ability to communicate and work in teams, international and intercultural experience, that prepare them for managerial/executive functions.

## Anhang 9: Master Curriculum Web Science

- They have become familiar with academic work in fundamental research and fulfil the prerequisites for progressing on to a doctorate in their area of specialisation.

The Master of Science in Web Science has a strongly self-determined course of studies: the composition /construction of the course of studies allows students greater freedom of choice and the inclusion of research, which leads to greater maturity as an academic. The students are assigned a mentor in order to promote such development.

The courses in the Master of Science in Web Science are taught in English.

The curriculum comprises the following module groups:

<b>Module group</b>	<b>ECTS</b>
Foundations of web science	14
Major subject computer science	18
Major subject web and society	12
Mandatory elective courses in computer science	18
Mandatory elective interdisciplinary courses	12
Research work, seminar and soft skills	16
Master Thesis	30
<b>Total</b>	<b>120</b>

## Prior Qualification for the Curriculum

Students subscribing to the Curriculum in Web Science are expected to bring along the following competencies, skills and knowledge:

- Skills in programming and analysing of basic data structures and algorithms
- Basic knowledge in the design, modelling and testing of software according to the software development process
- Understanding of formal foundations and principles of programming languages
- Basic knowledge in analysis, linear algebra, discrete mathematics and logics
- Foundational skills in academic writing and presenting
- Basic understanding of formal languages, automata theory and computational complexity theory
- English skills

Anhang 9: Master Curriculum Web Science

## Curriculum MSc Web Science /

**Module groups**

Module nr.	Module	Semester hours per week / type of lecture	Examination	Weight of examination	ECTS
<b>Grundlagen Web Science / Foundations of web science</b>					<b>14</b>
04IN2026	Introduction to Web Science	V4+Ü/S2	If V and Ü: module exam and Course achievement. If V and S: 2 partial exams	If module exam: 100 % If partial exam: V: 66%, S 34 %	8
04IN2026	Network Theory & Dynamic Systems	V3+Ü1			6
	<i>Network Theory &amp; Dynamic Systems</i>	V3			
	<i>Network Theory &amp; Dynamic Systems</i>	Ü1	Course achievement		
<b>Vertiefung Informatik / Major subject computer science (Selection of 3 modules)</b>					<b>18</b>
04IN2023	Semantic Web	V2+Ü/S2			6
	<i>Semantic Web</i>	V2			
	<i>Semantic Web</i>	Ü2	Course achievement		
04IN1021	Web Retrieval	V2+Ü/S2			6
04IN2012	Web Engineering	V2+Ü/S2			6
04IN2025	Social Web & Bibliometry	V2+Ü/S2			6
<b>Vertiefung Web &amp; Gesellschaft / Major subject web and society (Selection of 2 Modules)</b>					<b>12</b>
04WI2010	E-Participation	V2+Ü/S2			6
04IM2006	Online Consumer Behavior	V2+Ü/S2			6
04IM2008	New Product Development	V2+Ü/S2			6
<b>Wahlpflicht Informatik / Mandatory elective courses in computer science (Selection of 3 Modules)</b>					<b>18</b>
04IN2028	Machine Learning and Data Mining	V3+Ü1			6
04IN2022	Advanced Data Modeling	V2+Ü2			6
04WI2016	Business Process Management	V2+Ü/S2			6
04WI2004	Mobile Application Systems	V2+Ü/S2	If V and Ü: module exam and Course achievement. If V and S: 2 partial exams	If module exam: 100 % If partial exam: 50% each	6
04IN2008	Empirical Software Engineering	V2+Ü2			6
04WI2003	Semantic Web and E-Government: Applications and Technologies	V2+Ü2			6
04IN2003	Deepening computer networks	V4+Ü2			8
04IN2009	Advances in software engineering	V2+Ü2			6
04IN2016	Efficient Graph Algorithms	V4			6
04WI2025	Mobile Systems Security (in German)	V2+Ü/S2			6
04FB2002	Research paper (max. 1 Research paper á 6 ECTS possible instead of a module in a mandatory elective course group)	Paper			6
<p><i>Further Modules can be selected from:</i></p> <p>a. Any Module from Mandatory elective courses Computer Science, which have not been taken there</p> <p>b. Further Modules from Computer Science, which are being offered with a relation to the Web</p>					
<b>Wahlpflicht Interdisziplinär / Mandatory elective interdisciplinary courses (Selection of 2 Modules)</b>					<b>12</b>
04WI2007	Research methods	V2+S2	2 partial exams	50 % each	6
04WI2018	Integrated Business Design	V2+Ü/S2			6



Anhang 9: Master Curriculum Web Science

04WI2020	Business Collaboration	V2+Ü/S2			6
04WI2001	Advanced Enterprise Information Management	V2+Ü/S2			6
04WI2011	Policy Analysis and Modeling	V2+Ü/S2			6
04WI2019	Business Software	V2+Ü2			6
	<i>Business Software</i>	V2			
	<i>Business Software</i>	Ü2	Course achievement		
04WI2006	Simulation and Agent-based Systems (in German)	V2+Ü/S2			6
04IM2013	Jurisprudence II (in German)	2V2			6
	<i>Media Law</i>	V2	Partial exam	50%	
	<i>International Business Law</i>	V2	Partial exam	50%	
04WI2024	IT Risk Management	V2+Ü2	If V and Ü: module exam and Course achievement. If V and S: 2 partial exams	If module exam: 100 % If partial exam: 50% each	6
04WI2023	Digital Rights and E-Transactions	V2+Ü/S2	If V and Ü: module exam and Course achievement. If V and S: 2 partial exams	If module exam: 100 % If partial exam: 50% each	6
04WI2022	Information Society (in German)	V2+Ü/S2	If V and Ü: module exam and Course achievement. If V and S: 2 partial exams	If module exam: 100 % If partial exam: 50% each	6
04IM2017	Net Economics (in German)	V2			3
<p><i>Further Modules can be selected from:</i></p> <p>a. Any module from Major subject web and society, which have not been taken there</p> <p>b. Any module from different Faculties of Social Sciences, Political Sciences and Cultural Sciences with a relation to the Web</p>					
<b>Forschungspraktikum, Seminare und Soft Skills / Research work, seminar and soft skills</b>					<b>16</b>
04IN2011	Seminar Web Science	S2			4
04FB2003	Research works after training in team and leadership	Ü2+P6			12
	<i>Training in team and leadership</i>	Ü2	Course achievement		
	<i>Research Works</i>	P6			
<b>Master Thesis</b>					<b>30</b>
04FB2004	Master Thesis	Thesis Work			27
04FB1004	Kolloquium	S2			3

\* the general regulation documented in the main part of the ordinance for examination applies if not indicated otherwise

## Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

### Ziele des Studiengangs

Der Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik verbreitert und vertieft die in einem vorhergehenden Bachelorstudiengang erworbenen Fachkenntnisse, befähigt zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten, legt die Voraussetzungen zur Weiterentwicklung des Faches und bereitet auf eine Promotion vor. Er qualifiziert insbesondere für eigenverantwortliche und leitende Tätigkeiten und zeichnet sich durch Wissenschaftlichkeit, Förderung von Selbstständigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit und durch Forschungsnähe aus. Insbesondere sollen die Absolventen später in der Lage sein, leitende Funktionen auszufüllen.

Der Studiengang vertieft das grundlegende Verständnis wirtschaftswissenschaftlicher Zusammenhänge, das Wissen über informationstechnische Systeme, die Kenntnisse in ausgewählten Branchen und Anwendungsfeldern, die Fähigkeit, Probleme zu formulieren und die sich ergebenden Aufgaben in arbeitsteilig organisierten Teams zu übernehmen, und fördert darüber hinaus außerfachliche Qualifikationen. Darüber hinaus ist er darauf angelegt, dass seine Absolventen von Anfang an selbstständige Tätigkeiten und anspruchsvolle Aufgaben in Wirtschaft und Wissenschaft wahrnehmen können, und vertieft somit in jedem dieser Aspekte die Tiefe und den Forschungsbezug.

Die konkreten Ziele sind:

- Die Absolventen haben die Ausbildungsziele des Bachelorstudiums in einem längeren fachlichen Reifeprozess weiter verarbeitet und eine größere Sicherheit in der Anwendung und Umsetzung der fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen erworben.
- Sie haben tiefgehende Fachkenntnisse in ausgewählten Vertiefungsgebieten der Wirtschaftswissenschaften und der Wirtschaftsinformatik.
- Sie verfügen über Tiefe und Breite, um sich sowohl in die zukünftigen Techniken im eigenen Fachgebiet wie auch in die Randgebiete des eigenen Fachgebietes rasch einarbeiten zu können.
- Sie sind fähig, die erworbenen Fähigkeiten in Wirtschaftsinformatik und Informationsmanagement zur Formulierung und Lösung komplexer Aufgabenstellungen in Forschung und Entwicklung in der Industrie oder in Forschungseinrichtungen erfolgreich einzusetzen, sie kritisch zu hinterfragen und sie bei Bedarf auch weiterzuentwickeln.
- Sie haben verschiedene technische und soziale Kompetenzen (Abstraktionsvermögen, systemanalytisches Denken, Team- und Kommunikationsfähigkeit, internationale und interkulturelle Erfahrung) erworben, die sie für Führungsaufgaben vorbereiten.
- Sie haben wissenschaftliche Arbeit in der Grundlagenforschung kennen gelernt und erfüllen die Voraussetzung für die Übernahme eines Promotionsvorhabens in ihrem Fachgebiet.

Der Studiengang Wirtschaftsinformatik ist international ausgerichtet und sieht ein verpflichtendes Auslandssemester im Studium vor.

Der Studiengang ist in folgende Modulgruppen gegliedert:

Modulgruppe	ECTS
Wirtschaftsinformatik	30
Wahlpflicht Anwendungssysteme in Wirtschaft und Verwaltung	12
Wahlpflicht Wirtschaftsinformatik mit Vertiefung in: <i>Kommunikationssysteme oder</i>	12

Anhang 10: Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

<i>Mobile Systems Engineering oder Informatik</i>	
Wirtschaftswissenschaften	6
Wahlpflicht Wirtschaftswissenschaften mit Vertiefung in: <i>Vertiefung Finanz- und Volkswirtschaft oder Information, Technologie und Management oder Innovation und Organisation</i>	12
Wahlpflicht Wirtschaftsinformatik	18
Recht	6
Forschungspraktikum und Soft Skills	12
Masterarbeit	30
<b>Summe</b>	<b>120</b>

### Voraussetzungen für den Studiengang

Von Studierenden, die sich in den Masterstudiengang in Informatik einschreiben, werden folgende Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse vorausgesetzt:

- Grundlagen der Wirtschaftsinformatik, insbesondere Methoden und Theorien der Systemanalyse, der Anwendungssysteme, der IT-Sicherheit und der Kommunikationssysteme
- Grundlagen der Informatik, insbesondere Fähigkeiten und Kompetenzen in der Konzeption und Umsetzung einfacher Datenbank-basierter Anwendungen, der Softwaretechnik (Modellierung und Vorgehensmodelle, Testen von Software), der objektorientierten Programmierung und der Rechnernetze
- Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften, insbesondere Grundkenntnisse der Betriebs- und der Volkswirtschaftslehre, des Managements und des Marketings
- Kenntnisse des Privat- und Handelsrechts sowie des Öffentlichen Rechts
- Beherrschung von grundlegenden Theorien und Methoden der Mathematik, der Statistik und der Empirie
- Grundlagen und Erfahrung mit Methoden der Wissenschaft, mit Projektmanagement, mit wissenschaftlichem Schreiben und mit Präsentationstechnik
- Englisch Qualifikation entsprechend des Europäischen Referenzrahmen Niveau B2 (Selbständige Sprachverwendung)

### Aufbau des Studiengangs Wirtschaftsinformatik Curriculum of MSc Information Systems

**Modulgruppen / Module groups**

Kürzel	Module	SWS und LVA-Typen	Prüfung	Gewichtung	LP
<b>Wirtschaftsinformatik / Information Systems</b>					<b>30</b>
04WI2007	Forschungsmethoden	V2+S2			6
	<i>Forschungsmethoden</i>	V2	<i>Teilprüfung</i>	50%	
	<i>Forschungsmethoden</i>	S2	<i>Teilprüfung</i>	50%	
04WI2019	Business Software	V2+Ü2			6
	<i>Business Software</i>	V2			
	<i>Business Software</i>	Ü2	<i>Studienleistung</i>		
04WI2021	Digitale Kommunikation	V2+Ü1			6

Anhang 10: Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

04WI2013	Modellierung betrieblicher Informationssysteme	V2+Ü1			6
	<i>Modellierung betrieblicher Informationssysteme</i>	V2			
	<i>Modellierung betrieblicher Informationssysteme</i>	Ü1	Studienleistung		
04WI2022	Informationsgesellschaft	V2+Ü2/S2	Wenn V und Ü: Modulprüfung und Studienleistung. Wenn V und S: 2 Teilprüfungen	Wenn Modulprüfung: 100 % Wenn Teilprüfung: je 50%	6
<b>Wahlpflicht Anwendungssysteme in Wirtschaft und Verwaltung / Mandatory elective courses application systems in business and administration (2 aus den Angeboten, darunter ein Seminar)</b>					<b>12</b>
04WI2020	Business Collaboration	V2+Ü/S2			6
04WI2016	Business Process Management	V2+Ü/S2			6
04WI2001	Advanced Enterprise Information Management	V2+Ü/S2			6
04WI2017	Special Topics in Information Systems	V2+Ü/S2			6
04WI2008	Data Mining 1	V2+Ü/S2			6
04WI2009	Data Mining 2	V2+Ü/S2			6
04WI2014	Grundlagen der Verwaltungsinformatik	V2+Ü2			6
04WI2015	Anwendungen der Verwaltungsinformatik	V2+S2			6
04WI2010	E-Participation	V2+Ü/S2			6
04WI2006	Simulation und Agenten-basierte Systeme	V2+Ü/S2			6
04WI2003	Semantic Web und E-Government: Anwendungen und Technologien	V2+S2			6
04FB2002	Forschungsarbeit (die Forschungsarbeit kann wahlweise auch in der Vertiefung KSS oder MSE absolviert werden. Insgesamt max. 1 Forschungsarbeit)	Arbeit			6
04WI2002	New Public Management	V2+S2			6
<b>Wahlpflicht Kommunikationssysteme, Mobile Systems Engineering oder Informatik / Mandatory elective courses communication systems, mobile systems engineering or computer science (1 aus 3)</b>					<b>12</b>
<i>Vertiefung Kommunikationssysteme und Sicherheit (KSS, 2 aus den Angeboten, darunter ein Seminar)</i>					12
04WI2004	Mobile Application Systems	V2+Ü/S2	Wenn V und Ü: Modulprüfung und Studienleistung. Wenn V und S: 2 Teilprüfungen	Wenn Modulprüfung: 100 % Wenn Teilprüfung: je 50%	6
04WI2005	Telekommunikationssysteme	V2+Ü/S2			6
04WI2023	Digitale Rechte und E-Transaktionen	V2+Ü/S2	Wenn V und Ü: Modulprüfung und Studienleistung. Wenn V und S: 2 Teilprüfungen	Wenn Modulprüfung: 100 % Wenn Teilprüfung: je 50%	6
04WI2024	IT-Risk-Management	V2+Ü/S2	Wenn V und Ü: Modulprüfung und Studienleistung. Wenn V und S: 2 Teilprüfungen	Wenn Modulprüfung: 100 % Wenn Teilprüfung: je 50%	6
<i>Vertiefung Mobile Systems Engineering (MSE, 2 aus den Angeboten, darunter ein Seminar)</i>					12
04WI2004	Mobile Application Systems	V2+Ü/S2	Wenn V und Ü: Modulprüfung und Studienleistung. Wenn V und S: 2 Teilprüfungen	Wenn Modulprüfung: 100 % Wenn Teilprüfung: je 50%	6
04WI2027	Mobile Systems Engineering	V2+Ü2			6
04CV2001	Grundlagen Autonomer Mobiler Systeme	V2+Ü2			6
04IN2006	Automobile Systeme in der Automatisierung	V3+Ü1			6

Anhang 10: Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

04IN2032	Grundlagen eingebetteter Systeme	V3 + Ü1			6
04WI2025	Sicherheit für mobile Systeme	V2+Ü/S2			6
<i>Vertiefung Informatik (INF, Module im Gesamtumfang von 12 ECTS)</i>					12
siehe Angebote der Wahlpflicht aus Informatik (Anhang 11)					
<b>Wirtschaftswissenschaften / Economics</b>					<b>6</b>
04IM2003	Management für WIIler (2 aus 3)	V2+V2			6
	<i>Internationales Management</i>	V2	Teilprüfung	33,34%	
	<i>Management und Führung</i>	V2	Teilprüfung	33,33%	
	<i>Wertorientierte Unternehmensführung</i>	V2	Teilprüfung	33,33%	
<b>Vertiefungen Wirtschaftswissenschaften / Major subject economics (1 von 3)</b>					<b>12</b>
<i>Vertiefung Finanz- und Volkswirtschaft (FVW, 2 aus den Angeboten, darunter ein Seminar)</i>					12
04IM1009	Wirtschaftspolitik (wenn nicht im BSc bereits belegt)	2V2			6
	<i>Geldtheorie &amp; -politik</i>	V2	Teilprüfung	50%	
	<i>Finanztheorie &amp; -politik</i>	V2	Teilprüfung	50%	
04IM2014	Fortgeschrittene Wirtschaftspolitik	2V2			6
	<i>Gesamtwirtschaftliche Ziele I</i>	V2	Teilprüfung	50%	
	<i>Gesamtwirtschaftliche Ziele II</i>	V2	Teilprüfung	50%	
04IM1012	Vertiefung Investition und Finanzierung II	V2+Ü/S2			6
04IM2016	Vertiefung Investition und Finanzierung III	V2+Ü/S2			6
<i>Vertiefung Information, Technologie und Management (ITM, 2 aus den Angeboten, darunter ein Seminar)</i>					12
04IM2010	Wissens- und Kooperationsmanagement	V2+Ü/S2			6
04WI2018	Integrated Business Design	V2+Ü/S2			6
04IM2009	Scientific Entrepreneurship and Technology Transfer	V2+Ü/S2			6
04IM2002	Management Neuer Medien	V2+Ü/S2			6
<i>Vertiefung Innovation und Organisation (INO, 2 aus den Angeboten, darunter ein Seminar)</i>					12
04IM2001	Wirtschaftsethik	V2+Ü/S2			6
04IM2006	Konsumentenverhalten im Internet	V2+Ü/S2			6
04IM2008	New Product Development	V2+Ü/S2			6
04IM2018	Organizational Behavior and IT	V2+Ü2/S2			6
<b>Recht / Jurisprudence</b>					<b>6</b>
04IM2013	Recht II	2V2			6
	<i>Medienrecht</i>	V2	Teilprüfung	50%	
	<i>Internationales Wirtschaftsrecht</i>	V2	Teilprüfung	50%	
<b>Forschungspraktikum und Soft Skills / Research work and soft skills</b>					<b>12</b>
04FB2003	Forschungspraktikum nach einem Kurs Team- und Führungstraining	Ü2 + P6			12
	<i>Team- und Führungstraining</i>	Ü2	Studienleistung		
	<i>Forschungspraktikum</i>	P6			
<b>Masterarbeit / Master thesis</b>					<b>30</b>
04FB2004	Masterarbeit	Abschlussarbeit			27
04FB1004	Kolloquium	S2			3

\* wenn nicht anders angegeben, gelten die Regelungen der Prüfungsordnung

## Anhang 11: Gemeinsame Liste der Wahlpflichtveranstaltungen Informatik

**Gemeinsame Liste der Wahlpflichtveranstaltungen Informatik für BSc und MSc**

## Vertiefungsgebiete

- DKE: Data and Knowledge Engineering
- MSE: Mobile Systems Engineering
- SE: Software Engineering

## Wahlpflicht

- M/TI: Mathematik/Technische Informatik

Modulnr.	Bezeichnung	ECTS	SWS	M/TI	DKE	MSE	SE	Prüfung	Gewichtung
03MA2001	Mathematik im Wechselspiel zwischen Abstraktion und Konkretisierung	9	V4+Ü2	X					
03MA2002	Mathematik als fachübergreifende Querschnittswissenschaft	9	V4+Ü2	X					
03MA2003	Mathematik Vertiefungsmodul	9	V4+Ü2	X					
04CV2001	Grundlagen Autonomer Mobiler Systeme	6	V2 + Ü2		X	X			
04CV2005	Pattern Recognition	6	V3 + Ü1		X	X	X		
04FB2002	Forschungsarbeit	6	Arbeit	X	X	X			
04IN2035	Drahtlose Datenkommunikation	6	V3 + Ü1	X		X			
04IN1006	Bewertung der operativen Leistung von Systemen	6	V3 + Ü1			X	X		
04IN1021	Web Retrieval	6	V3 + Ü1			X			
04IN2001	Nicht-klassische Logiken	6	V2 + S/Ü2		X				
04IN2002	Formale Spezifikation und Verifikation	6	V3 + Ü1	X	X				
04IN2003	Vertiefung Rechnernetze	8	V3 + Ü1	X	X		X		
04IN2004	Intensive Program on Computer Vision	6	V4 + Ü2			X			
04IN2005	Mensch-Maschine Kommunikation	6	V2+Ü2						
04IN2006	Automobile Systeme in der Automatisierung	6	V2+Ü2						
04IN2007	Echtzeitsysteme	6	V3 + Ü1			X			
04IN2008	Empirical Software Engineering	6	V3 + Ü1				X		
04IN2012	Web Engineering	6	V2 + Ü2						
04IN2013	Software-Reengineering	6	V3 + Ü1		X		X		
04IN2014	Software-Architektur	6	V3 + Ü1				X		
04IN2015	Requirements-Engineering und Management	6	V3 + Ü1				X		
04IN2016	Effiziente Graphenalgorithmen	6	V/Ü4						
04IN2021	Geometrische Modellierung und CAD	6	V/Ü4	X					



Anhang 11: Gemeinsame Liste der Wahlpflichtveranstaltungen Informatik

04IN2019	Modelle nicht-sequentieller Rechnungen	6	V3 + Ü1	X								
04IN2020	Jewels in Theory	3	V2	X								
04IN2022	Advanced Data Modeling	6	V2 + Ü2		X							
04IN2023	Semantic Web	6	V2 + Ü2		X							
04IN2025	Social Web and Bibliometry	6	V2 + S/Ü2		X							
04IN2026	Introduction to Web Science	8	V4 + Ü2		X							
04IN2027	Network Theory and Dynamic Systems	6	V3 + Ü1		X							
04IN2028	Machine Learning & Data Mining	6	V3 + Ü1		X							
04IN2030	Künstliche Intelligenz 2	6	V2 + Ü2	X								
04IN2031	Automated Reasoning and Knowledge Representation	6	V2 + Ü2	X								
04IN2032	Grundlagen eingebetteter Systeme	6	V3 + Ü1			X						
04IN2033	Entscheidungsverfahren für Verifikation	6	V2 + Ü2	X								
04IN2034	Omega-Automaten	3	V2	X								
04IN2036	Software Qualitätssicherung	6	V/Ü4									
04IN2037	Software Language Engineering	6	V2 + Ü2									
04WI2004	Mobile Application Systems	6	V2 + S/Ü2				X					Wenn V und Ü: Modulprüfung und Studienleistung. Wenn V und S: 2 Teilprüfungen
04WI2025	Sicherheit für mobile Systeme	6	V2 + S/Ü2				X					
04WI2027	Mobile Systems Engineering	6	V2 + Ü2				X					
												Wenn Modulprüfung: 100 % Wenn Teilprüfung: je 50%

**Ordnung zur Aufhebung der Ordnung  
für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft an der  
Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz**

**Vom 23. Oktober 2012**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), BS 223-41, zuletzt geändert durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 445), hat der Rat des Fachbereichs 5: Erziehungswissenschaften der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau, am 16. November 2012 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft an der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz vom 23. Dezember 1987 (StAnz. 1988, S. 15), zuletzt geändert am 19. Januar 1999 (StAnz. S. 200), beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 23. Oktober 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1  
Aufhebung

Die Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft an der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz vom 23. Dezember 1987 (StAnz. 1988, S. 15), zuletzt geändert am 19. Januar 1999 (StAnz. S. 200), wird für den Campus Landau aufgehoben.

§ 2  
Übergangsvorschriften

Für Studierende, die das Studium im Studiengang Erziehungswissenschaft (Diplom) an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau, vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben und die Diplom-Vorprüfung bis Ende des Sommersemesters 2014 bestanden haben, gilt die in § 1 genannte Prüfungsordnung bis einschließlich Wintersemester 2018/19. In Fällen besonderer Härte, insbesondere Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3  
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 23. Oktober 2012

Der Dekan des Fachbereichs 5:  
Erziehungswissenschaften  
Prof. Dr. Norbert Wenning